



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis

Prowind GmbH  
vertr. d. Herrn Johannes Busmann  
Rheiner Landstraße 195a

49078 Osnabrück

Kreis Lippe - Der Landrat  
680 FG Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben  
21.02.2019

Mein Zeichen  
766.0012/19/1.6.2  
766.0013/19/1.6.2  
766.0017/19/1.6.2

Datum  
30.03.2022

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**I. TENOR**

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.02.2019 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 30.03.2022, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Gemeinde Dörentrup, erteilt.

Zimmer: 676  
Telefon: 05231 62-6760  
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de  
www.kreis-lippe.de

**1. Standorte der Windenergieanlagen**

<u>WEA</u>	<u>DP-37</u>	<u>DP-38</u>	<u>DP-39</u>
Gemeinde:	Dörentrup	Dörentrup	Dörentrup
Gemarkung:	Bega	Bega	Bega
Flur / Flurstück:	3 / 117, 124	3 / 66, 67, 124	3 / 58
East (UTM):	505 653	505 988	506 360
North (UTM):	576 18 74	576 17 32	576 18 91

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702  
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus  
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:  
05261/6673950

Rufen Sie uns an:  
05231/62-0

Ihre Behördennummer:  
115

\* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX  
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM  
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM  
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



## 2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

### WEA DP-37, DP-38 und DP-39

Hersteller:	GE Renewable Energy
Typ:	GE 5.5-158
Fundament:	DP-38, DP-39, Flachfundament DP-37, Pfahlgründung
Rotordurchmesser:	158,0 m
Nabenhöhe:	161,0 m
Gesamthöhe:	240,0 m
Nennleistung:	5.500 kW <sub>el</sub>
Auslegungslbensdauer:	25 Jahre

## 3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.14 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1b Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR .....	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN .....	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN .....	16
IV.	BEGRÜNDUNG.....	34
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR .....	115
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	148
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN .....	149
VIII.	ANLAGEN .....	151



## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten - anzahl
<b><u>Ordner 1</u></b>		
	Inhaltsverzeichnis	3
<b>1.</b>	<b>Antrag gem. § 4 BImSchG</b>	
1.1	Antragsformular	4
	Anhang zum Antragsformular: Angaben zu den geplanten WEA	1
	Hinweis zur Adressänderung der Antragstellerin	1
	Bestätigung zur maximalen Nennleistung der WEA von 5,5 MW	1
	Vollmacht für Frau A. Gerseker	1
1.2	Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	21
	Übersicht der Koordinaten und Anlagendaten (für die Luftfahrtbehörde)	1
1.3	Errichtungskosten	1
	Datenblatt des Herstellers zur den Herstellungs- und Rohbaukosten	4
2.	Karten - Lagepläne	
2.1	Übersichtslagepläne	
	Übersichtslageplan M 1: 20.000 (Lage der geplanten WEA)	1
	Übersichtslageplan M 1: 5.000 (Abstände zwischen den WEA)	1
	Übersichtslageplan M 1: 20.000 (höchster natürlicher Höhenpunkt)	1
	Übersichtslageplan M 1: 20.000 (Abgrenzung der Windfarm)	1
	Übersichtslageplan M 1: 25.000 (Bestands-/ Bewertungskarte - Landschaftsbild)	1
	Übersichtslageplan M 1: 25.000 (Bewertung des Biotopverbundes nach LANUV)	1
	Übersichtslageplan M 1: 25.000 (Bestands-/ Bewertungskarte - Mensch, Kultur- und Sachgüter)	1
2.2	Übersichtspläne	
	Übersichtskarte M 1: 10.000 (Infrastruktur)	1



	Bestätigung der Fa. Sewikom GmbH zur Nicht-Betroffenheit der Richtfunkstrecke vom 19.02.2018	2
2.3	Lagepläne	
	Übersichtslageplan M 1: 1.250	1
	Lageplan M 1: 2.000 (WEA 1 & WEA 2)	1
	Lageplan M 1: 1.500 (WEA 3)	1
2.4	Geländeschnitte	
	WEA 1, Querschnitte A1 & B1, M 1: 500	1
	WEA 2, Querschnitte A2 & B2, M 1: 500	1
	WEA 3, Querschnitte A3 & B3, M 1: 500	1
<b>3.</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
<b>3.1</b>	<b>Technische Beschreibung / Unterlagen</b>	
3.1.1	GE - Technische Beschreibung und Daten	12
	Hinweis zu den Technischen Beschreibungen zum Schall und Schattenwurf	1
	GE - Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen (mit Anlagen)	44
3.1.2	GE - Funktionsprinzip	3
3.1.3	GE - Allgemeine Beschreibung - Funktionsweise des Servicelifts für GE Windenergieanlagen	8
	GE - Stellungnahme zur Betriebsdatenspeicherung und Angaben zu möglichen Funktions- und Betriebsstörungen vom 23.06.2020	1
	NORTHTEC automation technology - Schattenwurf und Artenschutzsystem für Windenergieanlagen (allgemein)	8
	NORTHTEC automation technology - Schattenwurf und Artenschutzsystem für Windenergieanlagen (Technische Beschreibung)	18
	GE Wartungshandbuch Einführungsmodul	26
	GE Wartungshandbuch Modul 1 - Fundament und Turm	20
	GE Wartungshandbuch Modul 2 - Elektrik	25
	GE Wartungshandbuch Modul 3	67
	GE Wartungshandbuch Modul 4 - Nabe und Rotorblätter	20
	GE Wartungshandbuch Modul 5 - Häufigkeit der Wartung	26
3.2	Anlagensicherheit	
	GE Sicherheitskonzept - Beschreibung der Sicherheitssysteme	5
	GE Sicherheitskonzept - Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage	9
	GE Sicherheitshandbuch	98



3.3	Schutz vor Eiswurf	
	GE Eisdetektion	6
	Weidmüller - Technische Information Eisdetektion an Rotorblättern mit BLADEcontrol	1
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Dörentrup-Sibbentrup, Referenznummer: F2E-2019-WND-059, Rev. 0, vom 03.05.2019, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	32
3.4	Flugsicherheit	
	GE Flughindernisbefeuerng und Tageskennzeichnung	6
	Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur AVV vom 14.04.2020	5
	VAISALA - Sicherweitesensoren PWD20W mit DWD- Anerkennung gem. AVV	9
3.5	Blitzschutz	
	GE Blitzschutzsystem - Blitzschutzkonzept	12
<b>4.</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
4.1	Bauantragsformular	2
4.2	Bauvorlageberechtigung (Dieter Budke)	1
4.3	Baubeschreibung	
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4
	Hinweis Baubeschreibung von Turm und Fundament	1
	GE Allgemeine Beschreibung - GE Eco Hybrid Turm (mit Datenblatt)	6
4.4	Übersichtskarte (Auszug aus Liegenschaftskarte) M 1: 5.000	1
4.5	Lageplan	
	Lageplan M 1: 2.000 (WEA 1 & WEA 2)	1
	Lageplan M 1: 1.500 (WEA 3)	1
<b><u>Ordner 2</u></b>		
4.6	Bauzeichnungen	
	Bauzeichnung Turbine 161MHH, 158 Rotor	1
	Bauzeichnung Machine Head	1
	Bauzeichnung Stahlsektionen für Hybridturm	1
	Bauzeichnung Top Sektion	1
	Bauzeichnung Mittlere Sektion A	1
	Bauzeichnung Mittlere Sektion B	1
	Bauzeichnung Übersichtsplan Gesamtturm, Übersicht h	1



	Bauzeichnung Übersichtsplan Gesamtturm, Übersicht d	1
	Bauzeichnung Schalplan Rohteile C-Ringe	1
	Bauzeichnung Bewehrung Rohteile C-Ringe(3-teilig)	1
	Bauzeichnung Bewehrung Übergangsstück AE1	1
	Bauzeichnung Gewindestange für Übergangsstück mit Decordynbeschichtung	1
	Bauzeichnung Gewindestange für Übergangsstück mit Schrumpfschlauch	1
	Eingangswerte für Fundamentbemessung	2
	Statische Berechnung - Spannanweisungen der Spannglieder	13
4.7	Stand sicherheitsnachweis (Verweis auf Ordner 3 und 4)	1
4.8	Standorteignung	
	Gutachten zur Standorteignung am Standort Dörentrup-Sibbentrup, Variante B, Referenznummer: F2E-2019-TGW-048, Rev. 1, vom 23.10.2019, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	38
	GE Standortspezifische Lastrechnung (Variante B)	20
4.9	Geotechnischer Bericht	
	Baugrunderkundungen und Gründungsgutachten, Dörentrup, Windpark mit 3 WEA, Bega - Sibbentrup, Transportwege, WEA1, WEA 2 und WEA 3, Bericht: 10788.2/2019, vom 12.09.2019, GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH	86
	Auswertung hinsichtlich Pfahltragfähigkeiten, Dörentrup, Windpark mit 3 WEA, Bega - Sibbentrup, Bericht: 10788.3/2020, vom 28.01.2020, GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH	10
	Tiefe Drucksondierungen und Auswertung hinsichtlich Pfahltragfähigkeiten, Dörentrup, Windpark Standort WEA 1, Bega - Sibbentrup, Bericht: 10788.4/2020, vom 12.03.2020, GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH	10
4.10	Zusammenfassender Prüfbericht zur Standsicherheit	
	Prüfbericht-Nr. 1, Prüf-Nr.: 419 156T, vom 24.09.2019, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel	5
	Prüfbericht-Nr. 2, Prüf-Nr.: 419 156T, vom 28.11.2019, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel	2
	Prüfbericht-Nr. 3, Prüf-Nr.: 419 156T, vom 28.02.2020, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel	2
	Prüfbericht-Nr. 4, Prüf-Nr.: 419 156T, vom 04.06.2020, eriksen Oldenburg, Dr.-Ing. Günter Tranel	4
4.11	Abstandsflächen	
	Amtlicher Lageplan WEA 1, M 1: 1.000	1



	Amtlicher Lageplan WEA 2, M 1: 1.000	1
	Amtlicher Lageplan WEA 3, M 1: 1.000	1
4.12	Erschließung	
	Amtlicher Lageplan zur Baulasteintragung (Zuwegung), WEA 1-3), M 1: 1.000	1
4.13	Baulasten	
	Baulastenverzeichnis	2
	Nachweis Baulasteintragungen, Kreis Lippe, FD Bauen, vom 03.12.2019	2
4.14	Brandschutz	
	Brandschutzkonzept für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158, General Electric Renewable Energy, Windpark Dörentrup-Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, BV-Nr.: 2442-4/19 Index A, vom 13.05.2019, Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug	29
	GE Branderkennung und -meldung	5
	GE Brandbekämpfung	4
	GE Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	9
	GE Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung	3
<b>Ordner 3</b>	Standsicherheit / Typenprüfungen	
4.15	Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfbescheid Nr.: T-7009/18 Rev.10 (Hybridturm und Fundament), vom 10.01.2020	21
	Anlage 1, Bauzeichnung Turbine 161MHHm 158M Rotor	1
	Anlage 2, GE Technische Beschreibung und Daten (4.5-158-50 Hz)	12
	Anlage 3, GE Technische Beschreibung und Daten (4.8-158-50 Hz)	12
	Anlage 4, GE Technische Beschreibung und Daten (5.3-158-50 Hz)	12
	Anlage 5, GE Technische Beschreibung und Daten (5.5-158-50 Hz)	12
	TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Sicherheitssystem und Handbücher, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8115542742-2 D Rev. 4	13
	TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Rotorblatt LM 77.4 P, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8115542742-3 D Rev. 7	15
	TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Elektrisches System und Blitzschutz, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8115542742-5 D Rev. 5	11
	TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Rotorblatt LM 77.4 P, Blitzschutz, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8115 651 999- 5 D Rev. 1	2



TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Hybridtürme Bauteile für Spanngliedverankerung, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8116 986 268-6 D Rev. 1	7
TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Maschinenbauliche Komponenten, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8117 645 132-4 D Rev. 0	11
TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Lastannahmen, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8117 645 132-1 DI Rev. 0	15
TÜV NORD CERT GmbH, Gutachtliche Stellungnahme, Prüfung der Strategie zur Einführung einer 700kN Schubkraftregelung, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8117 645 132-1 DII Rev. 1	5
Prüfbericht zur Typenprüfung, Prüfbericht Nr.: T-7009/18-1 Rev.9 (Hybridturm G20), vom 10.01.2020	29
Anlage 1, Bauzeichnung Stahlsektionen für Hybridturm	1
Anlage 2, Bauzeichnung Top Sektion	1
Anlage 3, Bauzeichnung Mittlere Sektion A	1
Anlage 4, Bauzeichnung Mittlere Sektion B	1
Anlage 5, Bauzeichnung Übersichtsplan Gesamtturm	1
Anlage 6, Bauzeichnung Übersichtsplan Gesamtturm, NH = 161m	1
Anlage 7, Bauzeichnung Schalplan Rohteile C-Ringe	1
Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Rohteile C-Ringe (3-teilig)	1
Anlage 9, Bauzeichnung Schalplan Übergangsstück AE1	1
Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Übergangsstück AE1, Index g	1
Anlage 11, Bauzeichnung Bewehrung Übergangsstück AE1, Index, d	1
Anlage 12, Bauzeichnung Gewindestange für Übergangsstück mit Decordynbeschichtung	1
Anlage 13, Bauzeichnung Gewindestange für Übergangsstück mit Schlupfschlauch	1
Anlage 14, Eingangswerte für die Fundamentbemessung	2
Anlage, Eingangswerte für die Fundamentbemessung	3
Anlage 16, Spannanweisung	20
Anlage 17, Statische Berechnung, Spannanweisung der Spannglieder	13
Anlage 18, Eingangswert für die Fundamentbemessung	3
Prüfbericht zur Typenprüfung, Prüfbericht Nr.: T-7009/18-4 Rev.4 (Flachgründung mit Auftrieb, D = 25,00 m), vom 10.01.2020	13
Anlage 1, Bauzeichnung Schalplan Fundament	1
Anlage 2, Bauzeichnung Bewehrung Fundament	1
Verweis zur Statik zur Pfahlgründung WEA 1 auf Ordner 4	1



4.16	Grundstücksverfügbarkeit	
	Vertrag mit Friedrich-Wilhelm Petig (Kompensationsflächen)	2
	Nutzungsvertrag mit Friedrich-Wilhelm Petig (Flurstücke 77, 117)	3
	Nutzungsvertrag mit Friedrich Ehlert, Christian Häger, Friedrich Niemeier (Flurstücke 66, 67, 120, 68, 69, 115, 59)	3
	Nutzungsvertrag mit Christian Meier-Krumsiek (Flurstücke 56,58)	3
	Nutzungsvertrag mit Herbert Meierarend (Flurstücke 29, 30, 49, 52)	3
	Nutzungsvertrag mit Cord-Friedrich Kropp (Flurstücke 71, 76)	3
	Gestattungsvertrag mit Kirchengemeinde Bega (Errichtung und Betrieb von WEA nahe einer kirchlichen Fläche)	4
	Vertrag mit Kirchengemeinde Bega (Bereitstellung von Kompensationsflächen)	2
	Nachtrag 3 zum Nutzungsvertrag mit Friedrich Ehlert, Christian Häger, Friedrich Niemeier (Flurstücke 66, 67, 120, 68, 69, 115, 59)	2
<b>Ordner 4</b>	Statik Pfahlgründung WEA 1	
	Statische Berechnung, Projektnummer: 50180-155, vom 04.05.2020, Rev. 0, grbv wind GmbH, Expo Plaza 10, 30539 Hannover	318
	Anlage, Bauzeichnung Schalplan Fundament D 23.50 m Spornhöhe	1
	Anlage, Bauzeichnung Übersicht Pfahlgründung	1
	Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Bohrpfahl Simplexfahl Pfahlfuß	1
	Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Bohrpfahl Mittelstück	1
	Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Bohrpfahl Simplexfahl Endstück	1
	Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Bohrpfahl Simplexfahl Endstück	1
	Anlage, Bauzeichnung Bewehrung Fundament	1
	Anlage, Bauzeichnung Schalplan Fundament mit Spornhöhe + Arbeitsfuge	1
	Anlage, Bauzeichnung Schalplan Fundament mit Arbeitsfuge	1
<b>Ordner 5</b>		
<b>5.</b>	<b>Angaben zu Emissionen</b>	
5.1	Schallimmissionsprognose für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup- Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_18_005, vom 08.05.2020, Revision 02, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover (mit Anlagen)	290
5.2	Schattenwurfprognose für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup- Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_18_005, vom 13.05.2019, Revision 01, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover (mit Anlagen)	379
	GE Vermeidung von Schattenwurf	5



	NORTHTEC GmbH Schattenwurfmodul Version 3 Kurzinformation	4
5.3	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup- Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_18_005, vom 10.05.2019, Revision 01, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	127
5.4	Lichtimmissionen	
	Erläuterung zu Lichtimmissionen	1
	GE Allgemeine Beschreibung (Konfiguration von Flughinderniss-befeuerungs-Systemen und Tageskennzeichnung	8
<b>6.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	GE Sicherheitskonzept (Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage)	9
	GE Fluchtwege	3
	GE Sicherheitshandbuch	98
<b>7.</b>	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	
7.1	Erläuterungen Maßnahmen bei Betriebseinstellung	2
7.2	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	1
7.3	GE Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev. 04b (Dokument: 158_Rückbaukosten_Rev04)	4
<b>8.</b>	<b>Abfälle</b>	
8.1	GE Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen	8
	GE Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (Verweis auf Remondis Zertifikat)	1
<b>Ordner 6</b>		
<b>9.</b>	<b>Abwasser</b>	
9.1	Erläuterungen zum Abwasser und zur Wasserwirtschaft allgemein	1
9.2	Hydrogeologisches Gutachten zum Bau eines Windparks in der Windkonzentrationszone Dörentrup-Sibbentrup im Hinblick auf die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont, Projektnummer 0575191, vom 06.06.2019, GeoDienste GmbH, Nienburger Straße 2, 31515 Wunstorf	12
	Ergänzung zum Gutachten vom 22.04.2020, Hydrogeologisches Gutachten zum Bau eines Windparks in der Windkonzentrationszone Dörentrup-Sibbentrup im Hinblick auf die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont, Projektnummer 0575191, vom 06.06.2019, GeoDienste GmbH, Nienburger Straße 2, 31515 Wunstorf	2
	Ergänzung zum Gutachten vom 04.09.2020, Hydrogeologisches Gutachten zum Bau eines Windparks in der Windkonzentrationszone Dörentrup-Sibbentrup im Hinblick auf die	3



	staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont, Projektnummer 0575191, vom 06.06.2019, GeoDienste GmbH, Nienburger Straße 2, 31515 Wunstorf	
	Karte Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	1
<b>10.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
10.1	GE Verwendete wassergefährdende Stoffe	6
	GE Betriebs- und Schmierstoffliste	6
10.2	Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblatt AMSIEL INC.	14
	Sicherheitsdatenblatt Aral Antifreeze Extra	12
	Sicherheitsdatenblatt BASF Glycantin G05 yellow	16
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic A 320	18
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic X 320 WTO	11
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic X 320	15
	Sicherheitsdatenblatt XIAMETER PMX-561	13
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL DTE 25	15
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GEAR 220	14
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GEAR 460	14
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GREASE 460 WT	16
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBILGEAR SHC XMP 220	14
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBILGEAR SHC XMP 320	14
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBILGREASE 28	15
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBILITH SHC 460	14
	Sicherheitsdatenblatt FUCHS CEPLATTYN BL	9
	Sicherheitsdatenblatt FUCHS gleitmo 585 K	10
	Sicherheitsdatenblatt FUCHS STABYL EOS E 2	9
	Sicherheitsdatenblatt FUCHS GEARMASTER ECO 320	10
	Sicherheitsdatenblatt FUCHS RENOLIN UNISYN CLP 220	10
	Sicherheitsdatenblatt KLÜBER LUBRICATION ISOFLEX TOPAS NCA 5051	12
	Sicherheitsdatenblatt KLÜBER LUBRICATION Klüberalfa XZ 3-1	10
	Sicherheitsdatenblatt KLÜBER LUBRICATION Klüberalfa YM 3-30 Spray	12
	Sicherheitsdatenblatt KLÜBER LUBRICATION Klüberplex BEM 41-132	13
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL eN.	5



	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GREASE 681 WT (EN)	10
	Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GREASE 681 WT	14
	Sicherheitsdatenblatt NYNAS Nytro 10GBN	6
	Sicherheitsdatenblatt OKS 2101	17
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GX 320	18
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GX 220	18
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus Arctic 32	8
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	21
	Sicherheitsdatenblatt SKF LGGB 2	6
<b>11.</b>	<b>Landschafts- und Artenschutz</b>	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, September 2020, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	60
	LBP Anlage 1, Bestands- und Konfliktplan	1
11.2	Ausgleichsflächen	
	LBP Anlage 2, Übersichtsplan Maßnahmen	1
	LBP Anlage 3, Maßnahmenplan, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	1
11.3	Hinweis zum Ersatzgeld (Verweis auf LBP)	1
11.4	Artenschutzprüfung	
	Artenschutzprüfung (ASP) - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, September 2020, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	73
	ASP Anlage 1, Bestands- und Konfliktkarte - Vögel - planungsrelevante Arten	1
	ASP Anlage 2, Raumnutzung Rotmilan 2017	1
	Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen in Dörentrup-Sibbentrup, vom Juli 2018, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR, Laarer Str.318, 32051 Herford (mit Anlage)	10
	Avifaunistisches Gutachten zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Dörentrup (Kreis Lippe) für Vögel, vom Juli 2018, forna Kartierungsbüro Dork Grote, Siefriedstraße 30, 32756 Detmold	74
	Untersuchung von Bäumen auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tiere in Dörentrup, vom Juli 2018, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch - Meier - Starrach GbR, Laarer Str.318, 32051 Herford	4



	Fachvermerk Schlafplatzgeschehen Rotmilan 2018 im geplanten Windpark Dörentrup, vom 26.09.2018, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten	8
	Artenschutzbeitrag - Stufe I, Windenergieanlagen in Dörentrup-Sibbentrup, vom 23.11.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	41
	Horstkartierung Greif- und Großvögel 2019 im 3.000 m Radius, Windvorrangzone „Dörentrup-Sibbentrup“, (Gemeinde Dörentrup, Kreis Lippe), Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten	19
11.5	Sicherung der Kompensations- und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen	
	LBP Anlage 3, Maßnahmenplan - vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	1
	Anlage 3 zum Nutzungsvertrag, Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatznahrungshabitaten für den Rotmilan und anderen Großvögeln	8
11.6	Visualisierung Windpark Dörentrup	11
<b>12.</b>	<b>Bodenschutz</b>	
12.1	Wassergefährdende Stoffe, Verweis auf Kapitel 10.1 und 9.2	1
<b>13.</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>	
13.1	UVP-Bericht - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, September 2020, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	102
	UVP Anlage 1, Bestands- und Bewertungskarte - Biotoptypen	1
	UVP Anlage 2, Bestands- und Bewertungskarte - Mensch, Kultur- und Sachgüter	1
	UVP Anlage 3, Bestands- und Bewertungskarte - Boden und Wasser	1
	UVP Anlage 4, Bestands- und Bewertungskarte - Landschaftsbild	1
	UVP Anlage 5, Konflikt-/Auswirkungskarte	1
13.2	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung gem. § 16 UVPG - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, September 2020, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	30
<b>14.</b>	<b>Sonstiges</b>	
14.1	Visualisierung und Bewertung der potenziellen Beeinträchtigungen relevanter Baudenkmäler - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, Juni 2019, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	50
14.1-14.3	Hinweise zu Auswirkungen auf Kulturgüter, Militärische Nutzung, Nähe zu Schutzobjekten	1



<u>Ordner 7</u>	Nachträge	
	Gutachterliche Stellungnahme vom 30.06.2021, Änderung Vorbelastung, zur Schattenwurfprognose für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup- Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4_18_005, vom 13.05.2019, Revision 01, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover (mit Anlagen)	38
	Bilanzierung Bodenaushub vom 01.07.2021	5
	Anlage Bilanzierung, WEA 1, Querschnitte A1 & B1, M 1: 500	1
	Anlage Bilanzierung, WEA 2, Querschnitte A2 & B2, M 1: 500	1
	Anlage Bilanzierung, WEA 3, Querschnitte A3 & B3, M 1: 500	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, August 2021, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	66
	LBP Anlage 4, Maßnahmenplan, Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen	1
	UVP-Bericht - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Dörentrup, Kreis Lippe, August 2021, LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstr. 19a, 49078 Osnabrück (Bericht)	103
	GE Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev. 01-Doc-0081260-DE (Dokument: Planning_and_Building_Dismantling_Costs_Cypress_DE_Doc-0081260_r01)	8



### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 335.574 € je Anlage (Gesamtsumme 1.006.722 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen DP-37, DP-38 und DP-39 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

#### Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. General Electric (GE) Renewable Energy ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

#### Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

#### B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

##### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
  - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattaus-



führung, Getriebe, Generator, ...) und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 02, Projektnummer 4\_18\_005, vom 08.05.2020, und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung für die DP-37, DP-38 und DP-39 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben werden.

1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 01, Projektnummer: 4\_18\_005, vom 13.05.2019 sowie der gutachterlichen Stellungnahme zu v. g. Schattenwurfprognose vom 13.05.2019 der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, vom 30.06.2021 zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die untere Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlagen DP-37, DP-38 und DP-39 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO105“ mit einer maximalen Leistung von 5.300 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,35 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, Sedanstr. 29 in 30161 Hannover in der Fassung (Rev. 02), Projektnummer 4\_18\_005, vom 08.05.2020 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	86,2	91,9	96,6	98,9	100,1	97,7	90,4	75,2
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5 dB		σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB			
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	87,9	93,6	98,3	100,6	101,8	99,4	92,1	76,9
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	88,3	94,0	98,7	101,0	102,2	99,8	92,5	77,3

L<sub>w,Okt</sub> = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L<sub>e,max,Okt</sub> = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub> = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ<sub>R</sub>, σ<sub>P</sub>, σ<sub>Prog</sub> = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs General Electric GE 5.5-158 (mit Serrations) durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Fa. planGIS GmbH, Sedanstr. 29 in 30161 Hannover in der Fassung (Rev. 02), Projektnummer 4\_18\_005, vom 08.05.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Fa. planGIS GmbH, Sedanstr. 29 in 30161 Hannover in der Fassung (Rev. 02), Projektnummer 4\_18\_005, vom 08.05.2020 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

- 2.3 Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.1 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlage sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhält wie prognostiziert (z. B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

#### Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.4 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:



a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.6 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

**3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf**

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup-Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 01, der Firma planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Projektnummer: 4\_18\_005, vom 13.05.2019 sowie die gutachterliche Stellungnahme der planGIS GmbH vom 30.06.2021 sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die Schattenwurfprognose vom 13.05.2019 (siehe Tabelle 2 S. 10ff.) sowie die gutachterliche Stellungnahme (siehe Tabelle 1 und 2 auf Seite 2 von 2) vom 30.06.2021 der planGIS GmbH weisen für 68 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie an 70 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.



3.3 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

3.4 An den Immissionsaufpunkten

- IP Q - Struchtrup 5
- IP R - Struchtrup 6
- IP S - Struchtrup 2
- IP T - Struchtrup 4
- IP U - Struchtrup 3

darf kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.

3.5 Durch die Abschalteinrichtungen ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.6 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.7 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

#### 4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.



## 5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.  
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FG 630 Bauen) des Kreises Lippe

### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind die in den Prüfberichten des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (Dr.-Ing. Günter Tranel, Prüf-Nr.: 419 156T) aufgezeigten „Besonderen Prüfbemerkungen“ zu beachten und umzusetzen. Die in Bezug genommenen Typenprüfungen und die zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei der Ausführung zu beachten.
- 1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, FG 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, **jeweils eine Woche vorher anzuzeigen** (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 84 BauO NRW 2018).



- 1.3 Mit der Anzeige über den Ausführungsbeginn sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
  - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
  - Nennung der Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde (§ 53 Abs. 2 BauO NRW 2018)  
*Hinweis: Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Diese Personen sind zu benennen. Dabei ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.*
  - Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Stand-sicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/ sind (§ 68 Abs. 1 und § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 1.4 Die Windenergieanlagen (WEA) sind entsprechend den geprüften Bauvorlagen zu errichten. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).  
Sofern sich bei der Einmessung der WEA Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist das Bauaufsichtsamt des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.5 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß die anlageninternen Eisansatzerkennungssysteme (siehe Gutachten F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2019-WND-059, Rev. 0, Pkt. 3.4.1) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.6 Für die **Windenergieanlage DP-37 (WEA 1)** ist der unter Pkt. 5.1 Eisfall, der gutachterlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Dörentrup-Sibbentrup der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2019-WND-059, Rev. 0, vom 03.05.2019, aufgeführten Empfehlung zu folgen.
- 1.7 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den drei Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
- 1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, FG 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- Bescheinigung des/der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
  - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden sind (Pkt. 9.7 des Prüfbescheids zur Typenprüfung des TÜV Nord, Prüfbescheid Nr. T-7009/18, Rev. 10)
  - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).



- 1.9 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.  
Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i. V. m. § 88 BauO NRW 2018).

## 2. Hinweise

Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).

- 2.1 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.2 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 2.3 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

## D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FG 630 Bauen) des Kreises Lippe

### 1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das Brandschutzkonzept (BV-Nr. 2442-4/19, Index A) der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 General Electric Renewable Energy vom 13.05.2019, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).



- 1.3 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

## 2. Hinweise

### 2.1 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen (B 66 - Barntruper Straße bzw. K 59 Sibbentruper Straße) und weiter über land- und forstwirtschaftliche Wege, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

### 2.2 Abstandsfläche / Anlagentechnik

#### WEA 1 (DP-37) in Waldnähe

Laut dem Brandschutzkonzept wird für die Anlage keine selbsttätige Löschanlage installiert. Gemäß Abstimmung der Brandschutzdienststelle mit der Freiwilligen Feuerwehr Dörentrup handelt es sich bei dem Baumbestand um eine kleine isolierte Baumgruppe. Daher wird auf die Installation eines LöschsysteMS verzichtet.

#### WEA 2 (DP-38) und WEA 3 (DP-39)

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 10 der BauO NRW - Abstandflächen / Windenergie-Erlass vom 08.05.2018) ist hier aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlage nicht zwingend erforderlich.

## E) **Denkmalrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup**

### 1. Nebenbestimmung

- 1.1 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Dörentrup, z. Hd. Herrn Großmann, Poststraße 11, 32694 Dörentrup) formlos mitzuteilen.

### 2. Hinweise

- 2.1 Die Denkmalrechtliche Erlaubnis wird auf der Grundlage der mit Behördenbeteiligung vom 29.06.2020 übersendeten Antragsunterlagen nach § 4 BlmSchG erteilt.
- 2.2 Die Erlaubnis erlischt gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 2.3 Die Erlaubnis wird mit dem Hinweis erteilt, dass ggf. weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen (z. B. baurechtliche Genehmigungen).



**F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe**

**1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA**

- 1.1 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeigneten Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.2 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen.  
Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.4 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

**2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA**

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.



### 3. Nebenbestimmungen zu Oberflächengewässern

Der Sibbentruper Bach unterquert einen Gemeindeweg, der für den Baustellenbetrieb temporär ausgebaut werden muss. Für diesen temporären Ausbau sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- 3.1 Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe bzw. Sedimente nicht in das Gewässer gelangen. In Zweifelsfällen, ob dies gewährleistet werden kann, sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe weitergehende Maßnahmen (Errichtung von Absetzbecken o. ä.) zur Rückhaltung von Sedimenten durchzuführen.
- 3.2 Während der Bauphase, als auch im Schadensfall (Beschädigung der Gewässerverrohrung), dürfen keine festen oder flüssigen Bau- und Betriebsstoffe, wie Spülmedium, Erde, Schotter, Zement, Zementwässer etc. in das Gewässer gelangen. Die vor Ort tätigen Arbeiter der ausführenden Firmen müssen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zementhaltiges Wasser wegen seiner Fischschädlichkeit nicht in das Gewässer gelangen darf. So sollten z. B. Werkzeuge oder Kübel usw. nicht im Bach ausgewaschen werden.
- 3.3 Die Höhenlage der bestehenden Verrohrung darf durch die temporäre Verlängerung nicht nachhaltig verändert werden.
- 3.4 Durch die Bauarbeiten darf es nicht zu einer Behinderung des Gewässerabflusses kommen.
- 3.5 Bei Beschädigung der bestehenden Gewässerverrohrung sind die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe (Frau Benfer, Tel.: 05231 62-6581, [a.benfer@kreis-lippe.de](mailto:a.benfer@kreis-lippe.de) oder Herr Uhle, Tel.: 05231 62-6741, [w.uhle@kreis-lippe.de](mailto:w.uhle@kreis-lippe.de)) und die Gemeinde Dörentrup umgehend zu informieren.
- 3.6 Nach dem Rückbau der temporären Verlängerung der Verrohrung muss der Bereich der Baustelle wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- 3.7 Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen.

### 4. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

- 4.1 Bei der Errichtung der Pfähle für die Pfahlgründung der WEA DP-37 (WEA 1) ist die Menge des eingesetzten Materials (Ortbeton etc.) zu dokumentieren und der geplanten Einsatzmenge gegenüberzustellen.
- 4.2 Sofern für die Verschließung der Probebohrung das Bohrgut nicht schichtentsprechend dicht eingebaut werden kann, sind Tonstangen zu nutzen.
- 4.3 Die Dokumentation der Bohrungen (Probebohrung sowie Pfahlgründung) ist unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.



**G) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe**

**1. Nebenbestimmung**

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. (Gem. RdErl. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).

**2. Hinweise**

- 2.1 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.2 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

**H) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)**

**1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die vom Büro LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstraße 19 a, 49078 Osnabrück, erstellte Artenschutzprüfung (ASP) mit Stand vom September 2020 mit Text und Karten wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der vom Büro LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstraße 19 a, 49078 Osnabrück, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Stand vom August 2021 mit Text und Karten wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Die Baufeldfreimachung sowie die Erschließungs- und Montagearbeiten sind i. S. d. § 39 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2).

Sind entweder aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich oder finden länger als sieben Tage keine Erschließungs-



und Montagearbeiten statt, sind vor der Baufeldfreiräumung bzw. der Wiederaufnahme der Erschließungs- und Montagearbeiten durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Wiederaufnahme der Erschließungs- und Montagearbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Der Abschaltzeitraum des Rotors zum Schutz der Rotmilane wird für den Zeitraum vom 15.02. bis einschließlich 15.10. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenaufgang und endet mit dem Sonnenuntergang (Vermeidungsmaßnahme V 5).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.5 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V 6).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.6 Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird auf einer Teilfläche des Flurstücks 200 in der Gemarkung Bega, Flur 4 in der Größe von 7.342 m<sup>2</sup> ausgeglichen. Die Fläche ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung sowie des Zeitplans in Tabelle 4 (Seiten 28-30 des LBP) zu bewirtschaften.
- 1.7 Die Beeinträchtigung von Biotoptypen wird auf Teilflächen der Flurstücke 17, 18 und 21 in der Gemarkung Bega, Flur 4 in der Größe von 16.748 m<sup>2</sup> ausgeglichen. Die zusammenhängende Fläche ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung sowie des Zeitplans in Tabelle 4 (Seiten 28-30 des LBP) zu bewirtschaften.
- 1.8 Zur Sicherung der unter den Nebenbestimmungen 1.6 und 1.7 festgesetzten Kompensationsflächen ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
- 1.9 Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.10 Das im LBP ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 120.077,00 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kasenzzeichens **1681-WKF-0006309** auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.



## 2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.5)

- 2.1 An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

## I) Hinweis des Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe

### 1. Hinweis

- 1.1 Nach den Unterlagen erfolgt die Erschließung über die Kreisstraße K 59. Ein Umbau der Einmündung der K 59 - Feldweg bei Station 505 im Abschnitt 1 ist in den Unterlagen nicht vorgesehen. Sollte sich daran etwas ändern, ist unter der E-Mail-Adresse

[Sondernutzung-EBStrassen@kreis-lippe.de](mailto:Sondernutzung-EBStrassen@kreis-lippe.de)

formlos eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Beizufügen sind ein entsprechender Lageplan sowie eine Baubeschreibung, aus der die benötigten Breiten der temporären oder dauerhaften Zufahrt hervorgehen.

## J) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
  - sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

## 2. Hinweise

- 2.1 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn:



Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde, der Bezirksregierung Detmold, das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

- 2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 2.4 Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/ GUV-R 198/ DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).

## **K) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr**

### **1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf



durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 An dem geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.  
  
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- 1.7 Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.



- 1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103 707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.
- 1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.17 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 74-20 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].



**L) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

**1. Nebenbestimmung**

- 1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens III-179-20-BIA

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.



## IV. BEGRÜNDUNG

### 1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.02.2019 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 30.03.2022, hat die Prowind GmbH, 49078 Osnabrück, Rheiner Landstraße 195 a, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Dörentrup beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und einen UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 16.10.2020 im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung, auf der Internetseite des Kreises Lippe sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht. Mit Datum vom 26.10.2020 erfolgte eine Korrektur der vorherigen Bekanntmachung (Kreisblatt, Lippische Landes-Zeitung, Internetseite des Kreises Lippe, UVP-Portal) hinsichtlich eines Fehlers des Datums des angegebenen Erörterungstermins.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 23.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020 in den Räumen der Gemeinde Dörentrup (Fachbereich 3, Bauamt), der Stadt Barntrop (Rathaus II, Fachbereich Planen und Bauen) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Dörentrup, der Stadt Barntrop und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) wurde der für den 11.03.2021 bekanntgegebene Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung mit Bekanntmachung vom 04.03.2021 (Kreisblatt, Lippische Landes-Zeitung, Internetseite des Kreises Lippe, UVP-Portal) abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben.

Mit Bekanntmachung vom 08.07.2021 (Kreisblatt, Lippische Landes-Zeitung, Internetseite des Kreises Lippe, UVP-Portal) wurde bekannt gegeben, dass die Erörterung der erhobenen Einwendungen gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation stattfindet. Hierzu wurden die Einwendungen zusammen mit den Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Genehmigungs-/Fachbehörden auf der Internetseite des Kreises Lippe im Zeitraum vom 15.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021 zur Verfügung gestellt. EinwenderInnen, die



rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hatten, konnten sich im Zeitraum vom 15.07.2021 bis einschl. 23.08.2021 hierzu äußern.

Die EinwenderInnen wurden sowohl über die Absage und Verschiebung des Erörterungstermins als auch über die Durchführung der Online-Konsultation mit separater Benachrichtigung und unter Beifügung des Bekanntmachungstextes vom 08.07.2021 über den weiteren Fortgang des Genehmigungsverfahrens und der Online-Konsultation informiert.

## 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Dörentrup
- der Stadt Barntrop, Denkmalschutz
- dem Kreis Lippe:
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Immissionsschutzbehörde
  - FG 630 Bauen und Brandschutz
  - 610.1 Planen
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Stadtwerke Lippe-Weser-Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe, Stadtwerke Lemgo GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Vodafone GmbH, SeWiKom GmbH (Betreiber von Richtfunkstrecken)
- FEFA Projekt GmbH (Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.



Die Gemeinde Dörentrup wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

## 2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

### Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

### Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

## 2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

### Bauplanungsrecht

Die 9. Änderung des Gesamt- Flächennutzungsplanes „Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ der Gemeinde Dörentrup ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 24.05.2017 wirksam geworden.

Die geplanten Windenergieanlagen

DP-37, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 117, 124,

DP-38, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 66, 67, 124 und

DP-39, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 58

liegen innerhalb der in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörentrup dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Änderungsbereich/ Konzentrationszone 9).

Da sich die Standorte innerhalb einer Konzentrationszone befinden, sind sie planungsrechtlich zulässig.

Der Zulässigkeit der Anlage steht auch der Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu



errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, [...].“

Da die beantragten Windenergieanlagen innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegen, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Die Gemeinde Dörentrup hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 31.08.2020 erteilt.

Auch die Abteilung 610.1 Planen des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und mit Stellungnahme vom 28.07.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

#### Optisch bedrängende Wirkung

In der näheren Umgebung der beantragten Windenergieanlagen befinden sich mehrere Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt beim 2,4- bis 2,9- und 3,1-fachen der Gesamthöhe. Daher war die optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall zu prüfen. Hierzu hat die Antragstellerin das „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup-Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 01, Projektnummer 4\_18\_005, vom 10.05.2019 der Fa. planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, vorgelegt. Die genauen Abstände zu den einzelnen Wohnhäusern sind der Tabelle 2 des v. g. Gutachtens (Seite 12 von 127) zu entnehmen. Das Gutachten der Fa. planGIS GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem der untersuchten Wohnhäuser am Standort Dörentrup-Sibbentrup eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Die Abteilung 610.1 Planen des Kreises Lippe hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 28.07.2020 zugestimmt.

Ein Ortstermin vom 27.02.2019 umfasste eine Begehung der zahlreicher Wohnhäuser im Ortsteil Sibbentrup mit den umgebenden Gartenflächen und Einsichtnahmen einzelner Wohnhäuser von außen, bei denen eine Betretung durch die Bewohner nicht gewünscht wurde. An diesem Termin hat neben der Gutachterin auch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe teilgenommen.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Bewertung der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Bescheides verwiesen.



### Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 02.09.2020 hat das FG 630 Bauen als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlagen eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 in Höhe von 335.574 € je Anlage (Gesamtsumme 1.006.722 €) festgesetzt. Dies entspricht insgesamt ca. 7,2 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der GE Renewable Energy ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 169.224 € (einschl. MwSt) beziffert. Hierbei wurden die Erlöse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 13.994.500 € ( $/3 = 4.664.833$  €). Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 303.214 € je Anlage festzusetzen. Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 139.790 € (166.350 € einschl. MwSt) je Anlage festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.



### Denkmalschutz

Die beantragten Windenergieanlagen sind in der Nähe des denkmalgeschützten Gebäudes der Evangelischen Kirche Bega und des denkmalgeschützten jüdischen Friedhofs Bega geplant. Das Gebäude sowie das Bodendenkmal stehen unter Denkmalschutz. Hierdurch unterliegt das Objekt den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Die genannte Denkmal der Evangelischen Kirche in Bega werden durch die beantragten Windenergieanlagen beeinträchtigt, die Auswirkungen sind jedoch vertretbar.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen hat die Gemeinde Dörentrup mit Stellungnahme vom 31.08.2020, nach Benehmensherstellung mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 27.08.2020, die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der drei Windenergieanlagen erteilt.

Hierzu hat die Gemeinde Dörentrup als untere Denkmalschutzbehörde die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

### 2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 03.07.2020 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### 2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 16.09.2020 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Standort der geplanten WEA liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten.

Auf Anforderung der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe wurde mit Datum vom 04.09.2020 eine Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten des Büros GeoDienste GmbH, 31515 Wunstorf / OT Luthe mit dem Fokus auf den in 500 m in westlicher Richtung liegenden privaten Hausbrunnen zur Trinkwassergewinnung vorgelegt. Dem ergänzenden Gutachten zur Folge, ist durch das Bauvorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung des Hausbrunnens zu rechnen.

### Begründung zum Grundwasserschutz

In den Einheiten des Mittleren Keupers (km<sup>1</sup>) können Lösungshohlräume von ehemaligem Gips nicht ausgeschlossen werden. Im Kreisgebiet sind Bohrungen bekannt, in denen das 900-fache der geplanten Einsatzmenge zur Verfüllung notwendig wurde. Nur durch eine entsprechende Protokollierung können geologische Abweichungen dargestellt werden.

Das Verschließen einer Bohrung mittels Tonpellets erreicht nur bei einem ausreichenden Bohrdurchmesser sowie mit entsprechenden Gerätschaften und Pellets mit geringem Durchmesser eine ausreichende Abdichtung des Bohrloches. Ansonsten sind Brückenbildungen nicht auszuschließen. Sofern ein Verschließen der Probebohrung mit Fremdmaterial notwendig wird, sind daher Tonstangen einzusetzen.



## 2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 16.07.2020 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

## 2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 22.07.2020 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

## 2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 15.11.2021 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes (§ 23 Abs. 1 LNatSchG)

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können von den Verboten des Landschaftsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die dort nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ eine Ausnahme für Landschaftsschutzgebiete vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung - ASP) sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), beide erstellt vom Büro LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstraße 19 a, 49078 Osnabrück, mit Stand vom September 2020 (ASP) und vom August 2021 (LBP), in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Landschaft gutachterlich beschrieben und bewertet werden, vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Nach Prüfung der o. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes vor.



### Eingriffsregelung

Mit dem vom Büro LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstraße 19 a, 49078 Osnabrück, vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Stand vom August 2021 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen insbesondere in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 120.077,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt (Boden und Biotope) wird die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Flur 4 der Gemarkung Bega als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

### Artenschutz

Mit der vom Büro LandPlan OS GmbH, Lengericher Landstraße 19 a, 49078 Osnabrück, vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) mit Stand vom September 2020 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht



worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Aufgrund von Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten sowie dem Rotmilan schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.

Das Maßnahmenkonzept des Gutachters beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, wandernde Fledermausarten sowie für Rotmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Turmfalke, Uhu und Feldlerche). Es sieht die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten im WEA- Bereich, eine Bauzeitenregelung, Ablenkflächen bzw. Ausweichnahrungshabitate für den Rotmilan sowie eine Mastfußbepflanzung vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe H) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird zum Teil für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Vermeidung des Kollisionsrisikos für die genannten Vogelarten wird die Abschaltung im Zeitraum vom 15.02. bis einschließlich 15.10. für ausreichend erachtet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu bringen. Weitergehende Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen wie eine unattraktive Mastfußgestaltung, die Schaffung unattraktiver Nahrungsflächen im Windparkgebiet sowie die Schaffung von Ersatznahrungshabitaten (Ablenkflächen) sind bei Einhaltung der Abschaltzeiten nicht erforderlich.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.



Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe H) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter den denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der - oben beschriebenen - Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

## **2.8 Eigenbetrieb Straßen**

Mit Stellungnahme vom 20.07.2020 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und den in Abschnitt III. Buchstabe I) aufgeführten Hinweis vorgeschlagen.

## **2.9 Arbeitsschutz**

Mit Stellungnahme vom 06.08.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## **2.10 Regionalplanung**

Mit Stellungnahme vom 06.08.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken, da die Anlagen in einer genehmigten Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden sollen.



### **2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit**

Mit Stellungnahme vom 11.08.2020 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit**

Mit Stellungnahme vom 30.07.2020 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügten Nebenbestimmung vorgeschlagen.



### 3. Einwendungen

Insgesamt sind 9 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen; eine Eingabe ist nach Ablauf der Einwendungsfrist über die Bezirksregierung Detmold eingereicht worden. Die Einwendungen wurden im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation auf schriftlichem Wege erörtert. Dazu erfolgten zu den einzelnen Einwendungen sortiert nach Themenblöcken Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der von dort beauftragten Gutachter sowie der Genehmigungsbehörde und der Fachbehörden. Im Rahmen der Online-Konsultation bestand seitens der EinwenderInnen erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Einwendungen und auch die im Rahmen der Online-Konsultation erfolgten erneuten Eingaben der EinwenderInnen wurden im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten - wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

#### 3.1. Bauplanungsrecht

##### 3.1.1 Flächennutzungsplan (FNP) / Abstand

*„Der in der Gemeinde Dörentrup seit 01.04.2017 gültige FNP sieht einen Abstand der Konzentrationszone zur Wohnbebauung von 500 m vor.*

*Dabei muss die WEA vollständig, d. h. inklusive der vom Rotor überstrichenen Fläche, in der Konzentrationszone liegen. Daraus ergibt sich ein einzuhaltender Abstand des Rotorkreises zum nächstgelegenen Wohnhaus von 500 m.*

***In Sibbentrup wird dieser Mindestabstand an den Wohnhäusern Sibbentruper Straße 22 und Sibbentrup 12 nicht eingehalten. Dies kann auf Wunsch jederzeit zeichnerisch (unter Anwendung einer entsprechenden GIS-Software) sowie rechnerisch (mit Hilfe der Koordinaten) nachgewiesen werden.***

*Die Planzeichnung des FNP ist zur Beurteilung der Abstände dabei ungeeignet, denn diese hält selbst den 500 m Abstand an einer ganzen Reihe an Wohngebäuden nicht ein; die Unterschreitung beträgt dabei bis zu 20 m.*

*Auf dieses Defizit wurde die Gemeinde Dörentrup bereits während der Planung des FNP von mehreren Einwendern hingewiesen. Die Aussage der Verwaltung dazu war, dass man sich dieser Ungenauigkeit bewusst sei; es sei jedoch sehr aufwendig, den FNP-Plan formal korrekt einzumessen. Daher sollte diese Messung erst im Genehmigungsverfahren an der konkret geplanten Anlage stattfinden, dort wolle man dann „genau nachmessen“.*

*Offenbar ist dies hier, wie schon im Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 in Dörentrup/Stumpenhagen, entgegen der eigenen Ankündigung nicht passiert.*

*Im Verfahren der DP-36 versuchte die Gemeinde dies zu kaschieren, indem man sich darauf zurückzog, man habe den Abstand „von der Mitte des Gebäudes“ her gemessen.*

***Da sich die Gemeinde damit auf die Aussage festgelegt hat, dass zumindest von der „Mitte des Gebäudes“ der 500 m Abstand eingehalten werden muss, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Falle des Wohnhauses Sibbentrup 12 auch zur „Mitte des Hauses“ der Abstand nicht eingehalten wird. Auch dies kann selbstverständlich jederzeit gerne nachgewiesen werden.***

*Der Vollständigkeit halber weise ich außerdem darauf hin, dass dies unabhängig von der Wahl der Kartengrundlage der Fall ist, also insbesondere auch bei der von der Gemeinde Dörentrup favorisierten, eigentlich veralteten Deutschen Grundkarte (DGK).*



*Ich habe die Gemeinde auf diesen Umstand, auch mit Bezug auf Sibbentrup, mehrfach mündlich und schriftlich hingewiesen, zuletzt per E-Mail am 01.07.2019.*

***Das gemeindliche Einvernehmen hätte somit hier nicht erteilt werden dürfen.“***

#### Bewertung der Einwendung:

Die Gemeinde Dörentrup hat bereits im Genehmigungsverfahren der WEA DP-36 darauf hingewiesen, dass sich bei einer Flächennutzungsplanung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt. Eine Einzelfallbeurteilung findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Zur Findung und Ausweisung von Konzentrationszonen gibt es kein normiertes Verfahren. Aus der Rechtsprechung wurden jedoch Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept (harte/weiche Tabukriterien,...) entwickelt.

Im Planverfahren der Gemeinde Dörentrup wurden die Vorsorgeabstände durch das planende Büro im gesamten Planungsverfahren jeweils von einem Punkt in der Mitte der betrachteten Wohnhäuser betrachtet und dementsprechend dann die Potentialflächen und Vorranggebiete für WEA dargestellt. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Anwendung in der Praxis auf Ebene der Flächennutzungsplanung und wurde mit den dargestellten Konzentrationszonen auch durch den Rat der Gemeinde Dörentrup mit dem Feststellungsbeschluss beschlossen.

Im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans können konkrete WEA-Vorhaben nicht betrachtet werden. Diese Einzelfallprüfung findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt. Betroffene können hier drittschützende Aspekte geltend machen. Dazu gehören die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, die sich durch die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten ausdrücken. Die dem Antrag der WEA DP-37, DP-38 und DP-39 beiliegenden Gutachten betrachten daher nicht den Vorsorgeabstand aus dem Flächennutzungsplan, sondern basieren auf den konkreten Koordinaten des Vorhabens. Die Gutachten müssen nachweisen, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte (TA Lärm, Schattenwurf etc.) eingehalten werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. In Bezug auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB und insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan bzw. einer möglicherweise vorliegenden Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist daher zunächst die Beteiligung der jeweiligen Standortkommune zwingend vorgesehen und die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen einzuholen. Diese Beteiligung der Gemeinde Dörentrup hat im laufenden Verfahren stattgefunden; mit Schreiben vom 31.08.2020 hat die Gemeinde Dörentrup das gemeindliche Einvernehmen ausdrücklich erteilt und nach Prüfung des Vorhabens mitgeteilt, dass die WEA „innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone“ liegen.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörentrup (nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold, der Bekanntmachung dieser Genehmigung und dem damit verbundenen Inkrafttreten) um eine wirksame Flächennutzungsplanung handelt. Gründe, die für eine offensichtliche Unwirksamkeit sprechen, sind hier nicht ersichtlich. Zudem wurde die Planung der Gemeinde Dörentrup innerhalb der nach § 215 BauGB vorgesehenen Fristen nicht gerügt.

Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass der Rat der Gemeinde Dörentrup mit seinem Feststellungsbeschluss vom 04.05.2017 bzgl. der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie- Nutzung) nicht nur die „in der Anlage 4 beigefügte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes“ beschlossen hat, sondern u. a. unter b) des Beschlusstextes vom 04.05.2017 auch „über die von der Öffentlichkeit während der Öffentlichen Auslegung - sowie der Behörden, der sonstigen Träger



öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Anlage 2“ beschlossen hat.

Bestandteil dieser Anlage 2 ist eine Abwägung der im Rahmen der Offenlage vom 24.03.16 - 25.04.16 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange. Im Zuge dieser Abwägung wurde in Bezug auf konkrete Einwendungen der Öffentlichkeit zur Abstandsproblematik durch die Gemeinde Dörentrup bereits darauf hingewiesen und durch den Rat mit dem Feststellungsbeschluss beschlossen, dass „für die Darstellung der Abstände der potenziellen Zonen zu Wohngebäuden der Mittelpunkt des Wohngebäudes gewählt wird, unabhängig, ob schutzbedürftige Räume auf die Zone ausgerichtet sind oder nicht“.

Insofern hat sich die Gemeinde mit der von den Einwendern angeführten Abstandproblematik schon im Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans auseinandergesetzt, entsprechende Einwendungen bereits frühzeitig abgewogen und die Abwägung sowie die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Vorsorgeabstände durch den Rat beschlossen, sodass ein Verstoß oder Widerspruch der Plandarstellung gegen den Planungswillen des Rates der Gemeinde Dörentrup hier nicht ersichtlich ist.

Ergänzend kommt hinzu, dass bei der Darstellung von Konzentrationszonen die Strichstärke der FNP-Grenze zu einer maßstabsabhängigen Ungenauigkeit der Zonenabgrenzung führt. „Maßgeblich ist dabei stets die Originalausfertigung des Plans im Originalmaßstab mit der dort gewählten Strichstärke - nicht jedoch eine nachträglich geschaffene „Genauigkeit“ durch Vergrößerung in GIS-Systemen und/oder Verfeinerung der Strichstärke. Bei einem für FNP üblichen Maßstab von 1:25.000 stellt ein 1 mm breiter Strich einen Streifen von 25 m Breite dar. Die bisherige Verwaltungspraxis bei REP, die sich auch auf FNP übertragen lässt, besteht darin, im Zweifel anzunehmen, dass der Rotorkreis innerhalb der Zone liegt [vgl. VG Hannover 4 A 1052/10].“

Vgl. Monika Agatz in *Windenergie-Handbuch*, 15. Ausgabe, S. 147

„Im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren können Nachbarn drittschützende Aspekte geltend machen, d. h. sich auf gesetzliche Normen berufen, die direkt zum Schutz Einzelner gedacht sind [z. B. OVG NRW 8 B 1074/05]. Dazu gehören die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, die sich durch die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten ausdrücken. Darüber hinausgehende Vorsorgeanforderungen (basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) werden im allgemeinen nicht als drittschützend eingestuft [Landmann/Rohmer Rn 163 zu § 5 BImSchG]. Im Bereich des Baurechts entfaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme drittschützende Wirkung, das sich bei WEA insbesondere in Form der optisch bedrängenden Wirkung niederschlägt.

Aspekte des Landschafts- und Artenschutzes, der Umgebungslärmrichtlinie sowie eventuelle Verstöße gegen einen Regional- oder Flächennutzungsplan gehören jedoch nicht zu den drittschützenden Aspekten und können von Nachbarn nicht gerügt werden [z. B. OVG NRW 10 B 2462/04 und 8 A2764/10].“

Vgl. Monika Agatz in *Windenergie-Handbuch*, 15. Ausgabe, S. 70; Markierungen durch den Unterzeichner

Diese Auffassung wird auch weiterhin in neueren gerichtlichen Entscheidungen vertreten.

Vgl. VG Minden, Urteil vom 30.08.2017 - 11 K 41/16, S. 12 mit Bezug auf: OVG NRW, Beschluss vom 10.05.2017 - 8 B 1081/16, juris Rn. 11 unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 29.08.2006 - 8 B 1360/06, juris Rn. 16; Sächs. OVG, Beschluss vom 09.09.2016 - 1 B 198/16, juris Rn. 15; Nds. OVG, Beschluss vom 25.02.2014 - 12 LA 105/13, juris Rn. 12; OVG NRW, Beschluss vom 13.11.2017 - 8 B 699/17, S. 2 ff.; VG Minden, Beschluss vom 22.05.2017 - 11 L 2085/16

### Abschließendes Ergebnis

Der Standort der hier beantragten Windenergieanlagen liegt innerhalb der Konzentrationszone, welche für die Windenergie in der wirksamen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörentrup ausgewiesen sind.



Die Gemeinde Dörentrup hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Aus genehmigungsbehördlicher Sicht hat die Gemeinde Dörentrup das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig erteilt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die diesem Einvernehmen zugrundeliegende 9. Änderung des FNP ist grundsätzlich wirksam und im Verfahren auch durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Eine Normverwerfungskompetenz der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe besteht nicht, da eine offensichtliche Unwirksamkeit nicht ersichtlich ist.

Die aufgeführten Zweifel, z. B. an den Planzeichnungen des aktuellen Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörentrup, können nur noch inzident im Rahmen einer Klage gegen eine Genehmigung gerichtlich geklärt werden, da die Rügefrist gegenüber dem aktuellen FNP (9. Änderung) abgelaufen ist.

Zu der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der Betroffenheit Dritter, die sich auf Festsetzungen aus dem FNP beziehen, hat das VG Minden in einem Klageverfahren einer anderen WEA auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dörentrup wie folgt ausgeführt:

„Ob die Einwendungen der Kläger in tatsächlicher Hinsicht zutreffen, kann letztlich dahingestellt bleiben, weil die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten der Nachbarschaft - vergleichbar den Festsetzungen im Bebauungsplan - grundsätzlich keinen generellen, über das Gebot der Rücksichtnahme hinausgehenden Drittschutz entfaltet. Sie dient vielmehr allein dem Außenbereichsschutz und der gemeindlichen Planungshoheit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 4 CN 1/12 -, juris Rn. 14; OVG NRW, Beschlüsse vom 29.11.2017 - 8 B 663/17 -, juris Rn. 82 und vom 10.05.2017 - 8 B 1081/16 -, juris Rn. 11; Sächs. OVG, Beschluss vom 09.09.2016 - 1 B 198/16 -, juris Rn. 15; Nds. OVG, Beschluss vom 25.02.2014 - 12 LA 105/13 -, juris Rn. 12.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 15.07.2020, 11 K 3616/19, NRWE - Rechtsprechungsdatenbank, www.nrwe.de, Rn. 50-51

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

*„Am 24.05.2017 ist die 9. Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörentrup mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig geworden. Eine Darstellung des aktuellen FNP ist auf der Internetseite der Gemeinde Dörentrup leider nicht verfügbar. Mit der Ausweisung der Fläche 9 als Windkraftvorrangfläche wurde wohl die am wenigsten geeignete Fläche im Gemeindegebiet ausgewiesen.*

*Hier sei genannt:*

- *Lage im Tal*
- *Lage im Heilquellenschutzgebiet*
- *Lage im Landschaftsschutzgebiet*
- *FFH-Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*
- *Schutzwürdige Böden von höchster Güte*
- *Höchstes Konfliktrisiko mit dem Artenschutz*
- *Lage in der Sichtachse der denkmalgeschützten Kirche Bega.*

*Dazu kommt noch die fragwürdige Verlegung einer Tiefflugzone durch den Bürgermeister (hat an Abstimmung nicht teilgenommen, da eigene Flächen im Vorranggebiet). Hier wurde eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr gegen den Willen von ca. 400 Bürgern (Unterschriftensammlung), von der unbewohnten Fläche 9 direkt über die Ortschaften Humfeld und Bega verlegt.*



*Die Verlegung der Flugzone ist in der Begründung zum FNP nicht im erforderlichen Umfang dargelegt und dokumentarisch verschriftlicht.*

***Das führt zur Rechtsunwirksamkeit des Flächennutzungsplanes.***

*Im Schreiben vom 26.09.2016 hat der Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Heinrich Loriz, die Gemeinde Dörentrup auf diesen und auf weitere Fehler im Verfahren hingewiesen. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Dieses ist durch das Schreiben des Herrn Loriz gegeben.*

*Bei der Festlegung der Abstände der Vorrangflächen zur Wohnbebauung wurde von einer Anlagenhöhe von 150 m ausgegangen und so ein Mindestabstand von 500 m festgelegt (zu dieser Zeit lagen bereits Bauanträge der Stadtwerke Lemgo für 200 m Anlagen vor). Auf einen zusätzlichen Vorsorgeabstand für die Bürger wurde von der Gemeinde Dörentrup verzichtet. Mit den jetzt beantragten Anlagen von 240 m Höhe würde sich ein rechnerischer Abstand von 800 m zur Wohnbebauung ergeben.*

*Aber selbst der 500 m Abstand wird nicht eingehalten. So müssten die Anlagen einen Abstand von mind. 579 m zur Wohnbebauung einhalten (500 m FNP + 79 m Radius). Dieses ist bei den Wohngebäuden Sibbentruper Str. 22 (574 m) und Sibbentrup 12 (573 m) nicht der Fall.“*

*„Flächennutzungsplan ungültig (Verfahrensfehler)“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Zum Zeitpunkt der FNP- Planungen wurde durch die Gemeinde Dörentrup eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m angenommen. Eine Höhenbegrenzung wurde bauleitplanerisch jedoch nicht festgesetzt und war auch nicht erforderlich, da die konkreten Schutzansprüche anlagenspezifisch im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Ziel der gemeindlichen Planung war es, der Windkraft „substantiell Raum zu schaffen“, zukünftige WEA zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die weiteren Bereiche des Gemeindegebietes zu erreichen. Dazu wurde eine Planung unter Berücksichtigung von Tabukriterien durchgeführt. Die ausgewiesenen Zonen waren Ergebnis eines Abwägungsprozesses (auch hinsichtlich der zugrunde gelegten und im Verfahren reduzierten Vorsorgeabstände).

Im FNP- Verfahren erfolgt zu den konkreten Schutzansprüchen bzgl. von WEA regelmäßig eine eher überschlägige Prüfung, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Bei einer langen Verfahrensdauer kann es vorkommen, dass durch technischen Fortschritt die Weiterentwicklung von WEA zu größeren Anlagen im Vergleich zur angenommenen Referenzanlage führt.

Die Einzelfallentscheidung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird mit einer Detailprüfung zu den einzelnen fachbehördlichen Belangen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen.

Hinsichtlich des geforderten Mindestabstandes von 500 m zur Wohnbebauung wird auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der Einwendung zum Flächennutzungsplan und den Abständen verwiesen.

Die Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens und kann daher hier auch nicht überprüft werden. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 30.07.2020 Stellung genommen, die Festsetzung einer Nebenbestimmung vorgeschlagen und keine Bedenken geäußert.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



### 3.1.2 „Verstoß gegen öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgrund Ausweisung an anderer Stelle

*Das Vorhaben verstößt gegen die Darstellungen der nach wie vor geltenden Konzentrationsflächenplanung in der Fassung vor der 9. Änderung des FNP. Die 9. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 dürfte indes jedenfalls wegen Bekanntmachungsmängeln unwirksam sein. Auf die hinlänglich bekannte Rechtsprechung der OVG NRW diesbezüglich wird verwiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand enthält der Bekanntmachungstext der Gemeinde Dörentrup keine ausreichende Darstellung des gesamten Außenbereiches der Gemeinde und damit des Plangebiets, auf welches sich die Flächennutzungsplanänderung erstreckt.*

*Der FNP in der zuvor geltenden Version ist indes zumindest aufgrund der Planerhaltungsvorschriften als wirksam zu erachten. Jedenfalls ist dieser von der Genehmigungsbehörde darauf zu überprüfen, ob er seinerseits an sog. Ewigkeitsfehlern leidet. Andernfalls wären dessen Darstellungen nach wie vor maßgeblich, was aufgrund der Ausweisung der Konzentrationszone auf dem Kleeberg zur Ausschlusswirkung für den hiesigen Vorhabenstandort führen würde.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Standorte der hier beantragten Windenergieanlagen liegen innerhalb einer der Konzentrationszonen, welche für die Windenergie in der wirksamen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörentrup ausgewiesen wurden.

Die Gemeinde Dörentrup hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Aus genehmigungsbehördlicher Sicht hat die Gemeinde Dörentrup das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig erteilt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die diesem Einvernehmen zugrundeliegende 9. Änderung des FNP ist grundsätzlich wirksam und im Verfahren auch durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Eine Normverwerfungskompetenz der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe besteht nicht.

Bzgl. einer möglichen drittschützenden Wirkung der Ausweisung von Windvorrangflächen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung wird auf Folgendes verwiesen:

„Im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren können klagebefugte, betroffene Dritte drittschützende Aspekte geltend machen, d.h. sich auf gesetzliche Normen berufen, die direkt zu ihrem Schutz gedacht sind [z.B. OVG Münster 8 B 1074/05, OVG Münster 8 A 894/17, Landmann/Rohmer Rn 114-116 zu § 5 BImSchG]. Dazu gehören die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, die sich durch die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten ausdrücken. Darüber hinausgehende Vorsorgeanforderungen (basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) werden im Allgemeinen nicht als drittschützend eingestuft [Landmann/Rohmer Rn 163 zu § 5 BImSchG]. Im Bereich des Baurechts entfaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme drittschützende Wirkung, das sich bei WEA insbesondere in Form der optisch bedrängenden Wirkung niederschlägt. Aspekte des Landschafts- und Artenschutzes, der Umgebungslärmrichtlinie sowie eventuelle Verstöße gegen einen Regional- oder Flächennutzungsplan gehören jedoch nicht zu den drittschützenden Aspekten und können von Nachbarn nicht gerügt werden [z.B. OVG Münster 10 B 2462/04, OVG Münster 8 A 2764/10, OVG Münster 8 A 894/17].“

Vgl. Monika Agatz in Windenergie-Handbuch, 17. Ausgabe, S. 75

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



### 3.1.3 Abstandsregel

*„Das Gebot der Rücksichtnahme muss entsprechend der neuen Gesetzgebung im BauGB (1.000 m) oder der Abstandsregelung von NRW (1.500 m) angewandt werden.“*

*„Bei dem Antrag der DP37-39 ist der von der Landesregierung im Baugesetzbuch festgelegte Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern nicht eingehalten! Diese Abstandsregel führt die Landesregierung bewusst zur besseren Akzeptanz bei den Bürgern ein. Dieses gilt sowohl zu Ortschaften als auch zu signifikanter Dorfbauung und gilt für Siedlungen ab 10 Gebäuden. Dieses ist in Sibbentrup gegeben. Daher kann für die Anlagen keine Genehmigung erteilt werden!“*

*„Der mit dem Gesetz zur „Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ neu gefasste § 248 Abs. 3 Ziffer 3 des BauGB, der seit dem 14.08.2020 rechtskräftig ist, sieht die Festlegung von 1.000 m als höchstmöglichen Mindestabstand einer WEA zur nächstgelegenen „baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ vor. Die im FNP dargestellte Windkraftkonzentrationszone SO 9 hält diesen vorsorglichen Schutzabstand bei weitem nicht ein, bspw. besteht zu Wohnhäusern in Sibbentrup z. T. nur ein Abstand von ca. 490 bis 500 m.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die drei WEA befinden sich innerhalb einer Windkonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörentrup. Die einschlägigen Belange sind bei der Aufstellung des FNP abgewogen worden. Die Zone dient dazu, hier Windenergieanlagen zu errichten. Der in der Einwendung geforderte 1000-m-Mindestabstand bezieht sich auf die sog. Länderöffnungsklausel, die in NRW durch das Ausführungsgesetz zum BauGB genutzt wurde. In § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW ist jedoch geregelt, dass dieser Abstand nicht anzuwenden ist, wenn in einem FNP vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist. Dies ist hier der Fall. Darüber hinaus ist die Anwendung der Abstandsregel auf Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW). Die Gebäude in Sibbentrup liegen allesamt im Außenbereich, so dass auch deshalb die Abstandsregel schon grundsätzlich nicht anzuwenden wäre.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.1.4 Privilegierung

*„Recht auf privilegiertes Bauen im Außenbereich entfällt, da ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen angesichts der hohen Abschaltzeiten und der nächtlichen Leistungsreduzierung nicht gegeben ist (Abschaltung: Rotmilan = Sommer/Tag, Fledermaus = Sommer/Nacht, Schattenwurf = Winter/Tag, Leistungsreduzierung: Schall = Nacht).“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist kein öffentlicher Belang, der bei der Prüfung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB berücksichtigt wird.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

### 3.1.5 Höhe der WEA

*„Die beantragten WEA besitzen eine Gesamthöhe von 240 m. Im FNP-Änderungsverfahren wurde als Anlagenhöhe 150 m zu Grunde gelegt. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die im FNP-Verfahren*



*vorgenommenen Bewertungen der betroffenen Schutzgüter und die daraus abzuleitenden Abstandsregelungen ausreichend sind, da von einer erheblich geringeren Anlagenhöhe ausgegangen wurde.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Zum Zeitpunkt der FNP- Planungen wurde durch die Gemeinde Dörentrup eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m angenommen. Eine Höhenbegrenzung wurde bauleitplanerisch jedoch nicht festgesetzt und war auch nicht erforderlich, da die konkreten Schutzansprüche anlagenspezifisch im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Ziel der gemeindlichen Planung war es, der Windkraft „substantiell Raum zu schaffen“, zukünftige WEA zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die weiteren Bereiche des Gemeindegebietes zu erreichen. Dazu wurde eine Planung unter Berücksichtigung von Tabukriterien durchgeführt. Die ausgewiesenen Zonen waren Ergebnis eines Abwägungsprozesses (auch hinsichtlich der zugrunde gelegten und im Verfahren reduzierten Vorsorgeabstände).

Im FNP- Verfahren erfolgt zu den konkreten Schutzansprüchen bzgl. von WEA regelmäßig eine eher überschlägige Prüfung, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Bei einer langen Verfahrensdauer kann es vorkommen, dass durch technischen Fortschritt die Weiterentwicklung von WEA zu größeren Anlagen im Vergleich zur angenommenen Referenzanlage führt.

Die Einzelfallentscheidung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird mit einer Detailprüfung zu den einzelnen fachbehördlichen Belangen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

#### **3.1.6 Optisch bedrängende Wirkung / Rücksichtnahmegebot**

*„Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot gem. § 35 Abs. 3 BauGB*

*Die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen würde sich im Hinblick auf die bereits seit langem vorhandene benachbarte Wohnnutzung der Einwendungsführer auch als rücksichtslos darstellen, weil mit ihr die technischen Möglichkeiten einer Windenergienutzung an Land praktisch vollständig ausgeschöpft würden, auf der anderen Seite aber das Interesse der Anwohner am Erhalt einer attraktiven und störungsarmen Wohnsituation und -umgebung unzumutbar vernachlässigt würde.*

*Es handelt sich um 3 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Leistung von bis zu 5.500 kW, einem max. Schallleistungspegel von 108,1 dB(A) zur Tages- und Nachtzeit, Einwirkungspegeln von mind. 46 dB(A) zur Nachtzeit, verbunden mit einem impulshaften Rotorschlag, einer Hindernisbefeuern zur Nachtzeit, einer Tageskennzeichnung durch orangefarbene Farbfelder auf den Rotoren und dem Maschinenhaus, einer ständigen Drehbewegung des Rotors und mit Schattenschlag, obwohl sie bis zu einer Entfernung von nur gut 570 m an die Wohnhäuser der Einwendungsführer heranrücken.*

*Zur Beantwortung der Frage der Rücksichtslosigkeit ist eine Interessenabwägung der beiderseitigen Belange erforderlich, anhand derer dann die Zumutbarkeit beurteilt wird. Dabei geht es nicht um einen schweren, unerträglichen Eingriff, ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Beeinträchtigungen nach der gegebenen Situation nicht mehr zumutbar sind. Insofern sind die objektiven Verhältnisse maßgeblich.*

*Nach der Auffassung des BVerwG kommt den Richtwerten der technischen Regelwerke im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zumutbarkeit lediglich die Bedeutung von Anhaltspunkten zu (BVerwG, B. v. 20.1.1989, 4B 116.88).*



Zwar ist es schon im Immissionsschutzrecht unverständlich, warum die Frage der Schädlichkeit oder erheblichen Störung oder Belästigung einer Einwirkung die verschiedenen Immissionspfade nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollen, schließlich tragen sie tatsächlich kumulativ zur gesamten Störwirkung der Anlage bei. Jedenfalls aber bei der Frage der Zumutbarkeit im Rahmen der Beachtung des Rücksichtnahmegebots muss das Vorhaben in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung aller Eigenschaften und Auswirkungen betrachtet werden und in die Abwägungs-entscheidung eingestellt werden (BVerwG, B. v. 22.8.1999, 4 B 95.124).

Die ausschließliche und isolierte Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung stellt daher eine unzulässige Verkürzung bei der Betrachtung des Rücksichtnahmegebots dar.

Dessen ungeachtet ist allein die optische Wirkung im Hinblick auf die Zumutbarkeit schon grenzwertig. Zwar liegt die Beeinträchtigung im Hinblick auf die Bewertungskriterien des OVG NRW lediglich im mittleren Bereich. Trotz des Umstandes aber, dass die Anlagen teilweise verschattet sind oder sich nicht vollständig in der Hauptblickrichtung der Wohnhäuser befinden, entwickeln sie allein aufgrund ihrer Höhe eine mächtige und alles überprägende Wirkung. Dabei lässt das Gutachten wesentliche Aspekte der optisch bedrängenden Wirkung noch außer Acht, nämlich zum einen die ständige Drehbewegung des Rotors, die aber gerade ganz maßgeblich für das Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung ist, die bei Windkraftanlagen nicht so sehr aufgrund ihrer Barrierewirkung, sondern vor allem aufgrund der aufmerksamkeitslenkenden Wirkung entsteht, die Entspannung oder Konzentration erheblich erschweren. Hierzu sind keinerlei Bewertungsüberlegung angestellt worden. Die alleinige Darstellung von Fotosimulationen kommt in diesem Zusammenhang auch einer Manipulation der Bewertung und der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, weil die maßgebliche Drehbewegung des Rotors hierbei keinerlei Berücksichtigung findet. Es ist heute technisch ohne weiteres möglich, eine Videosimulation der geplanten Anlagen anzufertigen, um einen möglichst realistischen Eindruck von der Wirkung der Anlagen und insbesondere auch des für die optische bedrängende Wirkung maßgeblichen Umstandes der Drehbewegung des Rotors zu erhalten. Für eine sachgerechte Bewertung ist daher eine entsprechende Videosimulation erforderlich, deren Anfertigung hiermit auch gefordert und beantragt wird.

Zum anderen ist die planungsrechtliche Situation in der Bewertung nur unzureichend berücksichtigt worden. So befindet sich der Großteil der betroffenen Wohnhäuser im LSG „Lipper und Pyrmonter Bergland“, welches wie dargestellt u. a. auch der Erholung dient. Mit der entsprechenden planerischen Festsetzung, die auch mit der tatsächlichen Schutzwürdigkeit des Gebietes korrespondiert, geht eine besondere Sensibilität und Schutzwürdigkeit des Gebietes einher, zu dem die Anlagen in einem entsprechend krassen Kontrast stehen, was bei der Zumutbarkeit mit zu berücksichtigen ist. Auch hierzu finden sich keinerlei Erwägungen in dem Gutachten, was aus diesem Grund fachlichen Maßstäben nicht genügt und sich daher nicht „auf der sicheren Seite“ befindet. Im Ergebnis wird die nur mittlere Belastung der Wohnhäuser durch die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets. Und durch die von den riesigen Rotoren ausgehende Störwirkung überkompensiert, so dass sich die optischen Wirkungen der Anlagen im Ergebnis als für die Einwender unzumutbar herausstellen.

Im Hinblick auf den Immissionspunkt B geht das Gutachten zudem unzutreffend aus, dass eine erhebliche Verschattung durch 15 Meter hohe Laubbäume zu erwarten sei. Hierbei handelt es sich indes um Kopfweiden, die regelmäßig „auf den Stock gesetzt“ werden und daher dauerhaft nur eine erheblich geringere Höhe von etwa 3-5 Meter aufweisen werden, was entsprechend nachteilige Auswirkungen auf die Sichtbarkeit der Anlagen haben wird. Des Weiteren ist unbestritten, dass jedenfalls von der Terrasse aus eine volle Sicht auf alle drei WEA unvermeidlich ist. Die durch die Gesamtheit der Anlagen entstehende optisch bedrängende Wirkung wird aber nur unter dem Gesichtspunkt der Umzingelung, nicht aber vor dem Hintergrund der Störwirkung im Hinblick auf die Erholungs- und Wohnqualität aufgrund der Drehbewegung der Rotoren untersucht. Diese stellt sich an einem Ort, der maßgeblich der Entspannung und Regeneration dient, ganz erheblich und unausweichlich dar, weshalb von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.



Generell ist im Hinblick auf sämtliche die Einwendungsführer betreffenden Immissionspunkte festzustellen, dass lediglich eine Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelanlagen, nicht aber die Gesamtwirkung durch die Kumulation der drei Anlagen bewertet wird. Gerade diesem Umstand kommt aber im Hinblick auf die ständige Ablenkung und Störung der Konzentrationsfähigkeit eine entscheidende Bedeutung bei. Insofern bleibt es dabei, dass die maßgeblich von der Drehbewegung der Rotoren ausgehende Störwirkung auf Basis einer Videosimulation nachvollziehbar dargestellt und bewertet werden muss.

Zu den rein optischen Auswirkungen hinzu treten die weiteren betriebsbedingten Auswirkungen und Merkmale der Anlagen die ohne Weiteres zu einer ganz erheblichen Verschlechterung der Wohnsituation und Lebensqualität der Anwohner führen würden, die bei der Bewertung des Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot mit einzustellen sind.

Es werden Störwirkungen im Hinblick auf das körperliche Wohlbefinden und die Gesundheit, bspw. in Form von Schlafstörungen oder Druck- und Stresssymptomen, die Lebensgewohnheiten, bspw. durch das nächtliche Schließen von Fenstern, die Meidung von Garten- und Außenwohnbereichen, das psychische Gleichgewicht, bspw. durch eine Störung der Konzentrations- und Regenerationsfähigkeit, das ästhetische Empfinden und schließlich auch im Hinblick auf den Wertverlust der Immobilie auftreten. Damit eist ein intensiver und dauerhafter Einschnitt bezeichnet, der einen wesentlichen Teil der bisherigen Wohn- und Lebensqualität der Anwohner ausmacht.

Bei der Anwendung des Rücksichtnahmegebots ist der derzeitige Status quo der Wohnsituation auch in den Blick zu nehmen. Insofern befinden sich die Wohnhäuser der Anwohner und die gesamte Umgebung des Vorhabenstandortes - wie bereits erwähnt - in einer hochattraktiven unter Schutz gestellten Erholungs- und Kulturlandschaft. Die weitere Errichtung der erheblich imitierenden industriellen WEA gigantischen und völlig maßstabslosen Ausmaßes in dieser noch verbliebenen naturnahen und idyllischen Umgebung würde sich als grober Eingriff darstellen, der auch den gesamten Charakter und die Prägung der Umgebung grundlegend ins Negative verändern würde.

Auf der anderen Seite sind zwar auch das private Renditeinteresse des Vorhabenträgers und das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien zu berücksichtigen. Die bereits erwähnte Ausschöpfung der technischen und immissionsschutzrechtlichen Potentiale belegt aber, dass hier lediglich eine einseitige Maximallösung realisiert wurde, die keinerlei Rücksicht auf die bereits lange zuvor vorhandene benachbarte Wohnbebauung oder einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen erkennen lässt und sich daher im wahrsten Sinne des Wortes als rücksichtslos darstellt. Auch das Interesse der Förderung erneuerbarer Energien kann nicht verabsolutiert werden, sondern muss den Gesetzen von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit folgen. Dies beinhaltet, in Fällen, in denen sich in der Nähe von WEA Wohnnutzungen befinden, hierauf angemessen durch die bauliche Gestaltung und Dimensionierung zu reagieren. In Betracht kämen insofern eine Reduzierung der Anlagengesamthöhe, des Rotordurchmessers und der max. Schallleistungspegel. Wie die verschiedenen Abstandsregelungen des Landesgesetzgebers im LEP NRW und nun aktuell des Bundesgesetzgebers belegen, werden WEA in Abständen von unter 1.000 m oder sogar 1.500 m mittlerweile zu Recht generell als unzumutbar angesehen. Auslöser entsprechender Regelungen war der massive Protest und die zahllosen Klagen betroffener Anwohner. Um eine zu starke Beschneidung der zur Verfügung stehenden Anlagenstandorte zu vermeiden, beziehen sich die entsprechenden Regelungen lediglich auf die Wohngebiete oder die Ansammlung von mind. 6 Wohngebäuden. Dies bedeutet aber nicht, dass die durch die Errichtung von WEA zu erleidenden Einbußen und Nachteile für solitäre Wohnlagen geringer wären. Dies mag zwar nicht zur Folge haben, dass auch Anlagen unter 1.000 Metern zu Einzelwohnanlagen generell unzulässig wären, was die beabsichtigte gesetzliche Regelung auch konterkarieren würde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Rücksichtnahme erfordert es aber, auf die Belange der angrenzenden Wohnbevölkerung durch entsprechende bauliche Modifizierung und Betriebsregelungen zu reagieren. In seiner jetzigen Ausgestaltung stellt das Vorhaben hingegen



*eine einseitige Maximallösung dar, die sich als instinkt- und rücksichtslos erweist und für die Anwohner schlicht nicht zumutbar ist.“*

*„Die drei geplanten WEA liegen alle in einem sehr dichten Abstand, südlich der Ortschaft Sibbentrup. Die schützenswerten Räume der untersuchten Wohngebäude sind alle Richtung Süden ausgerichtet und somit ist bei der Größe der Anlagen und dem geringen Abstand eine optisch bedrängende Wirkung unvermeidbar.*

*Im Gutachten wurde jedoch für alle untersuchten Gebäude keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt. Es sind immer Gebäudeteile, Bäume oder Büsche in den Sichtachsen zu den Anlagen festgestellt worden. Dieses steht im krassen Widerspruch zur Schattenwurfprognose der Firma Plangis, hier ist von **keiner relevanten Vegetation** die Rede.*

*Allein die Vorstellung ein Windrad von 240 m Höhe könnte von einem mickerigen Pflaumenbaum verdeckt werden ist absurd (so könnte sich auch ein Elefant hinter einer Katze verstecken).*

*Bei den Wohnhäusern Sibbentrup 2, 7 und 9 sind fünf Wohnzimmer, vier Wohnküchen, ein Flur, zwei Terrassen und ein Wintergarten in unmittelbarer Blickrichtung zu allen drei Anlagen ausgerichtet. Eine Blickeinschränkung durch Vegetation ist nicht vorhanden und beim Wohnhaus Nr. 7 durch die Lage zur Straße auch nicht möglich. Das Verschließen von Räumen durch Rollläden ist als Gegenmaßnahme unzumutbar, da es dem Wohnen in geschlossenen Räumen gleichkommt, wodurch Gesundheitsstörungen z. B. psychischer Natur hervorgerufen werden können. Bei einem Blickwinkel von 90 Grad aus den Wohnzimmern Nr. 7 werden 36 Grad des Horizontes durch die drei Windräder abgedeckt (40 %). Als Anlagen sind zwei Bilder beigefügt (6.1: Gebäudeansicht Sibbentrup Nr. 7 und 6.2: Blick aus dem Fenster in Richtung WEA).*

*Durch die Anordnung der WEA im Halbkreis südlich von Sibbentrup entsteht ein umzingelnder Eindruck für den Ort. Auch die Firma Prowind ist sich der Problematik der optisch bedrängenden Wirkung bewusst und sie versucht den Anwohnern ihre Rechte und damit auch ihre Gesundheit durch Geldzahlungen abzukaufen.“*

*„Durch die Mächtigkeit der Anlagen fühlen wir uns in unseren Wohngebäuden und den dazugehörigen Außenanlagen, die der Erholung dienen, bedrängt.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bzgl. des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung die zuständige Abteilung 610.1 Planen des Kreises Lippe beteiligt. Diese hielt bereits das vorgelegte diesbezügliche „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup- Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer: 4\_18\_008, vom 10.05.2019, Revision 01, der Firma planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, für plausibel. Dieses Gutachten geht von einer nicht vorliegenden optisch bedrängenden Wirkung für die von den Einwendern angeführten Wohngebäude aus.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

*„Es wurden in dem v. g. Gutachten alle Gebäude in einem Abstand bis zum 3,2-fachen der WEA-Gesamthöhe einer intensiven Einzelfallprüfung unterzogen. Dies sind bis zum 3-fachen 10 Wohngebäude. Darüber hinaus wurden noch 7 Wohngebäude bis zum 3,2-fachen Abstand einer intensiven Einzelfallprüfung unterzogen, da sie im Grenzbereich liegen.*



Alle anderen in den Einwendungen genannten Wohngebäude liegen außerhalb eines Radius, in welchem eine optisch bedrängende Wirkung i. d. R. auftreten kann. Die Baukörperwirkung und Rotorbewegung treten in den Hintergrund und es kann zwar von einer Sichtbarkeit der Anlagen, aber nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung gesprochen werden. Eine reine Sichtbarkeit der WEA oder von Teilen der WEA reicht nicht aus, um eine optisch bedrängende Wirkung hervorzurufen.“

#### Einwendungen zu den Gebäuden Sibbentrup 2, Sibbentrup 7 und Sibbentrup 9

„Der Abstand zu den Wohngebäuden allein bedingt keine optisch bedrängende Wirkung. In dem Gutachten wurde eine detaillierte Einzelfalluntersuchung durchgeführt. Die Lage der schützenswerten Räume, die Abschattung durch Gebäude und Vegetation und die Größe der Anlagen wurden zusammen mit anderen Faktoren in die Beurteilung einbezogen.

In der Schattenwurfprognose der Firma planGIS GmbH wird wie in den zugehörigen Richtlinien und Hinweisen gefordert, die Berechnung ohne Berücksichtigung des Bewuchses durchgeführt. Die Einschätzung in der Schattenwurfprognose auf Seite 15 gibt eine grundsätzliche Aussage zur Berücksichtigung der Gebäude in der Abschaltautomatik, hier wird eine Aussage zum Bewuchs pauschal für den gesamten Ort getroffen. Sie hat keine Relevanz für die Berechnung des Schattenwurfes. Diese Aussage ist natürlich nicht auf das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung übertragbar, in dem eine detaillierte Einzelfallbetrachtung für jedes Gebäude vorgenommen wurde. Hierbei wurde der Bewuchs in Blickrichtung zu den geplanten WEA durch Fotos gut dokumentiert, welche einen Beleg für den textlich argumentierten Einfluss der Vegetation liefern.

Der Einfluss der Vegetation wird in dem Gutachten abgestuft bewertet, hierbei wird nicht wie von den Einwendern vorgebracht eine vollständige Verdeckung postuliert.

Die optisch bedrängende Wirkung entfällt dabei nicht erst dann, wenn die Sicht vollständig gehindert ist, sondern es reicht aus, wenn die Wirkung abgemildert ist bzw. durch zumutbare Herstellung von Abschirmung abgemildert werden kann (OVG Münster, 08.07.2014, 8 B 1230/13, Rn 23).

Sichtschutzmaßnahmen werden durch die Rechtsprechung als zumutbar erachtet (z. B. OVG Münster 8 B 390/15 (27.07.2015), VGH Baden-Württemberg 5 S 2620/05 (03.04.2006), VGH München 22 ZB 15.113 (24.03.2015)). Hierbei ist der Grad der Lichtdurchlässigkeit und des abgedeckten Fensterbereiches (Plissees) selbst zu wählen. Wie schon oben beschrieben, muss die Sicht auf die Anlagen nicht vollständig verhindert werden, um eine optische Wirkung zu reduzieren. Von einer gesundheitlichen Einschränkung durch Gardinen ist nicht auszugehen.

Im Raum stehend sind Windenergieanlagen, welche in einem Winkel von 90° zu dem Gebäude stehen, nicht sichtbar. Dies einmal unbeachtet, wird bei einem Winkel von mehr als 120° Grad welcher von Windenergieanlagen bestanden ist von einer umzingelnden Wirkung gesprochen.

Es existieren keine allgemeingültigen Kriterien anhand derer eine einkreisende Wirkung definiert werden kann. Daher wird auf die Auseinandersetzung der Rechtsprechung mit dem Thema „Umzingelungswirkung“ durch Windenergieanlagen zurückgegriffen. Gemäß dem Beschluss des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (DVBl 2012) zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Halle wurde ein Winkel von maximal 120° als Ausschlusskriterium in der Regionalplanung zur Verhinderung einer Umzingelungswirkung als zulässig bestätigt (OVG Magdeburg, 16.03.2021, DVBl. 2012). In dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Winkel, der bis zu 2/3 des Gesichtsfeldes eines Menschen (120°) umfasst als zumutbar angenommen. Für den gesamten Umkreis einer Siedlung sind dies hiernach also maximal 240° von 360° (vgl. UMWELTPLAN 2013).“



### Zu den Einwendungen des Bevollmächtigten einzelner Einwender

„Die optische Wirkung der geplanten Anlagen wurde in einer detaillierten Einzelfallbetrachtung mit umfangreicher Fotodokumentation bewertet. Die Drehbewegung ist ein typisches Merkmal von WEA und wird durch die detaillierte Beschreibung der sichteinschränkenden Wirkung von abschattenden Objekten in der Bewertung mitberücksichtigt. Hierbei muss nicht gesondert darauf hingewiesen werden, dass sich der Rotorbereich von WEA dreht. Der Anblick von sich drehenden WEA in der Landschaft gehört inzwischen zum bewusst wahrgenommenen Landschaftsbild (insbesondere im Arbeitsalltag von Gutachtern und Fachbehörden), so dass es keiner Videosimulation bedarf, um sich diese Situation für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung vorzustellen.

Die Lage der WEA in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist nicht im Rahmen des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung zu diskutieren. Eine höhere Rücksichtnahme auf Wohngebäude, welche von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben sind, kann aus der Festschreibung eines Landschaftsschutzgebietes nicht gezogen werden. Die Gebäude an sich liegen nicht im LSG und einem von einem LSG umgebende Wohnnutzung hat keinen höheren Schutzanspruch als andere Wohngebäude des Außenbereichs.

Bezogen auf den Immissionsort B ist bei den beschriebenen Bäumen nicht die typische Wuchsform von regelmäßig beschnittenen Kopfweiden zu erkennen (siehe Fotos im Gutachten). Kopfweiden werden zudem alle drei bis 10 Jahre auf den Stock gesetzt. Anhand der Höhe der Bäume kann hier, wenn überhaupt eher von einem langen Schnittintervall ausgegangen werden. Sie würden demnach nur direkt nach dem Schnitt eine geringere sichteinschränkende Wirkung haben als im Gutachten beschrieben.

Eine mögliche kumulierende Wirkung wird anders als in der Einwendung formuliert bei den hierfür relevanten Wohngebäuden beschrieben (z. B. die Wohngebäude B, C, F und G).

Fazit: Die in den Einwendungen zu den Antragsverfahren 766.0012/19/1.6.2 (DP-37), Az.: 766.0013/19/1.6.2 (DP-38) und Az.: 766.0017/19/1.6.2 (DP-39) geäußerten Bedenken zu dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung verändern die in dem Gutachten getroffenen Einschätzungen zum Thema der optisch bedrängenden Wirkung nicht. Die Aussagen des Gutachtens bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig.“

### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Beurteilung, ob eine WEA im Einzelfall bedrängend auf ihre Umgebung wirkt, hat sich nach der Rechtsprechung des OVG Münster in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. Dabei geht das OVG Münster zunächst davon aus, dass in den Fällen, in denen der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA zu Lasten der Wohnnutzung auszugehen sei.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05, BRS 70 Nr. 175

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die



durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

So geht das OVG NRW davon aus, „dass die Beurteilung der optischen Beeinträchtigung auch bei Anlagen neueren Typs weiterhin anhand der von ihm entwickelten Grundsätze erfolgen kann. Die von den Drehbewegungen der Rotoren ausgehende „optische Unruhe“ und die erhebliche Größe der Rotoren würden bereits dadurch berücksichtigt, dass die (halbe) Rotorgröße in der Gesamthöhe der Anlage Berücksichtigung findet. Im Übrigen würden sich große Rotoren hoher Windenergieanlagen erheblich langsamer als die Rotoren niedrigerer, älterer Anlagen drehen, sodass deren Nachteile gegenüber älteren Anlagen kompensiert würden. Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 29.06.2017 - 8 B 187/17, juris, Rn. 35, und vom 20.07.2017 - 8 B 140/17, n.V. [...]

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch dadurch bestätigt, dass das Verhältnis zwischen Höhe und Rotordurchmesser bei den der Entscheidung des OVG NRW im Jahre 2006 zu Grunde liegenden Anlagen und der hier streitigen WEA nicht so stark voneinander abweicht, dass eine Übertragung der von OVG NRW entwickelten Grundsätze aus Anlagen neueren Typs von vornherein ausscheidet.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 30.08.2017, 11 K 41/16, S. 22 2. Absatz

#### Zu einzelnen Einwendungspunkten

Pauschale Aussagen, dass man „massive Belästigungen durch die Anlagen“ befürchtet oder man sich „durch die Mächtigkeit der Anlagen“ bedrängt fühle, sind für eine Stellungnahme zu unsubstantiiert.

Weiterhin wird von den Einwendern teilweise das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung in Zweifel gezogen. Die Einwender gehen davon aus, dass hier ein Anspruch darauf besteht, vollständig vom Anblick von Windenergieanlagen verschont zu bleiben. Dies entspricht jedoch nicht den rechtlichen Grundsätzen. Es besteht lediglich ein Schutz vor optisch bedrängender Wirkung. Diese entsteht nicht, wenn die Anlage weiter als das Dreifache ihrer Gesamthöhe entfernt steht oder wenn teilweise sichtverschattende Elemente bestehen (oder im Wege der Selbsthilfe erstellt werden können). Das können Bäume oder Hecken sein, aber auch Sichtblenden oder Gardinen. Eine umzingelnde Wirkung entsteht nicht allein dadurch, dass Windenergieanlagen in mehreren Himmelsrichtungen zu sehen sind.

Außerdem wird die These vertreten, dass das baurechtliche Rücksichtnahmegebot mehr beinhalte als die bloße Einhaltung der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung. Zudem wird eine Videosimulation gefordert, die die Drehbewegungen deutlich macht, weil sich daraus eine stärkere beeinträchtigende Wirkung ergebe.

Die Gerichtsurteile zu Windenergieanlagen und auch die Gutachten dazu beziehen sich alle auf sich drehende WEAs. Deshalb kann nicht die Rede davon sein, die Drehbewegung sei unzureichend betrachtet worden.

Es wird behauptet, dass das Gutachten die planungsrechtliche Situation unzureichend berücksichtigt habe. Die Gebäude befinden sich jedoch planungsrechtlich gesehen im Außenbereich. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist keine planungsrechtliche Einstufung und somit nicht im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes zu prüfen.

Einige andere vorgebrachte Argumente (Qualität der Wohnlage, Zumutbarkeit) könnten wohl als Begründung der Kriterienauswahl für vorsorgende Abstände im Flächennutzungsplan zwischen Windkonzentrationszonen und Wohngebäuden bzw. -gebieten auf planungsrechtlicher Ebene relevant sein; aus genehmigungsrechtlicher Sicht sind sie für eine Beurteilung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren jedoch nicht heran zu ziehen.



Die Abteilung 610.1 Planen hat das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Fa. planGIS GmbH geprüft und mit Stellungnahme vom 28.07.2020 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA erhoben.

Auch nach Eingang der Einwendungen und der Berücksichtigung der Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH zu den Einwendungen vom 11.02.2021 kommt die Abteilung 610.1 Planen zu dem Ergebnis, dass das vorliegende Gutachten plausibel ist, für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch die beantragten WEA nicht missachtet wird.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.2 Bauordnungsrecht

#### 3.2.1 Standorteignung / Turbulenzen

*„Das „Gutachten zur Standorteignung“ sowie die „Standortspezifische Lastrechnung“ sind in der vorgelegten Form teilweise nicht nachvollziehbar.*

*Gefordert wird zur Sicherstellung der Standsicherheit im Allgemeinen ein Mindestabstand zwischen benachbarten WEA von **5 bis 8 Rotordurchmessern**. Bei den vorliegend beantragten WEA ergibt sich daraus ein Mindestabstand von **790 m**. Dieser wird von allen WEA erheblich unterschritten, weshalb die Standsicherheit gutachterlich nachgewiesen werden muss.*

*Innerhalb des Gutachtens zur Standorteignung konnte die Standsicherheit der beantragten WEA durch Vergleich der Windbedingungen dabei ebenfalls nicht nachgewiesen werden.*

*Laut Angabe des Gutachtens kommt in diesen Fällen unter Umständen ein Nachweis durch einen standortspezifischen Vergleich der Lasten in Betracht - jedenfalls dann, wenn der Abstand der WEA mindestens 2,3 Rotordurchmesser betrage.*

*An dieser Stelle ist dabei vollkommen unklar, woher dieser Wert von 2,3 Rotordurchmessern kommt. Die Richtigkeit kann daher nicht nachvollzogen werden und wird vorsorglich angezweifelt.*

*Selbst wenn der Wert richtig sein sollte, betont jedoch das Gutachten selbst dass bei einem Abstand zwischen 2,3 und 2,56 Rotordurchmessern im Einzelfall zu entscheiden sei, ob ein Nachweis durch Lastenvergleich durchgeführt werden kann, oder nicht.*

*Eine solche Einzelfallabwägung ist dem Gutachten jedoch nicht zu entnehmen - und das, obwohl sich die beantragten WEA mit einem Abstand von nur 2,3 Rotordurchmessern (!) sogar am aller untersten Ende des Intervalls befinden, die Indikation innerhalb der Einzelfallabwägung also sogar besonders streng hätte gestellt werden müssen. Die Zulässigkeit des Nachweises durch Lastenvergleich wird somit hiermit ebenfalls infrage gestellt.*

*Und schließlich und endlich ist der dann vom Hersteller vorgelegten Lastenrechnung eine Tabelle von Eingangsgrößen der sogenannten „effektiven Turbulenzintensität“ für verschiedene verwendete Materialien mit verschiedenen Wöhlerkurven-Koeffizienten angehängt.*

*Aus nicht nachvollziehbarem Grund fand jedoch das „anfälligste“ Material mit dem höchsten Wöhlerkurven-Koeffizienten ( $m = 14$ ) keinen Eingang in die Lastenrechnung, die laut der „Standortspezifischen Lastbewertung“ (S. 8 von 13) nur für die Wöhlerkurven-Koeffizienten  $m = 4$  und  $m = 10$  durchgeführt wurde.*

*Die konkreten Berechnungsergebnisse der schädigungsäquivalenten Lasten bzw. der Abgleich mit den Maximalwerten der Anlagen („Komponentenmargen“) sind dem Gutachten ebenfalls nicht zu entnehmen, so dass auch hier die Richtigkeit nicht nachvollzogen werden kann.*



**Da der Nachweis durch Lastenvergleich aufgrund des sehr geringen Abstandes der Anlagen sowieso als grenzwertig eingestuft werden muss, wäre hier außerdem interessant, ob die Komponentenmargen die schädigungsäquivalenten Lasten großzügig oder nur knapp abdecken; auch aus diesem Grund müssten die konkreten Daten der Anlage sowie die Berechnungsergebnisse offengelegt werden.“**

#### Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG

„Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (WEA) am Standort Dörentrup, Variante B, Revision 1 vom 23.10.2019 /1/

Einwendungen der Einwenderin (EW 1) vom 15.12.2020 /2/

DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen von 2012 /3/

Die gültige DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen von 2012 /3/ definiert in dem Sinne keine festen Mindestabstände, sondern nennt Abstände, bei deren Unterschreitung der Einfluss von WEA untereinander zu betrachten ist. Da in Deutschland in Windparks mit mehreren WEA praktisch immer unterhalb dieser Abstände geplant wird, ist die gegenseitige Beeinflussung dieser WEA auch immer zu untersuchen.

Weiterhin bietet die DIBt-Richtlinie /3/ grundsätzlich die Möglichkeit einen Nachweis der Standorteignung von WEA durch einen Vergleich der am jeweiligen Standort der WEA herrschenden Windbedingungen mit den Windbedingungen, die der Typenprüfung zugrunde liegen, oder durch einen Vergleich der standortspezifischen Lasten mit den Lasten, die der Typenprüfung zugrunde liegen, zu führen (siehe auch Kapitel 2 in /1/).

Die DIBt-Richtlinie /3/ macht an dieser Stelle keinerlei Vorgaben bis hin zu welchen minimalen Abständen die genannten Verfahren angewendet werden können und sollen. Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass bei kleineren Abständen in Windparks mit mehreren WEA die effektiven Turbulenzen ohnehin so groß werden, dass ein Nachweis durch einen (einfachen) Vergleich der standortspezifischen Lasten wenig erfolgversprechend ist und weitergehende, detaillierte und auch kostenintensive Modellberechnungen erforderlich werden. Deshalb sollte im konkreten Einzelfall immer eine Überprüfung vor der Erstellung eines Gutachtens erfolgen, um sich gerade als Planer im Vorfeld an dieser Stelle abzusichern.

Die in /1/ in Kapitel 2.2 aufgeführten Abstände dienen unter anderem der Einordnung und überschlägigen Quantifizierung dieser Bereiche. Sie sind selbstaufgelegt und entfalten keinerlei bindende Wirkung.

Da die Nennung von konkreten aber nicht bindenden Werten an dieser Stelle und deren knappe Über- oder Unterschreitung in Einzelfällen zu Nachfragen geführt hat, haben wir vor einiger Zeit von dieser Praxis wieder Abstand genommen.

In unseren aktuellen Gutachten erläutern wir mittlerweile in Kapitel 2.2 das Vorgehen in diesem Punkt so:

*Die Richtlinien definieren keine Anwendungsgrenzen für die Verwendung effektiver Turbulenzintensitäten als Eingangsdaten für deine Lastrechnung hinsichtlich enger Abstände zwischen den WEA. Grundsätzlich gelten die effektiven Turbulenzintensitäten auch im sog. near-wake-Bereich, der sich auf einen Abstand von etwa 2 bis 3 Rotordurchmesser hinter der WEA erstreckt. Werden Lastrechnungsmodelle im near-wake-Bereich eingesetzt, wird deren Anwendbarkeit vorausgesetzt.*



*Besondere Anforderungen an die Modellierung, die evtl. in den verschiedenen Lastrechnungsmodellen für den near-wake-Bereich existieren, obliegen der Verantwortung des Erstellers der Lastrechnung und sind nicht Teil der hier durchgeführten Plausibilitätsprüfung der Lastrechnung.*

Daher geht es in den in /1/ erläuterten Grundlagen nicht wie in /2/ postuliert um eine im Gutachten fehlende „Einzelfallabwägung“ vor dem Hintergrund eines zwingend einzuhaltenden Abstands, sondern um die eher fließenden physikalischen Grenzen des gesamten Verfahrens und des damit verbundenen, steigenden Aufwands.

Gerade hier schreitet die Entwicklung von besseren Möglichkeiten und Berechnungsmethoden bei der Konstruktion und Auslegung neuer WEA stetig voran.

In /1/ führen wir in diesem Zusammenhang aus:

*Der Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung einer (neuen) WEA wird in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /3/ geführt. Hierzu definieren die Richtlinien Windzonen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Turbulenzparametern, welche die meisten Anwendungsfälle erfassen sollen, jedoch keinen spezifischen Standort einer WEA exakt abbilden. Auf Basis der Windbedingungen der Windzone werden anschließend die Lasten der WEA durch den Hersteller ermittelt.*

*Das vom Hersteller verwendete Modell zur Berechnung der Lasten und die Berechnungsergebnisse werden durch unabhängige Berechnungen im Rahmen der Typenprüfung durch eine akkreditierte Stelle geprüft und bestätigt.*

Das bedeutet der in /1/ zitierte und in /2/ kritisch hinterfragte Lastvergleich des Herstellers wurde mit einem geprüften und akkreditierten Berechnungsmodell durchgeführt.

Die in /2/ aufgeworfenen Fragen und Zweifel hinsichtlich der eher qualitativen und grundsätzlichen Zulässigkeit und Grenzwertigkeit des gesamten Verfahrens sind daher aus unserer Sicht unbegründet, da die Qualifikation der akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften außer Frage stehen sollte.

Bei einem quantitativen Blick auf die Ergebnisse in /1/ zeigen sich Überschreitungen bei den effektiven Turbulenzintensitäten für die Wöhlersteigungen  $m=10$  und  $m=14$  im Windgeschwindigkeitsbereich zwischen 5-9 m/s. In allen übrigen Bereichen sowie bei der Wöhlersteigung  $m=4$  zeigen sich zum Teil ebenso deutliche Unterschreitungen. Ebenfalls deutliche Unterschreitungen zeigen sich bei der mittleren Windgeschwindigkeit  $v_{ave}$ .

Aus diesen Werten lässt sich auf vorhandene Lastreserven schließen, welche im Rahmen eines Lastvergleichs quantifizierbar sind.

Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten und verwendeten Ergebnisse mit den verschiedenen Wöhlerkoeffizienten lässt sich der gutachterlichen Stellungnahme /4/ der akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft zum verwendeten Rotorblatt unter Punkt 4.2 Folgendes entnehmen:

*Das Rotorblatt besteht aus Glasfaser und Kohlenstofffaser verstärktem Kunststoff, der als Sandwich Konstruktion realisiert wird. Hierbei kommen drei unterschiedliche Harze zum Einsatz - Epoxy für die ein laminierten Verbindungskästen sowie den Steg der Blattspitze, Polyester für die Blattschalen und die beiden Stege des Hauptteils und Vinylester für die Gurte im Hauptteil des Blattes. Die Stege im Hauptteil ergeben zusammen mit den UG Kohlenstofffaser Gurten der oberen und unteren Schale einen Kastenträger. In der Blattspitze ergeben der Steg und die beiden Glasfaser Gurte der oberen und unteren Schale einen Doppel-T-Träger. Als Kernwerkstoff kommen Balsa Holz und Schaum (PVC und PET) zum Einsatz. Das Rotorblatt ist zweigeteilt. Die Teilungsebene liegt bei 65,43 m. Über einen Längs- und Querbolzen werden die in der Blattspitze und dem Hauptteil einlaminierten Verbindungskästen miteinander verbunden. Das Rotorblatt wird mit Hilfe des Vakuum-Infusionsverfahrens produziert. Die Verbindung zum Blattlager wird über 116 x M36 Hülsen hergestellt.*



Wir stellen in unseren Gutachten für geplante WEA in der Regel immer die Ergebnisse mit den in /1/ aufgeführten Wöhlerkoeffizienten zur Verfügung.

Der Hersteller benutzt hier auch dasselbe geprüfte Berechnungsmodell für das Rotorblatt, für das auch von der akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft die verwendeten Materialkoeffizienten geprüft worden sind.“

Im Rahmen der Vorbereitung der Online-Konsultation hat die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

Die bauordnungsrechtliche Prüfung von Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018). Wobei die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der BauO NRW 2018 durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden (§ 88 BauO NRW 2018) können.

Für Windenergieanlagen sind diese Anforderungen mittels der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), lfd. Nr. A 1.2.8.7 durch die Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung-, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Technische Regel und als weitere Maßgabe durch die Anlage A 1.2.8/6 der VV TB NRW als eingeführte technische Baubestimmungen konkretisiert.

Darüber hinaus sind unter Pkt. 5.2.3 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen aufgeführt worden.

Das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Dörentrup, Variante B (F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co., Ref.-Nr. F2E-2019-TGW-048, Rev. 1 vom 23.10.2019) sowie die Standort-spezifische Lastrechnung, Variante B (GE Renewable Energy, Projekt-Nr. 1205858, Variante B vom 01.10.2019) sind Teile des Standsicherheitsnachweises der Windenergieanlagen.

Der Nachweis bzw. die Prüfung der Standsicherheit erfolgt gemäß § 68 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) durch staatlich anerkannte Sachverständige nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Die vorliegenden bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit wurden durch einen entsprechend staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft (s. Prüfberichte Nr. 1-4 des Dr.-Ing. Günter Tranel).

Nach dem Pkt. 7 des 4. Prüfberichts des Dr.-Ing. Günter Tranel vom 04.06.2020 wurden die statischen Unterlagen als richtig und vollständig anerkannt und dargelegt, dass gegen die Bauausführung in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist somit die Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen als nachgewiesen anzusehen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

### 3.2.2 Brandschutz

*„Unzulänglichkeit des Brandschutzkonzepts/ fehlende wirksame Brandvorsorge*

*Weiter würde die Errichtung der verfahrensgegenständlichen WEA auch zu unbeherrschbaren und unzumutbaren Brandrisiken für die Einwendungsführer führen, deren Wohnanlagen sich praktisch in sämtlichen Himmelsrichtungen um die WEA herum befinden. Insofern wird gerügt, dass die räumliche*



Lage aufgrund der spezifischen Brandeigenschaften von WEA den Anforderungen an eine wirksame Vorbeugung einer Brandausbreitung nicht genügt.

Zunächst können sich die Einwendungsführer auf die Brandschutzvorschriften berufen, sofern sie eine Verhinderung der Brandausbreitung auf die Nachbarschaft zum Gegenstand haben. Entsprechend Vorschriften sind drittschützend.

[...] (Aufführung von Rechtsprechung)

Aufgrund der Betriebsweise und der Höhe der streitgegenständlichen WEA ergeben sich insb. erhebliche Gefahren aufgrund eines offenen Gondel- oder Rotorbrandes und dem hiervon ausgehenden Funkenflugs auf benachbarte Gebäude, insb. auch auf die Wohnhäuser der Einwendungsführer. Es ist unbestritten, dass eine offener Gondel- oder Rotorbrand nicht abgelöscht werden kann und sich die Feuerwehr lediglich darauf beschränken kann, heruntergefallene Komponenten zu löschen. Dies führt zu einer erheblichen Branddauer dieses Großbrandes in weit erhöhter und zudem windexponierter Position, was somit außergewöhnliche Gefahren im Hinblick auf die Brandausbreitung für die Nachbarschaft durch Funkenflug (sog. Flugfeuer) und auch Rauch mit sich bringt.

Zu den Erfordernissen einer wirksamen Gefahrenabwehr im Hinblick auf den Brandschutz gelten folgende Maßnahmen:

Nach der Definition des Preuß. OVG (U. v. 23.03.1933 [...]) ist eine Gefahr ein Zustand, der nach verständigem Ermessen den Eintritt eines Schadens mit Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Das BVerwG (z. B. U. v. 26.06.1970 [...]) betont, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit differenziert werden muss je nachdem, welches Schutzgut auf dem Spiel steht. Ist der möglicherweise eintretende Schaden sehr groß, dann können an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts nur geringere Anforderungen gestellt werden. Das führt zu einer Pflicht zu vorsorglichem Verhalten der Ordnungsbehörden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts nach aller Erfahrung äußerst gering ist und in aller Regel allenfalls die nur entfernte Möglichkeit eines Schadeneintritts besteht oder bestand, „muss wegen des damit verbundenen - wenn auch noch so entfernten - Risikos dieser (Schein)Gefahr nachgegangen werden, weil - wenn entgegen aller Wahrscheinlichkeit die Gefahr sich verwirklichen sollte - der dann zu gewärtigende Schaden so groß wäre, dass ein Eingreifen trotz der nur entfernten Möglichkeit des Schadeneintritts nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten ist (...). Das bedeutet, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden ausnahmsweise zur „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ in der erwähnten Faustformel auch die entfernte Möglichkeit des Schadeneintritts gehört.“ [...]

Dies zugrunde gelegt handelt es sich bei der hier vorliegenden Gefahr der Brandausbreitung durch Funkenflug zum einen um ein durchaus gängiges und häufiger auftretendes Schadensszenario und nicht etwa um einen absoluten Ausnahmefall mit extrem geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Zum anderen begründet die Brandgefahr im Hinblick auf den Standort der WEA in der Nähe jeweils kleinerer Waldgebiete auch ein besonderes Schadenspotential, so dass eine wirksame Schadensvorsorge sogar bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit zu treffen wäre. Im Fall eines offenen Gondelbrandes wäre das Entstehen eines Waldbrandes nicht zu verhindern, was - auch im Hinblick auf die Brandweiterleitung, nicht hinzunehmen ist.

Das vom Vorhabenträger vorgelegte Brandschutzkonzept stellt dennoch keinerlei Erwägungen zu einem etwaigen Funkenflug, zu dessen Umfang und zu den daraus resultierenden Gefahren an, weshalb es die wesentlichen Brandgefahren außer Acht lässt und somit fachlichen Maßstäben nicht genügen kann. Insbesondere enthält es keine aussagekräftige und nachvollziehbare zielorientierte Gesamtbewertung gem. § 9 der BauVorlVO.

Offenkundig kann den Brandausbreitungsfahren durch Funkenflug auch nicht durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen auch nur halbwegs vorgebeugt werden. Es entspricht der allgemeinen Handlungsanweisung und Praxis der Feuerwehren, bei einem Gondel- oder Rotorbrand von



WEA einen Absperrbereich von 500 m einzuhalten, weil in diesem Bereich mit dem Herabstürzen brennender Anlagenteile zu rechnen ist. Bei markantem Wind soll dieser Abstandsbereich sogar auf 1.000 m in Windrichtung erhöht werden. [...]

Da eine wirksame Brandbekämpfung eines Gondel- oder Rotorbrandes nicht möglich ist, ist praktisch bei jedem offenen Brand der WEA zwangsläufig auch mit einem erheblichen Funkenflug und den daraus resultierenden Gefahren für die Einwendungsführer zu rechnen. Es ist diesen auch nicht zuzumuten oder rechtlich hinzunehmen, dass mangels effektiver Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht verhindert werden könnte, dass das eigene Wohngebäude bei einem offenen Gondelbrand in Brand geraten würde und dann evakuiert und gelöscht werden müsste, was selbst im Fall des Erfolgs einer entsprechenden Bekämpfung eines solchen Sekundärbrandes zu erheblichen Schäden infolge des Feuers, der Löschmaßnahmen und daraus resultierenden Nutzungsunterbrechungen oder -einbußen führen würde. Den Anforderungen an eine wirksame Brandvorsorge würde es daher allenfalls entsprechen, wenn gutachterlich dargelegt werden würde, dass es auch bei markanten Windverhältnissen nicht zu einer Brandweiterleitung auf die Wohnhäuser der Einwendungsführer kommen würde. Dies ist nicht ansatzweise dargelegt und wird auch vorsorglich mit Nichtwissen bestritten.“

#### Bewertung der Einwendungen:

Ein Brandschutzkonzept liegt als Bestandteil der Antragsunterlagen vor. Dieses war von der Antragstellerin als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet und daher nicht mit ausgelegt worden (siehe Auflistung der Antragsunterlagen in Abschnitt II. dieses Bescheides).

Im Rahmen der Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m Höhe handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2, Nr. 2 BauO NRW 2018 um einen sog. großen Sonderbau, für den bei der Antragstellung gemäß § 70 Abs. 2 BauO NRW 2018 folgendes zu beachten ist:

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. § 63 Absatz 4 sowie § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist zu beachten.

**Mit den Bauvorlagen für große Sonderbauten (§ 50 Absatz 2) ist ein Brandschutzkonzept einzureichen.**

Das vorliegende Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier wurde am 03.07.2020 von der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Behördenbeteiligung auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie bewertet und eine brandschutztechnische Stellungnahme seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe abgegeben.

Ein Brandschutzkonzept ist eine zielorientierte, brandschutztechnische Gesamtbetrachtung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes.

In dem vorliegenden Brandschutzkonzept wurden gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen (BauPrüfVO) alle für die Errichtung und den Betrieb der 3 WEA erforderlichen brandschutztechnischen Angaben gemäß der BauO NRW 2018 (s. u.: § 3, § 14, § 50) vollständig und plausibel beschrieben, sowie die Besonderheiten von Windenergie fachlich nachvollziehbar bewertet. [...]

Die notwendige Abstandsfläche einer Windenergieanlage ergibt sich aus § 6 Absatz 13 Landesbauordnung. Gemäß § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 berechnet sich die Abstandsfläche für Windenergieanlagen wie folgt:

Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 6 (des § 6 der BauO NRW 2018) nicht.



Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach 50 Prozent ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius.

Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Bei den besagten Windenergieanlagen WEA DP-37, WEA DP-38, WEA DP-39 handelt es sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 240 m, somit betragen die Abstandsflächen hier jeweils  $(240 \text{ m} / 2 =) 120 \text{ m}$ .

Die Brandschutzdienststelle hat entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Falle einer Genehmigung in den Bescheid übernommen werden.

Jeder Brand einer WEA ist in den Medien präsent, daher ergibt sich der Eindruck WEA brennen häufig, das entspricht aber nicht der Realität.

Gemäß Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG) obliegt die Brandbekämpfung dem Bundesland, den Landkreisen und den Gemeinden.

Entsprechend werden auf allen Ebenen Maßnahmenpläne zur Brandbekämpfung erarbeitet und wirksam umgesetzt.

Je nach Brandlage werden nach den entsprechenden Plänen die Einsatzkräfte alarmiert und die örtliche Feuerwehr unterstützt.

Maßnahmenpläne der Behörden sind gemäß dem Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG) verbindlich geregelt.

Bei einem Brand werden mittels Einsatzstichwort z. B. „Feuer 3“ gemäß AAO entsprechende Einsatzkräfte in Zugstärke alarmiert.

Es muss für eine WEA kein neuer Maßnahmenplan entwickelt werden, da diese bereits existieren.

Im geprüften und genehmigten Brandschutzkonzept ist zusätzlich eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr vorgegeben.

Die Einsatzleitung der Feuerwehr entscheidet in jedem Brandfall, wie nahe sie an den Brandherd geht, um Löscharbeiten vorzunehmen.

Wenn keine Gefahr besteht, löscht sie herabfallende Masse am Turmfuss ab.

Es entsteht kein unkontrollierter Brand, da je nach Lage durch die Feuerwehr Abschnitte gebildet werden, in denen wirksame Löschangriffe möglich sind.

Im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wird ggf. überregionale Hilfe bis hin zum Katastrophenschutz alarmiert.

Eine Waldbrandbekämpfung ist unabhängig von den zu errichtenden Windenergieanlagen auch heute schon sicherzustellen.

Allerdings überstreichen bei der WEA 1 die Rotorblätter geringfügig eine isolierte Baumgruppe innerhalb der Abstandsfläche, bei der es sich mit ca. 3.500 m<sup>2</sup> nicht um ein Waldgebiet handelt.

Diese isolierte Baumgruppe ist vom Borkenkäfer befallen und besteht aufgrund der Klimasituation der letzten Jahre aus vertrockneten Nadelhölzern, die z. T. mittlerweile schon umgefallen sind bzw. gefällt wurden.

Eine längere Trockenzeit erhöht zwar das Brandrisiko im Bereich der noch stehenden Nadelhölzer, nicht aber die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA.

Bei einem Brand im Bereich der Baumgruppe ist ein Übergreifen auf die Windenergieanlage aufgrund des Abstandes und der Höhe der Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA wird nach einer bundesweiten Untersuchung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Jahre 2018 als



gering eingestuft und damit auch die Gefahr eines Brandes von umherstehenden Bäumen als möglicher Auslöser eines Brandes der WEA.

Wie zuvor schon beschrieben, ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA als gering einzustufen, würde man das Alter der WEA mit auswerten, wäre die Wahrscheinlichkeit noch geringer, da durch die heutige Technik und Anlagensicherheit WEA wesentlich sicherer sind, als Anlagentypen, die vor 20 Jahren erbaut wurden.

Da beim Erkennen einer Temperaturerhöhung die WEA abgeschaltet wird und die Rotorblätter still stehen, ist es unwahrscheinlich, dass alle 3 Rotorblätter gleichzeitig brennen werden.

Der Verzicht auf eine selbsttätige Löschanlage in der Gondel wurde auch mit dem Leiter der Feuerwehr der Gemeinde Dörentrup abgestimmt, da hier keine besonderen Gefahren ersichtlich sind, die aufgrund der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Dörentrup im Brandfall nicht zu bewältigen wären.

Insofern kann von einer Unzulänglichkeit des Brandschutzkonzepts bzw. einer fehlenden wirksamen Brandvorsorge keine Rede sein, sondern dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept mit den geplanten Maßnahmen zum Brandschutz den Schutzziele der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) entspricht und die Bedenken der Einwendungen widerlegt sind.“

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe wurden unter Abschnitt III. Buchstabe D) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.3 Immissionsschutz

#### 3.3.1 BImSchG

„1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Wenn man diesen Zweck des Gesetzes mal genau liest, stellt sich die Frage wie es eine Genehmigung für die Anlage geben darf.

Laut Gesetz sollen Menschen und Tiere vor Umwelteinflüssen geschützt werden und Emissionen generell vermieden werden. Diese Anlagen bedeuten aber durch z. B. Lärmemissionen eine Zusatzbelastung der Bürger. Und auch die Problematik der Carbonfasern bei einem Brand der Anlage widerspricht dem Gesetz. Gleichzeitig wird toleriert, dass Vögel und Fledermäuse getötet werden. Auch das ist nicht zulässig.

Auch die Abfallwirtschaft wird in dem Gesetz berücksichtigt. Es sollen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Wie kann das bei den Windkraftanlagen mit den verbauten Teilen gesichert werden? Die Flügel mit den Carbonfasern sind Sondermüll und können nur sehr aufwendig (wenn überhaupt) entsorgt werden.



*Sowohl nach dem Grundgesetz der BRD als auch nach dem BImSchG kann es bei genauer Auslegung der verschiedenen Punkte keine Genehmigung dieser Anlagen und eigentlich keiner Anlagen in Deutschland geben. Daher bitte ich dieses bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

An dieser Stelle wird auf die nachfolgend aufgeführten Bewertungen der Einwendungen zu den Schallemissionen/ -immissionen (3.3.2), zum Artenschutz (3.4.1) und zu der Problematik hinsichtlich der Carbonfasern (3.5.2) verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.3.2 Schallemissionen und -immissionen

„Fehler der Schallimmissionsprognose - Berechnung nach dem Interimsverfahren

*Die von der Firma planGIS vorgelegte Schallimmissionsprognose berechnet die durch den beantragten Windpark Sibbentrup verursachten oder mitverursachten Schallimmissionen gemäß der aktuellen LAI-Hinweise nach dem Interimsverfahren.*

*Die Berechnungen und Auswertungen enthalten jedoch ein paar Fehler und fragwürdige Rückschlüsse:*

a) *Falsch angesetzter oberer Sicherheitsbereich bei den Vorbelastungs-WEA vom Typ Enercon E138*

*Das Gutachten setzt innerhalb der Berechnung des Immissionsbeitrags der beiden Vorbelastungs-WEA **BT-42** und **BT-43** vom Typ Enercon E138 einen oberen Sicherheitsbereich i. H. v. **2,1 dB** an. Wie bereits innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur Lemgoer WEA LE-61 vom selben Typ beanstandet, wurde bei der Vermessung der Anlage jedoch die Einfügungsdämpfung des verwendeten Sekundärwindschirms nicht berücksichtigt. Selbst wenn dieses Vorgehen gemäß der einschlägigen FGW-Richtlinie zulässig sein sollte, so entspricht es unzweifelhaft zumindest nicht den Anforderungen der aktuellen **DIN ISO 61400-11**; die **Wiederholstandardabweichung** darf somit nicht mit **0,5 dB** angesetzt werden, sondern es ist die Unsicherheit gemäß des Messberichts i. H. v. **1,0 dB** zu verwenden.*

*Die Gesamtunsicherheit erhöht sich somit auf:*

$$\sigma_{ges} = \sqrt{1,0^2 + 1,2^2 + 1,0^2} \text{ dB} = 1,85 \text{ dB.}$$

*Daraus ergibt sich ein oberer Sicherheitsbereich von:*

$$1,28 * \sigma_{ges} = 2,37 \text{ dB.}$$

*Dies ist in der Berechnung der Beurteilungspegel der Vorbelastung(en) entsprechend zu berücksichtigen.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Wie von der Einwenderin selbst ausgeführt, entspricht die vorgelegte Prognose den geforderten Anforderungen an Schallimmissionsprognosen für Windenergieanlagen (LAI-Hinweise, TA-Lärm etc.).

Die untere Immissionsschutzbehörde hat im Genehmigungsverfahren der WEA LE-61 das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen der Amtshilfe auf dem Dienstweg über die Bezirksregierung Detmold um Prüfung des von der Einwenderin auch in diesem Verfahren vorgebrachten Sachverhaltes (Nicht-Berücksichtigung der Einfügungsdämpfung des



verwendeten Sekundärwindschirms) und um Stellungnahme gebeten. Diese ist mit Schreiben vom 03.06.2020 erfolgt. Das LANUV gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

„In NRW gelten zur Vermessung von Windenergieanlagen weiterhin die FGW-Richtlinie für Windenergieanlagen zur „Bestimmung der Schallemissionswerte Revision 18“ (Stand 01.02.2008) und die hierin angegebene IEC 61400-11 ed.2 „Wind Turbine Generator Systems; Part 11: Acoustic Noise Measurement Techniques 2002–12“ bzw. die deutsche DIN EN 61400-11 „Windenergieanlagen - Teil 11: Schallmessverfahren (IEC 61400- 11:2002 + A1:2006) (Stand 03.2007). Die neue Fassung vom 09.2013 findet in NRW noch keine Anwendung.

Aber auch in der noch gültigen Form wird in Kapitel 6.1.4 Mikrofon mit schallharter Platte und Windschirm bereits darauf hingewiesen, dass: „Bei Verwendung eines zweiten Windschirms muss dessen Frequenzgang dokumentiert werden und die Messwerte sind entsprechend zu korrigieren.“

Der Stellungnahme und Rückmeldung der Fa. Deutsche WindGuard Consulting GmbH wird nicht gefolgt. Normgerecht ist die Eigendämpfung des zweiten Windschirms zu dokumentieren und zu berücksichtigen. Auch wenn der zweite Windschirm sich bei der Vermessung als akustisch transparent erwiesen hat, ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Da die Anlage ansonsten nach der gültigen FGW-Richtlinie vermessen wurde, kann die Wiederholstandardabweichung  $\sigma_R = 0,5$  verwendet werden.“**

Die Deutsche WindGuard Consulting GmbH als Ersteller des Vermessungsberichtes für die Enercon E-138 hat daraufhin mit Schreiben vom 14.08.2020 Stellung genommen und der Genehmigungsbehörde die folgenden Ergänzungen übermittelt:

„Im Auftrag der Enercon GmbH führte die Deutsche WindGuard Consulting GmbH die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen an einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 am Standort Wieringerwerf in den Niederlanden durch. Diese waren nach der von der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW) herausgegebenen „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil1: Bestimmung der Schallemissionswerte in der Revision 18“ vom 01.02.2008 [1] (FGW TR1 Rev. 18) durchzuführen. Abgeschlossen wurde diese Prüfdienstleistung mit dem „Prüfbericht über die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3“ MN19026.A1 vom 22.11.2019 [2].

Ermittlungen gemäß der FGW TR1 Rev. 18 [1] basieren bezüglich Messaufbau und Datenanalyse auf der mittlerweile als Einzelnorm nicht mehr gültigen „International Standard Wind turbine generator systems - Part 11: Acoustic noise measurement techniques Edition 2:2002-12“ [3] (IEC 61400-11:2006, dt. DIN EN 61400-11:2007-03 [4]). Die FGW TR1 Rev. 18 [1] definiert Abweichungen von der IEC 61400-11:2006 [3] und zusätzliche Festlegungen über diese Norm hinaus mit dem Ziel, die Messunsicherheit zu minimieren sowie die Reproduzierbarkeit der Messergebnisse zu erhöhen. Trotz Überarbeitung der IEC 61400-11:2006 [3] als Einzelnorm besitzt das Ermittlungsverfahren der FGW TR1 Rev. 18 [1] insbesondere in nationalen Genehmigungsverfahren weiterhin Gültigkeit.

Die IEC 61400-11:2006 [3] besagt, dass bei einer Verwendung eines zweiten Windschirms, dessen Frequenzgang zu dokumentieren ist und die Messwerte entsprechend zu korrigieren sind. Die FGW TR1 Rev. 18 [1] gibt hierzu keinen expliziten Hinweis.

Bei der messtechnischen Ermittlung der Geräuschemissionen wurde gemäß der Angabe im Prüfbericht [2] ein zweiter Windschirm eingesetzt. Die Seriennummer des verwendeten Windschirms ist im Messprotokoll dokumentiert und gibt den Verweis auf die vorhandene, frequenzabhängige Kalibrierung dessen Dämpfungsverhaltens. Auch fand der Einfluss des zweiten Windschirms in den Analysen eine entsprechende Würdigung.

Der Prüfbericht zu den ermittelten Geräuschemissionen [2] beinhaltet außer den Angaben jedoch keine Auszüge von Kalibrier- oder Eichprotokollen der verwendeten Messgerätschaften. Diese entsprechen jedoch vollends den Vorgaben und sind auf Wunsch einsehbar.“

Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sieht hier keine Veranlassung, die Aussagen des LANUV NRW anzuzweifeln.



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

b) *„Fehlender oberer Sicherheitsbereich bei den Vorbelastungs-WEA vom Typ Enercon E66 und E70*

*Das Gutachten verzichtet innerhalb der Berechnung des Immissionsbeitrags der Vorbelastungs-WEA BT-01 bis BT-06 vom Typ Enercon E66 sowie BT-07 und BT-08 vom Typ Enercon E70 jeweils auf eine Berücksichtigung des oberen Sicherheitsbereichs.*

*Warum dieser entfallen kann, kann zumindest dem Gutachten nicht entnommen werden; mutmaßlich stammten die Schallleistungspegel der Anlagen aus einer Vermessung genau dieser Anlagen, so dass auf eine Berücksichtigung der Wiederholstandardabweichung der Vermessung sowie der Serienstreuung verzichtet werden kann. Zu berücksichtigen wäre aber auch in diesem Fall noch die **Unsicherheit des Prognosemodells i. H. v. 1,0 dB.***

*Es ergäbe sich somit hier eine Gesamtunsicherheit von:*

$$\sigma_{\text{ges}} = \sqrt{0^2 + 0^2 + 1,0^2} \text{ dB} = 1 \text{ dB.}$$

*Das führt zu einem oberen Sicherheitsbereich i. H. v.:*

$$1,28 * \sigma_{\text{ges}} = 1,28 \text{ dB.}$$

*Dieser Punkt ist zu klären und ggf. zu korrigieren.“*

Bewertung der Einwendung:

Die anzusetzenden Schallleistungspegel bzw. Angaben, die der Genehmigungsbehörde zu den ursprünglich größtenteils baurechtlich genehmigten WEA im Bereich Barntrop vorliegen, hat die Antragstellerin im Rahmen der Antragstellung erhalten.

Für den Fall, dass eine WEA-Vorbelastung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Genehmigung ggf. ohne Sicherheitszuschlag genehmigt wurde, wird jetzt kein neuer Sicherheitszuschlag hinzuaddiert. Es gelten der jeweils genehmigte Schallleistungspegel bzw. die angesetzten Werte der antragsgegenständlichen Schallimmissionsprognosen, welche Bestandteil der damaligen Genehmigungen waren.

Hierzu wird auf die entsprechenden Rechtsprechungen verwiesen:

OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15; VG Münster 10 K 1405/10 vom 30.09.11; OVG Lüneburg 12 LA 105/11 vom 16.07.12; OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10; VGH Mannheim 3 S 2225/15 vom 23.02.16.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

c) *„Voreilige Infragestellung der Genehmigungsfähigkeit der Vorbelastungs-WEA vom Typ Enercon E138 (BT-42 und BT-43) im Volllastmodus*

*Das Gutachten geht zu Unrecht davon aus, dass die beiden WEA BT-42 und BT-43 im Nachtbetrieb nur in einem schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigungsfähig sein könnten, da am Immissionsort J bereits die Vorbelastung den zulässigen Gesamtbeurteilungspegel i. H. v. 35 dB(A) mit 37 dB(A) deutlich überschreiten würde.*



Hier ist jedoch zu beachten, dass die beiden Enercon E138 für sich den Grenzwert einhalten; die Überschreitung kommt nur aufgrund der weiteren Vorbelastungen zustande. Zunächst ist somit innerhalb des Genehmigungsverfahrens der BT-42 und BT-43 eine Überschreitung um 1 dB zulässig.

Da sich der Immissionsort J im Grenzbereich zum Außenbereich befindet, ist zudem die Annahme einer Gemengelage mit Zwischenwertbildung möglich, der zulässige Grenzwert könnte sich so auf bis zu 38,5 dB(A) erhöhen, womit der Beurteilungspegel i. H. v. 37,8 dB(A) innerhalb des Grenzwertes läge (auch bei Korrektur des oberen Sicherheitsbereichs noch).

Es ist daher innerhalb der gesamten Schallimmissionsprognose ohne Einschränkung von einer Genehmigungsfähigkeit der Enercon E138 Anlagen im Volllastmodus auch im Nachtbetrieb auszugehen und der entsprechende Schallleistungspegel (mit dem richtigen Sicherheitsbereich) bei den Berechnungen zu berücksichtigen.“

#### Bewertung der Einwendung:

In der Prognose werden die WEA BT-42 und BT-43 jeweils als Vorbelastungsanlagen richtigerweise im Volllastbetrieb angesetzt. Dies geht aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 08.05.2020, Revision 02 (pdf-Seite 22 ff.) und aus den Detailtabellen der Berechnung "Gesamtbelastung reduziert" (pdf-Seite 136 ff.) hervor. Es wird im textlichen Teil der Prognose lediglich die Vermutung angestellt, dass hier ggf. für die Anlagen eine Schallreduzierung notwendig ist.

Zwischenzeitlich wurde der Antrag für die WEA BT-43 mit Datum vom 08.04.2021 zurückgezogen. Somit ergibt sich noch eine zusätzliche Verringerung der Vorbelastung. Es bleibt der Antragstellerin vorbehalten, eine angepasste Schallimmissionsprognose einzureichen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

#### d) „Berechnung nach dem Alternativen Verfahren

Das Gutachten berechnet die zu erwartenden Immissionswerte nach dem sog. „**Interimsverfahren**“. Es ist jedoch fraglich, ob dieses Vorgehen die realistisch zu erwartenden Belastungen korrekt abbildet und auch formal juristisch in Ordnung ist, denn:

Die **TA Lärm** schreibt die Berechnung gemäß des innerhalb der **DIN ISO 9613-2** beschriebenen, sog. „**Alternativen Berechnungsmodells**“ vor; bei den das „Interimsverfahren“ favorisierenden LAI-Hinweisen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung aufgrund „neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“.

Fraglich ist jedoch, ob hier tatsächlich „neue wissenschaftliche Erkenntnisse“ vorliegen, die zu einer Aufhebung der Bindungswirkung der TA Lärm führen könnten:

Im Jahr 2014 wurde durch Messungen der sog. „**Uppenkamp-Studie**“ nachgewiesen, dass die Prognosewerte des „Alternativen Berechnungsverfahrens“ die real gemessenen Immissionswerte zum Teil deutlich unterschätzen.

Die in der Studie ermittelten Abweichungen glichen dabei in der Höhe auffällig der innerhalb des „Alternativen Verfahrens“ berücksichtigten Bodendämpfung, weshalb die Wissenschaftler schlussfolgerten, dass die Bodendämpfung innerhalb des „Alternativen Berechnungsverfahrens“ überschätzt wird - mutmaßlich aufgrund der großen Höhe des Emissionsortes.

Bis zu angestrebten Reform der TA Lärm wird den Behörden daher seit Ende 2017 die Anwendung des sog. „Interimsverfahrens“ empfohlen - welches schon dem Namen nach von Anfang an nur als „Zwischenlösung“ gedacht war. Eine wissenschaftliche Bestätigung des Verfahrens existiert nach wie vor nicht.



Innerhalb des „Interimsverfahrens wird, entsprechend den Ergebnissen der Uppenkamp-Studie die Bodendämpfung nicht mehr berücksichtigt. (Die Bodenreflexion wird darüber hinaus nun nicht mehr innerhalb des Richtkorrekturwertes sondern innerhalb der Bodendämpfung berücksichtigt, was im Ergebnis jedoch keinen Unterschied macht.)

Darüber hinaus wurden jedoch weitere Änderungen vorgenommen, welche nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen: So wurde bei der Ermittlung der Luftabsorption auf eine oktavbandselektive Berechnung umgestellt, was im Ergebnis regelmäßig zu höheren Absorptionswerten führt. Außerdem wurde die Unsicherheit des Prognosemodells herabgesetzt.

Ob all diese weiteren Umstellungen im Ergebnis auch zu einer weiteren Verbesserung der Prognoseergebnisse führen, erscheint, somit zweifelhaft. Dies gilt umso mehr, als dass die Tatsache, dass innerhalb des Interimsverfahrens die Bodendämpfung erniedrigt, die Luftabsorption aber erhöht wurde, im Nahbereich von Windkraftanlagen dazu führt, dass das Interimsverfahren zu niedrigeren Prognosewerten führt als das Alternative Berechnungsverfahren gemäß DIN ISO 9613-2 - und dies, obwohl die Uppenkamp-Studie an keiner Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass Prognosewerte des Alternativen Verfahrens die tatsächlichen Werte überschätzen.

Im Gegenteile heißt es dort auf Seite 62 explizit:

„Während die alternative Berechnungsmethode im Nahbereich von < 500 m (...) gut funktioniert, driften die Mess- und Rechenergebnisse darüber hinaus weit auseinander.“

Ausgerechnet die „neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse“, die die Aufhebung der Bindungswirkung der TA Lärm begründen sollen, attestieren dem dort festgelegten Berechnungsverfahren also **im Nahbereich gute Ergebnisse**.

Bis wohin dieser Nahbereich geht, ist dabei aufgrund der Berechnungsmodalitäten der Bodendämpfung insbesondere von der Nabenhöhe abhängig, und somit bei neueren, höheren Anlagentypen **deutlich weiter als 500 m** zu fassen.

Die folgende Abbildung zeigt die Prognosewerte der **GE 5.3/5.5** nach Alternativem- und Interimsverfahren in Abhängigkeit vom (Boden-)Abstand zum Immissionsort (bei ebenem Bodenrelief). [...]

Wie man sieht, liefert das Alternative Verfahren - welches gemäß Uppenkamp-Studie niemals zu hohe, sondern ausschließlich zu niedrige Prognosewerte ergibt - bis zu einem Abstand von knapp **900 m** höhere Prognosewerte als das Interimsverfahren.

Eine ganze Reihe von Immissionsorten in Sibbentrup unterschreiten dabei den Abstand von 900 m, und zählen somit zu dem Nahbereich, in dem die Uppenkamp Studie dem Alternativen Berechnungsverfahren gute Prognoseergebnisse bescheinigt.

**Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bindungswirkung der TA Lärm und der zugehörigen DIN ISO 9613-2 und eine ersatzweise Anwendung des Interimsverfahrens liegen somit dort nicht vor.**

Dies gilt umso mehr, als auch nach dem Grundsatz der konservativen Abschätzung, mit dem Ziel, eine Prognose zu erhalten, die „auf der sicheren Seite“ liegt, im Zweifel die Anwendung des Ausbreitungsmodells geboten ist, welches die höheren Prognosewerte liefert.

Im Folgenden wird exemplarische der **Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung am Immissionsort A** nach dem **Alternativen Verfahren** berechnet.

Die Berechnungen verstehen sich dabei unter dem Vorbehalt, dass die Autorin keine akkreditierte Schall-Sachverständige ist und sind daher behördlicherseits zu prüfen bzw. rechnerisch nachzuvollziehen.



Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die verwendeten Formeln und Eingabegrößen kurz vorangestellt:

[...] (Auf die Aufführung der verwendeten Formeln und Eingabegrößen wird an dieser Stelle verzichtet.)

Es ergeben sich damit am **Immissionsort A** für die Zusatzbelastung folgende Beurteilungspegel (Berechnungstabellen auf den folgenden Seiten):

<b>Volllastmodus 106</b>	<b>46,8 dB(A)</b>
<b>NOR 105 Modus</b>	<b>45,8 dB(A)</b>
<b>NOR 104 Modus</b>	<b>44,8 dB(A)</b>

Sowohl im **Volllast-** als auch im schallreduzierten **NOR 105 Modus** wird dort somit auch der höchste anzunehmende Grenzwert i. H. v. **45 dB(A)** schon von der Zusatzbelastung alleine klar überschritten. (Die 1-dB-Überschreitungsregel kommt daher nicht zur Anwendung).

Erst im **NOR 104 Modus** wird er nach dieser Rechnung knapp eingehalten, wobei auch hier selbstverständlich noch geprüft werden muss, welcher Gesamtbeurteilungspegel sich nach der Addition der Vorbelastungen ergibt.

Zum gleichen Ergebnis kommt man an den **Immissionsorten B und C** mit nur geringfügig niedrigeren Beurteilungspegeln.

Alle Rechnungen mögen hier dabei insofern als überflüssig erscheinen, als dass sich das Schallimmissionsprognose-Gutachten selbst zur Zeit aufgrund des ausstehenden Messberichts des Anlagentyps als **vorläufig** versteht und der Nachtbetrieb bis zum Vorliegen einer Vermessung/ eines Messberichtes nach Angaben der Genehmigungsbehörde sowie zunächst ausgesetzt wird.

**Auch bei Vorliegen eines solchen Messberichts besteht das Problem der höheren Prognosewerte nach Alternativem Verfahren jedoch fort.**

Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle noch einmal darum bitten, dass jede entscheidungsrelevante Änderung der Antragsunterlagen, und dabei insbesondere auch jede Revision des Schallimmissionsprognose-Gutachtens, der Öffentlichkeit rechtzeitig (also nicht erst im Erörterungstermin) zugänglich gemacht wird, sodass eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung auch stattfinden kann.

[...]“ (Auf die Aufführung der Berechnungstabellen wird an dieser Stelle verzichtet.)

#### Bewertung der Einwendung:

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist auf Basis der TA Lärm, den „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) - Interimsverfahren, Stand: 30.06.2016“ und dem aktuell gültigen Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt worden.

In NRW ist daher die Anwendung des Interimsverfahrens durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz per Erlass am 29.11.2017 eingeführt worden. Die Genehmigungsbehörde ist an diesen Erlass gebunden.

Somit muss die als „Interimsverfahren der LAI“ bezeichnete oktavbandabhängige Schallausbreitungsberechnung angewendet werden. Die Tatsache, dass im Nahbereich dadurch die Schallwerte geringfügig unterschätzt werden können, ist bekannt, berechtigt hier aber nicht dazu von der allgemein geforderten Berechnungspraxis abzuweichen.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen ist die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik in der Regel weder als ton- noch impulshaltig einzustufen.



#### Anwendung des Interimsverfahrens

Hier kann es offenbleiben, ob die Bindungswirkung (weitere Anwendung des Alternativen Prognoseverfahrens nach DIN ISO 9613-2) entfallen ist oder nicht. Eine Prognose nach dem Interimsverfahren liegt regelmäßig auf der sicheren Seite, wenn die den Beurteilungspegel senkende Bodendämpfung in der Prognoseberechnung unberücksichtigt ( $A_{gr} = 0$ ) bleibt.

Vgl. OVG NRW 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020

#### Jede Revision der Schallimmissionsprognose sei der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

Bereits von einem weiteren Einwander wurde im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen angefragt, ob auch die älteren Revisionen der Gutachten zum Schattenwurf, zum Schall und zur optisch bedrängenden Wirkung aus dem Jahr 2015 verfügbar wären.

Die angesprochenen Gutachten aus 2015 galten für andere WEA-Standorte, andere Anlagentypen (Enercon E-115) und waren zwar von der Fa. planGIS GmbH erstellt, aber für eine andere Antragstellerin gefertigt worden. In dem damaligen Genehmigungsverfahren handelte es sich um zwei Standorte in Dörentrup und einen Standort in Barntrop. Der Antrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die ausgelegten Gutachten entsprechen dem aktuellen und geltenden Antragsgegenstand. Eine veraltete Revision, die nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist und ggf. auch noch die Schallimmissionen nach alten Rechtsvorschriften berechnet, ist an dieser Stelle nicht relevant und ist somit auch nicht Bestandteil der offen zu legenden Antragsunterlagen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

#### e) *Mitwindsituationen/ Inversionswetterlagen*

*„Entgegen oftmals anders lautender Behauptungen findet innerhalb der Ausbreitungsmodelle der Schallimmissionsprognosen keine Berücksichtigung der Mitwindsituation statt. Diese fließt in das Ergebnis nur insofern mit ein, als dass die Vermessung der Anlage bei Mitwindbedingungen durchgeführt wird, die Mitwindsituation also gewissermaßen im Schalleistungspegel schon „eingepreist“ ist.*

*Ob der Einfluss der Windrichtung innerhalb der Vermessung auch betragsmäßig mit dem innerhalb der Immissionsprognose gleichgesetzt werden kann, erscheint dabei fraglich, da die Vermessung im absoluten Nahbereich der Anlage stattfindet, wo der Einfluss der Windrichtung naturgegeben niedrig ist. Der Abstand der potentiellen Immissionsorte (Wohnbebauung) zur WEA ist wesentlich größer, womit auch der Einfluss der Windrichtung steigt.*

*An keiner Stelle - also nicht einmal innerhalb der Vermessung der Anlage - berücksichtigt werden außerdem sogenannte Inversionswetterlagen.*

*Beide Ausbreitungsmodelle der Schallimmissionsprognose (Alternatives sowie Interimsverfahren) gehen von einer gleichmäßig kugelförmigen Ausbreitung der Schallwellen aus. Reflexionen werden ausschließlich am Boden sowie ggf. an Gebäuden berücksichtigt. Innerhalb einer Inversionswetterlage werden - ebenso wie bei Mitwind - aber auch die innerhalb der kugelförmigen Ausbreitung nach oben „weggehenden“ Schallwellen durch die Wetterlage nach unten hin gebrochen, es findet also gewissermaßen eine Reflexion an der oberen, wärmeren Wetterschicht statt.*

*Die nach unten hin gebrochenen Schallwellen können am Boden nochmals reflektiert werden, woraus eine erhebliche Erhöhung der Belastung am Immissionsort resultieren kann. Die Effekte von Mitwind und Inversionswetterlagen addieren sich dabei.*



**Fazit: Die Einflüsse von Mitwindsituation und Inversionswetterlage werden innerhalb der Ausbreitungsmodelle weder qualitativ (Inversionswetterlage) noch quantitativ (Inversionswetterlage und Mitwindsituation) korrekt berücksichtigt.“**

#### Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

„Die Berechnungen setzen eine Mitwindsituation für alle Immissionsorte und alle Schallquellen nach TA Lärm voraus. Entgegen der Aussage der Einwenderin ist die Windrichtung daher unerheblich - eine Gegenwindrichtung und damit leisere Bedingungen werden an keiner Stelle postuliert. Selten auftretende Inversionswetterlagen werden tatsächlich weder simuliert noch können diese pauschal berechnet werden. Am konkreten Standort ist das Gelände als wellig zu beschreiben. Eine flache Inversion wird regelmäßig im Tal der Bega auftreten können. Aufgrund der am Standort bestehenden Topographie können dann keine größeren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe vorkommen, bzw. der Schall entsteht oberhalb der Inversion und wird entgegen der Behauptung nicht nach unten reflektiert. Im Zuge der Schallausbreitungsberechnung werden optimale Bedingungen zur Schallausbreitung vorausgesetzt (10°C und 70 % Feuchtigkeit). Im Rahmen der Schallausbreitungsberechnung werden somit keine seltenen und von diesen Vorgaben abweichenden Schallsituationen untersucht. [...]“

#### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

„Die Schallimmissionsprognosen sind auch nicht deswegen fehlerhaft, weil die ihnen zugrunde liegenden Berechnungsmethoden Inversionswetterlagen, gefrorenen Boden und jahreszeitlich verschiedene Wetterbedingungen nach Ansicht der Klägerin nur unzureichend berücksichtigten.

Witterungsbedingungen werden bei der Berechnung nach dem Prognosemodell der DIN ISO 9613-2, auf dem - mit Modifikationen - sowohl das alternative Verfahren als auch das Interimsverfahren beruhen, über die meteorologische Korrektur  $C_{met}$  berücksichtigt (vgl. Abschnitt 8 der DIN ISO 9613-2). Das Prognosemodell der DIN ISO 9613-2 geht grundsätzlich von schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen aus und bezieht neben anderen Dämpfungstermen auch die meteorologische Korrektur  $C_{met}$  ein, so dass ein Langzeit-Mittelungspegel für verschiedene Witterungsbedingungen erhalten wird.

Vgl. Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe Dez. 2019, S. 316.

Entfällt diese Korrektur [...], können unterschiedliche Witterungsbedingungen jedenfalls nicht zu einer Erhöhung des Schallpegels führen. Dies hat auch der Schallgutachter [...] in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt. Er hat angegeben, eine Wetterlage, bei der  $C_{met} = 0$  die Ausbreitung unterschätze, sei nicht denkbar. [...]

Gefrorener Boden kann bei einer Berechnung ohne einen Bodendämpfungsfaktor (im Interimsverfahren mit dem Wert - 3 dB) nach den Angaben des Schallgutachters in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht zu höheren Werten führen, weil der Boden bei diesem Ansatz als schallharte Platte betrachtet wird, an der Schall reflektiert.

Dies wird bestätigt durch die Ausführungen von Frau Agatz in deren Windenergie-Handbuch.“

Vgl. OVG NRW 8 A 893/17, Urteil vom 05.10.2020

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



f) *„Fehlende Berücksichtigung von sog. Inversionswetterlagen und eines gefrorenen Bodens*

*Weiter ist die Ausbreitungsberechnung unzulänglich, weil sie sowohl ausgeprägte Inversionswetterlagen, als auch Witterungsbedingungen mit gefrorenem Boden unberücksichtigt gelassen hat. Für eine realistische Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen ist die Berücksichtigung von wesentlich pegelerhöhenden Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen aber erforderlich. Dies gilt jedenfalls, sofern es sich nicht lediglich um seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm handelt. Dies gilt zum einen für ausgeprägte Inversionswetterlagen - gerade zur Nachtzeit -, die sich dadurch auszeichnen, dass die bodennahen Luftmassen kälter sind, als die darüber liegenden Luftschichten. Dies führt zu einer Ablenkung des Schalls in Richtung Bodenoberfläche und in der Folge zu Mehrfachreflexionen des Schalls, die zu Pegelerhöhungen von bis zu 20 dB(A) führen können. (Beweis: Wikipedia-Eintrag, Anlage 2; Sachverständigengutachten).*

*Aufgrund des Umstandes, dass potentiell in 5-6 Monaten des Jahres Frostzeiten möglich sind, ist zu einer realitätsgetreuen Beurteilung der Situation weiter die Berücksichtigung eines gefrorenen Bodens erforderlich. Ein gefrorener Boden führt zu einer geringeren Absorption des Schalls durch die Bodenoberfläche und daher zu einer gesteigerten Weiterleitung der Schallenergie, die im Ergebnis zu deutlich erhöhten Einwirkungspegeln führt.*

*Entsprechende Umstände müssen im Rahmen der Prognose nach der TA-Lärm, namentlich bei der Bestimmung des meteorologischen Effekts oder des Bodeneffekts bei der Ausbreitungsberechnung, berücksichtigt werden. Sofern es um jahreszeitliche Witterungsbedingungen geht, müssen ggf. unterschiedliche Teilzeiten gebildet werden. Insofern ist auch in der TA-Lärm anerkannt, dass sowohl für die Prognose, als auch bei der Messung von Geräuschimmissionen verschiedene Teilzeiten gebildet werden müssen, wenn sich das Immissionsverhalten entsprechend unterschiedlich gestaltet. Beide Witterungseffekte können jedenfalls zu signifikanten Erhöhungen des Einwirkungspegels führen.*

*Die hiergegen gerichtete Argumentation des OVG NRW in seinem Beschluss vom 29.06.2017, 8 B 187/17, wonach die genannte DIN-Vorschrift nach ihrer Nr. 1 (Anwendungsbereich) Pegel für eine breite Palette von Witterungsbedingungen beinhalte und dass dies unzureichend sein könnte, nicht ersichtlich sei, kann nicht überzeugen.*

*unter Verweis auf Bay. VGH, Beschluss vom 07.10.2019 - 22 CS 19.1355-, juris Rn. 45 (zur Schallausbreitung auf gefrorenem Boden).*

*Das OVG NRW zitiert die Vorschrift schon unzutreffend. Dort heißt es nämlich,*

*„Nach dem Verfahren wird ebenfalls das **langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels nach ISO 1996-1 und ISO 1996-2** vorausberechnet. Das **langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels** beinhaltet Pegel für eine breite Palette von Witterungsbedingungen.“*

*Es wird aber gerade bestritten, dass in der hier zugrunde liegenden Schallimmissionsprognose das **langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels** ermittelt worden ist, sondern vielmehr lediglich der äquivalente Dauerschalldruckpegel für einen kurzen Zeitterm von lediglich einem Tag. Dies ist bei einer soeben durchgeführten Verhandlung des VG Gelsenkirchen von dem dort gehörten Sachverständigen nochmals ausdrücklich bestätigt worden, wonach lediglich „**ein exemplarischer Tag zugrunde gelegt werde**“.*

*Unter ANMERKUNG 2 der Ziff. 3.1 der DIN ISO 9613-2 heißt es aber gerade:*

*„Das Zeitintervall T sollte **lang genug sein**, um eine Mittelung der Effekte von sich verändernden meteorologischen Parametern zu bewirken. In diesem Teil von ISO 9613 werden **zwei verschiedene Situationen** berücksichtigt:*



**Kurzzeitmittelung unter Mitwindbedingungen  
und**

**Langzeitmittelung unter allen Bedingungen.“**

Bei den Ausbreitungsberechnungen für WEA wird aber gerade eine **Kurzzeitmittelung unter Mitwindbedingungen vorgenommen**, die gerade keine im Jahresverlauf sich ändernde Witterungsbedingungen berücksichtigt! Es handelt sich bei den ermittelten Emissionswerten offensichtlich **nicht** um das langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels, weshalb auch keine „breite Palette von Witterungsbedingungen“ berücksichtigt wird. Dies wäre allenfalls bei einer **Langzeitmittelung unter allen Bedingungen, dem zweiten Verfahren nach der DIN ISO 9613-2 der Fall**. Dies stellt eine Offenkundigkeit unter allen Lärmsachverständigen dar. Das OVG NRW geht bei seiner rechtlichen Würdigung somit erkennbar von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus. (Beweis: Sachverständigengutachten).

Weiter ist anerkannt, dass die meteorologische Dämpfung gerade bei tiefen Frequenzen geringer ausfällt, als bei hohen Frequenzen. Insofern ist nicht ersichtlich, warum lediglich der Frequenzbereich ab 63 Hz und nicht auch die darunter liegenden Frequenzen Berücksichtigung bei der Ausbreitungsberechnung finden sollen. Es ist hinlänglich dargelegt worden, dass WEA gerade auch im niedrig- und tieffrequenten Bereich erhebliche Schallimmissionen verursachen. Insofern muss das allgemeine „Referenzspektrum“ des Interimsverfahrens bei der Anfertigung konkreter Prognosen an den jeweiligen Anlagentyp und die konkrete Anlage angepasst werden.

Generell lässt auch das OVG NRW bei seinen Erwägungen außer Acht, dass es sich bei dem Interimsverfahren schon per Definition lediglich um ein **übergangswises Hilfsberechnungsverfahren** handelt, welches den Zweck verfolgt, den **durch Messungen** in NRW und Schleswig-Holstein ergebenden **tatsächlichen Lärmeinwirkungspegeln** Rechnung zu tragen und diesen **möglichst nahe zu kommen**. Die Messungen sind aber lediglich bei **Normalverhältnissen**, nicht hingegen bei ausgeprägten Inversionswetterlagen oder bei gefrorenem Boden durchgeführt worden. Dies belegt, dass das Interimsverfahren entsprechende Wetterlagen nicht berücksichtigt, die aber unbestreitbar zu **deutlich höheren Einwirkungspegeln** führen. Sie sind daher bei den Prognosen mit zusätzlichen Aufschlägen zu berücksichtigen und es ist ein Zeitterm zu wählen, der diesen unterschiedlichen Witterungsbedingungen ausreichend Rechnung trägt. Ggf. sind auch mehrere Prognosezeiträume, bspw. für die Sommer- und Winterzeit, zu wählen, um den unterschiedlichen Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen, die nach allem Dafürhalten auch temporäre bzw. saisonale Betriebsbeschränkungen erforderlich machen müssten. Die bekannte anderslautende Entscheidung des OVG NRW vom 05.10.2020 ist indes nicht rechtskräftig, da hiergegen die Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG eingelegt wurde.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

„Vorstehend wurde zu den Inversionswetterlagen bereits Stellung bezogen. Dass ein gefrorener Boden andere Schalleigenschaften aufweist als ein frisch gepflügter Acker ist unbestreitbar. Da im neuen LAI Schallausbreitungsverfahren die Effekte der Bodendämpfung nicht mehr betrachtet werden  $A_{gr} = -3$  dB und auch eine meteorologische Dämpfung nicht mehr angesetzt werden darf  $c_{met} = 0$  dB, sind Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse nicht vorhanden. Insofern trägt die Diskussion über die meteorologische Dämpfung in der Einwendung nicht. Veränderliche meteorologische und bodenphysikalische Eigenschaften (Sandböden vgl. Tonböden) können nicht Bestandteil einer in der gesamten Republik



gültigen Ausbreitungsberechnung sein. Es handelt sich somit um die Berechnung des maximal zu erwartenden Schallbeurteilungspegels unter den nach LAI und TA Lärm definierten Bedingungen. In diesem Zusammenhang sei auf die Berücksichtigung der Unsicherheiten von 2,1 dB(A) verwiesen. Würden diverse reale Bedingungen geprüft, so müssten auch die dann vorhandenen aber in der Berechnung nicht angesetzten Dämpfungsparameter mitberücksichtigt werden. Dies ist nicht Ziel und Zweck der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm und LAI im Rahmen einer BImSchG-Genehmigung. Die tatsächlichen Bedingungen lassen sich nur messtechnisch nach Errichtung der WEA durch eine Messung des Schalls an den WEA gesamthaft erfassen.“

#### Bewertung der Genehmigungsbehörde

Es wird auf die vorangegangenen Bewertung bzgl. der Einwendungen zu Inversionswetterlagen (Buchstabe e) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

#### g) „Mangelnde Ermittlung der Vorbelastung

*Im Hinblick auf die Vorbelastung ist zunächst auszuführen, dass der Vorhabenträger selbst von einer bereits bestehenden Überschreitung der Richtwerte durch die Bestandsanlagen ausgeht. Dies stellt einen rechtswidrigen Zustand dar, der von der Überwachungsbehörde auch zur Kenntnis zu nehmen und abzustellen ist. Insofern wird hiermit*

**ausdrücklich beantragt, ordnungsbehördlich gegen die Betreiber der Bestandsanlagen vorzugehen und auf diese Weise die Einhaltung der Richtwerte und die Sicherstellung des Schutzanspruchs der Einwendungsführer zu gewährleisten.**

*Im Hinblick auf die Lärmimmissionsprognose kann diese hingegen nur den rechtmäßigen und genehmigungskonformen Betrieb der Bestandsanlagen zugrunde legen und somit nur Werte, die eine Einhaltung der Richtwerte durch die Vorbelastung gewährleisten. Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass sich die Zusatzbelastung gewichtiger darstellen wird und auch zur ursächlichen Überschreitung der Richtwerte führen kann. Aufgrund der Zugrundelegung einer rechtswidrigen Vorbelastung stellt sich die Lärmimmissionsprognose jedenfalls als nicht auf „der sicheren Seite liegend“ dar, weshalb sie einer Genehmigung nicht zugrunde gelegt werden kann.*

*Im Übrigen fehlt es bei der Vorbelastungsbetrachtung an zahlreichen Anlagen der TA-Lärm, so mehrerer Lüfteranlagen, die im Anhang im Einzelnen aufgeführt sind. Hinsichtlich der bereits berücksichtigten Lüfteranlagen fehlt es indes an einer genauen Ermittlung der - zulässigen - Schallleistungspegel, wohingegen lediglich näherungsweise gegriffene Werte verwendet werden. Gerade in einem Verfahren, in welchem es bereits nach den Prognosen des Vorhabenträgers unter Ausnutzung der Irrelevanzregel zu einer nominalen Überschreitung des angenommenen Richtwertes kommt, ist für die Sicherstellung der Betreiberpflichten eine präzise und auf der Genehmigungslage fußende Ermittlung der Vorbelastung unerlässlich.*

*Des Weiteren befindet sich zwischen den Ortslagen Bartrup und Bega eine Kläranlagen, die ebenfalls in die Vorbelastungsbetrachtung einzubeziehen ist.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:



### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

„Die angesprochenen sechs Stalllüfter in Sibbentrup und die zehn Stalllüfter in Struchtrup sind nicht nach BImSchG genehmigte Schallquellen. Es handelt sich somit nach gutachterlicher Auffassung nicht um eine nach TA Lärm anzusetzende Schallvorbelastung. Die auf der Hofstelle Sibbentrup 8 nach Luftbild zu identifizierenden Lüftungen sind klein und können ohne Vorlage von Detailinformationen nicht genauer berücksichtigt werden. Die Übermittlung der Koordinaten ist hier kaum hilfreich. Quellhöhe und verbauter Lüftertyp wären weitere zwingende Eingangsgrößen. Die Quellhöhen sind beim Ortstermin und bei der dabei entstandenen Fotodokumentation auf 6 m bis 8 m abzuschätzen. Baugenehmigungen enthalten nur in Einzelfällen Informationen über die verbauten Lüftertypen, so dass an einer Nutzung von Erfahrungswerten und Messungen von typischen Lüftertypen der führenden deutschen Hersteller kein Weg vorbeiführt.

Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Lüfter für die im Gutachten betrachteten Immissionsorte nicht relevant sind. An den hier betrachteten Immissionsorten würde der Schallbeurteilungspegel nicht relevant im Sinne der TA Lärm ansteigen. Für alle Immissionsorte in Struchtrup gilt Punkt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm. Die neuen WEA unterschreiten den IRW um wenigstens 6 dB(A) und sind ihrerseits daher nicht relevant im Sinne der TA Lärm. Ferner sei angemerkt, dass es sich für die jeweiligen Hofstellen um eine Eigenbeschallung handelt, die Lüfter somit erst für den nächsten Nachbarn als Vorbelastung zu betrachten sind. In Sibbentrup muss darüber hinaus bemerkt werden, dass die nächsten Nachbarn in hinterer Baureihe liegen und daher durch die davor befindlichen Gebäude eine abschirmende Wirkung besteht. Diese ist im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt worden. Die Ortskläranlage zwischen Bartrup und Bega ist nicht als relevante Quelle im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen. Die nächsten Immissionsorte Y und T befinden sich etwa 450 m entfernt und Punkt 3.2.1 Abs. 2 kann zur Anwendung kommen.

Die Tatsache, dass am Uhlentaler Weg 29 (Immissionsort J) bereits die bestehende und in Planung befindliche Vorbelastung die Immissionsrichtwerte überschreitet, ist in diesem Fall kein Grund die Schallimmissionsprognose insgesamt als „nicht auf der sicheren Seite liegend“ darzustellen. Die Überschreitungen sind durch die Umstellung der Schallausbreitungsberechnung auf das Interimsverfahren zurückzuführen. Der Immissionsort liegt nicht im Einwirkungsbereich der neuen WEA und Schall ist kein drittschützendes Thema. Der Punkt trägt somit an dieser Stelle nicht.“

### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

#### Überschreitung des Richtwertes durch die Vorbelastung

Für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung am Immissionsort J (Uhlentaler Weg 29) sind nicht die antragsgegenständlichen WEA ursächlich, sondern die berücksichtigten Vorbelastungsanlagen, welche teilweise ohne Schallreduzierung berücksichtigt wurden (hier insbesondere die WEA BT-42 und BT-43). Bei der WEA BT-42 ist diese ausweislich der Prognose im dortigen Genehmigungsverfahren am Immissionsort J (BT-42: Immissionsort N, ebenfalls Uhlentaler Weg 29) als irrelevant anzusehen (Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm, Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A)). Der Antrag für die WEA BT-43 wurde zwischenzeitlich im April 2021 zurückgezogen.

Hinsichtlich des Rückzugs der BT-43 bleibt es der Antragstellerin vorbehalten, eine angepasste Schallimmissionsprognose einzureichen.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte ist eine Frage/ Aufgabe der behördlichen Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung nicht in Frage, da die Überschreitungen hier durch die Bestandsanlagen verursacht werden.



Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18; OVG Münster 8 B 390/15; OVG NRW 7 B 665/02

Es wird gefordert den rechtmäßigen und genehmigungskonformen Betrieb der Vorbelastungsanlagen zugrunde zu legen. Dies ist gerade mit dem hier korrekten Ansatz der genehmigten Bestandsanlagen der Fall, auch wenn im Ergebnis eine Überschreitung vorliegt. Maßgeblich für das Genehmigungsverfahren ist auch die Zusatzbelastung der beantragten Anlagen. Diese sind mit einem Anteil von 23 dB(A) bezogen auf den Immissionsort J als irrelevant zu betrachten und daher für den Immissionsort J unkritisch. Dementsprechend ist hier ebenfalls Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm einschlägig: Die **Genehmigung** für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte **aufgrund der Vorbelastung** aus Gründen des Lärmschutzes **nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag** im Hinblick auf den Gesetzeszweck als **nicht relevant** anzusehen ist. Dies ist hier der Fall, wie bereits vorab dargestellt.

### Stalllüfter

Es ist korrekt, dass die von den Einwendern aufgeführten Stalllüfter in Sibbentrup und Struchtrup in der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurden. In Struchtrup ist eine zusätzliche Betrachtung aufgrund der Entfernung von ca. 970 m zu Sibbentrup und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse der Prognose nicht ausschlaggebend.

Im Bereich Sibbentrup stellt sich schon die Frage warum und welchen Einfluss die Aufnahme der benannten Lüfter auf das Ergebnis hätte. Hier ist aber gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Lüfter auf der der WEA abgewandten Seite der Immissionsorte liegen. Zu beachten ist weiterhin, dass landwirtschaftliche Hofstellen vom Anwendungsbereich der TA Lärm grundsätzlich ausgenommen sind (siehe Nr. 1 Anwendungsbereich der TA Lärm, u. a. mit Ausnahme von nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen).

Da jedoch die Stalllüfter im Bereich der Ortschaft Bega - ausweislich des Gutachtens 49 Lüfter - in der Prognose berücksichtigt wurden, sollte dies auch für die übrigen Lüfter der Fall sein bzw. eine Aussage vom Prognoseersteller vorliegen.

Diese Stellungnahme des Schallgutachters vom 12.02.2021 wurde im Rahmen der Einwendungsbearbeitung von der Antragstellerin vorgelegt und ist ebenfalls als Stellungnahme zu diesen Einwendungen aufgeführt. Der Argumentation des Schallgutachters wird von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt.

Entgegen den Einwendungen weist die vorliegende Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH für die Immissionsorte A bis C im schallreduzierten Betrieb in Sibbentrup einen max. Gesamtbeurteilungspegel von 45 dB(A) aus, welcher auch dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert an diesen Wohngebäuden entspricht.

### Kläranlage

Aufgrund der Entfernung der Kläranlage zu den Immissionsorten (ca. 440 m zum nächstgelegenen Immissionsort) und der aufgeführten Unterschreitungen des jeweiligen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) an den nächstgelegenen Immissionsorten S, T und Y von mindestens 4 dB(A), würden sich durch eine Berücksichtigung der Kläranlage keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Einhaltung der Richtwerte ergeben. Entsprechende Ausführungen wurden hierzu auch durch den Schallgutachter in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021 aufgeführt. Die Ausführungen bestätigen die Einschätzungen der Genehmigungsbehörde zur Irrelevanz dieser Schallquelle.

### Kontrollmessung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

Am 08.11.2021 hat die untere Immissionsschutzbehörde in den Abendstunden (ca. 21:30 Uhr), nach Nieselregen und vor Ort mit 7 °C und Windstille mehrere Überwachungsmessungen durchgeführt. Vor Ort



lag eine gleichbleibende Geräuschkulisse vor. Nur in größerer Entfernung waren Fahrgeräusche von Pkw geringfügig wahrnehmbar. Störgeräusche (überwiegend PKW-Verkehr) wurde während der Messungen ausgeblendet.

Im Bereich des 4. Messstandortes (südlich der Hofstelle Sibbentrup 6) weist die Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH vom 08.05.2020 (Rev. 02) einen Beurteilungspegel von 30,1 dB(A) aus. Für alle betrachteten Immissionsorte in Sibbentrup wurden zwischen 29,5 bis 30,8 dB(A) als Vorbelastung ermittelt (vgl. Tab. 3 aus Seite 20). Die durchgeführte Momentaufnahme vor Ort widerspricht den Prognoseergebnissen nicht.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

h) *„Fehlerhafte Bestimmung der Richtwerte*

*Sofern es um Anwesen geht, die sich innerhalb des LSG „Lipper und Pyrmonter Bergland“ befinden, ist der einzuhaltende Richtwert auch falsch bestimmt. Dies gilt für sämtliche Immissionspunkte, die sich im Außenbereich befinden, also D, E, F, G, H, N, M, X, W und S. Aufgrund der Lage im LSG kann nicht der Richtwert von 45 dB(A) nachts angesetzt werden.*

*Die Rechtsprechung zur einheitlichen Anwendung eines Richtwertes von 45 dB(A) im Außenbereich ist nicht überzeugend. Selbstverständlich entfaltet die Schutzgebietsausweisung an sich keinen Drittschutz zugunsten der Anwohner und vermittelt ihnen auch keinen subjektives Abwehrrecht. Drittschutz entfaltet aber zweifelsohne der jeweils anzulegende Richtwert. Insofern ist weiter in der Rechtsprechung geklärt, dass der Richtwert der Gebiete, für die eine ausdrückliche Bestimmung in der TA-Lärm nicht getroffen wurde, anhand einer analogen Anwendung der dort geltenden Richtwerte zu bestimmen ist.*

*Da die TA-Lärm dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient, steht zunächst ein möglichst geringer Richtwert in Einklang mit den Ordnungszielen. Es entspricht der Systematik der TA-Lärm, dass dieser dann anhand einer entsprechenden Abwägungsentscheidung entsprechend „aufgeweicht“ wird, um eine sachgerechte Ausübung der in dem jeweiligen Gebiet zulässigen Nutzung zu ermöglichen. Daher wird bspw. für reine Wohngebiete ein Richtwert von 35 dB(A) bestimmt, für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) und für Mischgebiete von 45 dB(A). Selbst der Richtwert von 35 dB(A) ist dabei dem Umstand geschuldet, dass auch in einem reinen Wohngebiet noch andere lärmverursachende Nutzungsarten zumindest ausnahmsweise zulässig sind, wie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Auch der Richtwert von 35 dB(A) stellt daher immer noch einen vermittelnden Wert unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzung dar.*

*Es ist weiter in der Rechtsprechung geklärt, dass unter analoger Anwendung des Regelungssystems der TA-Lärm im allgemeinen Außenbereich ein Richtwert von 45 dB(A) gilt. Die analoge Anwendung des Regelungssystems der TA-Lärm bringt es aber mit sich, dass aufgrund der mit einer Ausweisung als LSG verbundenen weitgehenden Bauverbote auch der bauliche und lärmverursachende Nutzungsanspruch an das Gebiet gegenüber dem allgemeinen Außenbereich deutlich gemindert ist und dies zu einer erheblichen Absenkung des Richtwerts führen muss. Genauso nämlich, wie die gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet verminderten baulichen Nutzungsmöglichkeiten in einem reinen Wohngebiet zu einer Absenkung des Richtwertes führen, muss gleichermaßen eine gegenüber dem allgemeinen Außenbereich deutlich verminderte bauliche Nutzbarkeit in einem LSG zu einer - mindestens - entsprechenden Absenkung des Richtwertes führen.*



Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass eine Ausweisung als LSG nicht dem Schutz der dort lebenden Anwohner dient. Denn auch die Beschränkung der baulichen Nutzbarkeit des allgemeinen Außenbereichs auf privilegierte bauliche Vorhaben und sonstige Vorhaben im Einzelfall ist nicht dem Schutz der dort befindlichen Wohnnutzung geschuldet, sondern lediglich dem Freiraumschutz und Freihaltungsinteresse des Außenbereichs. Dies hindert die Rechtsprechung - zu Recht - nicht daran, dem hierdurch begrenzten normativem Nutzungsspektrum durch die Bestimmung eines entsprechenden Richtwerts Rechnung zu tragen. Gleiches muss dann aber auch für ein LSG gelten, weil der deutlich eingeschränkte und fast vollständig untersagte Nutzungsumfang Einfluss auf die Abwägung zwischen dem allgemeinen Schutzzweck der TA-Lärm zugunsten der Allgemeinheit und der Nachbarschaft einerseits und den zugelassenen baulichen Nutzungsinteressen andererseits haben muss. Diese würde sogar gelten, wenn die Erholung nicht eigens in den Schutzzweck des Gebiets ausgenommen wäre, weil - wie aufgeführt - das Schutzzweck der TA-Lärm zunächst einmal für jedes Gebiet einen möglichst geringen Richtwert postuliert und die Herabsetzung des Richtwerts vor diesem Hintergrund allein auf den eingeschränkten konfligierenden Nutzungsmöglichkeiten beruht.

Insofern kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Abwägungsentscheidung zwischen Ruhebedürfnis einerseits und baulichen Nutzungsmöglichkeiten andererseits in einem LSG anders darstellen muss, als im allgemeinen Außenbereich und der Richtwert daher gegenüber diesem abgesenkt werden muss. Insofern bietet sich - nach wie vor - eine entsprechende Abstufung wie zwischen einem Mischgebiet und einem allgemeinen Wohngebiet an. Nicht etwa, weil eine Schutzgebietsausweisung als LSG eine Schutzwirkung zugunsten des Wohnen entfalten würde, sondern weil die Unterschiede in der Intensität der baulichen Nutzbarkeit zwischen Mischgebiet und allgemeinen Wohngebiet einerseits und allgemeinem Außenbereich und LSG andererseits mindestens vergleichbar ist, eher aber noch deutlicher ausfallen dürfte. Schließlich sind bauliche Nutzungen in einem LSG generell nicht zulässig und nur aufgrund einzelner Ausnahmen oder Befreiungen möglich.

Die Differenzierung zwischen allgemeinen Außenbereich und LSG entspricht jedenfalls dem Abstufungssystem der TA-Lärm und ist daher auch geboten. Wenn dann aber für den allgemeinen Außenbereich aufgrund der konkurrierenden Nutzungsinteressen eine Richtwert von 45 dB(A) als angemessen angesehen wird, muss die Abwägungsentscheidung und die analoge Anwendung der Abstufungsregelungen der TA-Lärm für ein LSG ebenfalls zu einem gegenüber dem allgemeinen Außenbereich deutlich abgesenkten Richtwert führen, der sich folglich - höchstens - auf 40 dB(A) nachts belaufen kann. Dies wiederum bedeutet, dass es durch den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu einer erheblichen Überschreitung der tatsächlich gelten Richtwerte kommen würde.“

#### Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

„Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) spart die Wohnlagen von Sibbentrup und Struchtrup aus, somit liegen diese Wohngebäude nicht im LSG. Darüber hinaus hat ein LSG keinerlei Auswirkungen auf den nach TA Lärm zu beurteilenden Schutzstatus von Wohngebäuden im Außenbereich. Der Versuch hier einen geringeren Richtwert zu begründen scheitert bereits an dem Umstand, dass sich landwirtschaftliche Nutzungen in den Orten befinden, was mit dem Vorhandensein weiterer Schallquellen von Seiten der Einwender untermauert wird. Die Diskussion ist aus gutachterlicher Sicht daher nicht zielführend und trägt nicht. Die Wohngebäude befinden sich im Außenbereich der Gemeinden und sind mit einem IRW



von 45 dB(A) für die Nachtstunden zu beurteilen (vgl. OVG Münster 8 A 1710/10 vom 17.01.2012 und OVG Münster 8 B 1081/16 vom 10.05.2017).“

#### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Lage von Immissionsorten in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder in der Nähe eines LSG führt nicht zu einer „Besserstellung“ des hier immer noch anzusetzenden Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) im Außenbereich gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe d) der TA Lärm. Der Außenbereich ist also bauplanungsrechtlich gesehen keine besonders geschützte „ruhige“ Wohnlage, sondern auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen ausgelegt. Daran ändert auch eine Ausweisung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet nichts - diese hat keinerlei Auswirkung auf den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 A 1710/10, OVG Münster 8 B 1081/16

„Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes, das auch Erholungszwecken dienen soll, begünstigt einen dort Wohnenden gegebenenfalls faktisch durch das grundsätzliche Bauverbot in der Umgebung; ein im Sinne eines subjektiven Abwehranspruchs gegen Lärmimmissionen schützender Regelungsgehalt kommt der Schutzgebietsausweisung jedoch nicht zu. [...]

Die Gebietsqualität eines Landschaftsschutzgebietes ist auch im Übrigen im Hinblick auf zumutbare Lärmpegel mit der eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes nicht vergleichbar, weil ein Landschaftsschutzgebiet nicht hauptsächlich Wohnzwecken dient.“

Vgl. OVG Münster 8 A 893/17, Urteil vom 05.10.2020

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

#### i) „Fehlende Berücksichtigung der sog. Amplitudenmodulation

*In der Schallimmissionsprognose findet nur eine Bewertung der klassischen Ton- und Impulshaltigkeit statt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann aber auch eine sog. Amplitudenmodulation erheblich sein, wie sie insb. durch den sog. Rotorschlag verursacht wird.*

*Hier hat das BVerwG festgestellt, dass die von WEA erzeugten, wiederkehrenden und als besonders lästig empfundenen Störgeräusche sich eher als Amplitudenmodulation bezeichnen ließen, d. h. als periodische Änderung der Amplitude des Schallereignisses in Abhängigkeit von der Zeit. Freilich komme es für die Zuschlagspflichtigkeit objektiv lästiger Geräuschkomponenten aber nicht auf ihre exakte Qualifizierung als ton-, impuls- oder informationshaltig an, sondern darauf, ob sie in ihrer störenden Auffälligkeit deutlich wahrnehmbar sind, so das BVerwG. (Gatz, BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2/07)*

*Das BVerwG hat auch gerade die Verpflichtung der Tatsachengerichte betont, eine Überprüfung der besonderen Störanfälligkeit von WEA vorzunehmen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine klassische Impulshaltigkeit, sondern „nur“ um eine Amplitudenmodulation handelt (BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2/07).*

*Insofern mangelt es dem vorliegenden Gutachten an einer objektiven und konkreten Bewertung der tatsächlichen Störanfälligkeit der von den hier streitgegenständlichen WEA ausgehenden Lärmimmissionen. Vielmehr geht der Gutachter schon von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus, wenn er lediglich die klassische und definitionsgemäße Ton- oder Impulshaltigkeit untersucht.*

*Die tatsächliche erhebliche Störwirkung des sog. „Rotorschlags“ wird zum einen durch aktuelle behördliche Untersuchungen bestätigt. So weist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt,*



*Energie, Bauen und Klimaschutz unter Benennung entsprechender Quellen darauf hin, dass Amplitudenmodulationen zu „bei einem rechtskonformen Betrieb verbleibenden Belästigungen“ führen können.*

*[...] (Auflistung von vier Quellen)*

*Bei einer vor einiger Zeit durchgeführten Informationsveranstaltung des LK Lüneburg, dessen Anfrage auch Auslöser für die Stellungnahme des nieders. Umweltministeriums war, hat das beauftragte Sachverständigenbüro den sog. Rotorschlag und dessen Störwirkung eingehend erläutert. Das „Problem“ der heutigen Anlagen besteht demnach darin, dass diese viel eher als bei alten Anlagengenerationen ihre Nennleistung und damit auch ihren max. SLP erreichen. Es tauchen nicht selten Situationen auf, in denen an der Erdoberfläche nahezu Windstille herrscht, die Anlagen aufgrund der in Höhe der Rotoren dennoch herrschenden Windströme jedoch mit voller Nennleistung laufen. Dies führt dazu, dass die Anlagengeräusche durch keinerlei Windgeräusche maskiert werden, weshalb sie als besonders durchdringend, dominant und störend wahrgenommen werden. [...]*  
*(Beweis)*

*Der Sachverständige hat die erhebliche Störwirkung dieser Anlagengeräusche, namentlich auch des Rotorschlages, ausdrücklich bestätigt. Bei der deBAKOM GmbH handelt es sich um eine nach DIN ISO/IEC 17025:2005 akkreditierte Messstelle, die auch von der DAkks zertifiziert ist. Es ist allgemein anerkannt, dass für eine Amplitudenmodulation Aufschläge von 3 - 6 dB(A) vergeben werden können.*

*Das BVerwG hat anerkannt, dass auch eine nicht definitionsgemäße Ton- oder Impulshaltigkeit, die sich als Amplitudenmodulation darstellt, zwar nicht allgemein, aber jedenfalls dann zu berücksichtigen ist, wenn sie in ihrer störenden Auffälligkeit deutlich wahrnehmbar ist. Da dies zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht beurteilt werden kann, ist zunächst ein Sicherheitszuschlag für die Amplitudenmodulation zu vergeben, der dann ggf. nach Durchführung der Abnahmemessung entfallen könnte, wenn sich eine störende Auffälligkeit nicht zeigen sollte.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

„Gemäß diverser gerichtlicher Entscheidungen (vgl. z. B. OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.2002) sind keine gesonderten Zuschläge wegen einer möglichen „besonderen Störwirkung“ durch das sog. Rotorschlagen zu vergeben. Insofern kann es auch zu keiner unzulässigen Überschreitung des Richtwerts von 45 dB(A) im Außenbereich kommen. Auch die LAI bestätigt in ihrem Hinweispapier, dass die typische rhythmische WEA-Geräuschcharakteristik weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen ist (vgl. LAI 9/2017).

Ferner wird in der Prognose vorausgesetzt, dass die Anlagen weder Ton- noch Impulshaltigkeit aufweisen dürfen. Wird dieser Umstand ebenfalls in der Genehmigung festgeschrieben, so hat der VGH München entschieden (vgl. VGH München 22 B 17.124 vom 10.07.2019), dass auch in der Prognose keine entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen sind.“

#### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Es gibt keine Zuschläge für die sog. Amplitudenmodulation und Störwirkung des Rotorschlags. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Rechtsprechungen „typisches Rotorblattschlagen rechtfertigt keinen Lästigkeitszuschlag“



Vgl. OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.02; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15,

und „Periodizität des WEA-Geräusches rechtfertigt keinen Lästigkeitszuschlag“

Vgl. VGH München 22 ZB 14.1829 vom 20.11.14; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15; VG Freiburg 1 K 653/04 vom 25.10.05

verwiesen.

Weiterhin wird hier auch auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster verwiesen:

„Die Regelungen der TA Lärm erlauben es nicht, einen allgemeinen Lästigkeitszuschlag für das typische charakteristische Geräusch von Windenergieanlagen zu vergeben. Zwar wird in der Fachwelt verschiedentlich diskutiert, ob von der windenergiespezifischen Geräuschcharakteristik eine erhöhte akustische Belästigungswirkung ausgeht. Gesicherte Erkenntnisse oder eine überwiegende Auffassung bei der Bewertung der Lästigkeit sind jedoch bisher nicht erkennbar.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 21. Februar 2020 - 8 A 3269/18-, juris Rn. 45, und vom 19. Dezember 2019 - 8 B 858/19-, juris Rn. 8 ff.; Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe, Dez. 2019, S. 92 f.; dies., ZNER 2019, 511 (518 f.).

Im Übrigen wird ein Zuschlag für Impulshaltigkeit nach der TA Lärm nur vergeben, wenn besonders hohe Pegeländerungen einen außergewöhnlichen Grad der Störung erreichen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 - 4 C 2.07-, juris Rn. 28 ff.“

Vgl. OVG Münster vom 8 A 241/17, Urteil vom 05. Oktober 2020

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

j) *„Außerdem ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass die WHO in einer Studie zu der Erkenntnis kommt, dass eine nächtliche Belastung von über 40 dB(A) gesundheitsgefährdend ist und daher dauerhaft nicht stattfinden kann. - Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Satz 2 - Recht auf körperliche Unversehrtheit.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Hinsichtlich der angeführten Lärmgrenzwerte der WHO, die von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm abweichen, wird auf die hierzu ergangene, verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verwiesen:

„Soweit der Kläger meint, nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der WHO, sei davon auszugehen, dass bereits eine Immissionsbelastung von 45 dB(A) am Tage zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt, handelt sich bei den IRW der WHO um unverbindliche Empfehlungen. Aus dieser Studie der WHO zum Umgebungslärm wird auch nicht deutlich, inwieweit zwischen den geschilderten Gesundheitsbeeinträchtigungen und dem Betrieb von WEA ein kausaler Zusammenhang erwiesen ist oder zumindest auf Grund wissenschaftlich fundierter Untersuchungen ein entsprechender begründeter Verdacht besteht. [...]

Für das Gericht sind deshalb weiterhin die sich aus Nr. 6.1 TA Lärm ergebenden IRW für die Beurteilung maßgeblich, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu befürchten sind.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 12.12.2018 - 11 K 941/17 -

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



- k) „In der von der Firma PLANGIS erstellten Schallimmissionsprognose wurde ein weiträumiger Bereich bzgl. der Schallbelastungen betrachtet. In die Berechnungen sind auch zahlreiche Vorbelastungen eingeflossen.

Die wirklich relevanten Emissionsquellen im Nahbereich der Anlagen wurden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt. So wurden 6 Stalllüfter in Sibbentrup und 10 Stalllüfter in Struchtrup nicht in die Berechnung einbezogen. Die Schallbelastung der Wohnhäuser Sibbentrup Nr. 2, 6 und 12, die ohnehin den angesetzten Grenzwert von 45 dB überschreitet, wird durch die zusätzliche Vorbelastung noch verstärkt. Unter diesen Voraussetzungen müssen auch die weiteren Wohnhäuser der Ortschaft Sibbentrup (z. B. Nr. 4, 5, 7, 8, 9 und 13) in die Schallprognose einbezogen werden.

Die geplanten WEA vom Typ GE 5.5-158 sind Prototypen und für diese Art von Anlagen liegen noch keinerlei Messwerte bzgl. Schall vor. Alle Daten, die als Grundlage für diese Prognose dienen, sind Vergleichswerte von irgendwelchen anderen WEA.

**Eine solche, unvollständige und fehlerhafte Prognose, die auf Vermutungen beruht, kann nicht als Grundlage für einen Bauantrag dienen.**

„Schallprognose unvollständig und falsch“

#### Bewertung der Einwendungen:

##### Fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung durch Stalllüfter

An dieser Stelle wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur fehlenden Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Stalllüfter (Buchstabe g)) verwiesen.

##### Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB(A)

Entgegen des Inhalts der Einwendung würde man nach der vorliegenden Schallprognose bei max. 45 dB(A) bei den Immissionsorten im schallreduzierten Betrieb in Sibbentrup (I-Ort A bis C) liegen und nicht höher. Hierzu wird auf Tabelle 3 für den schallreduzierten Nachtbetrieb, Seite 20 von 26 der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Rev. 02, vom 08.05.2020 verwiesen.

Weiterhin wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur „mangelnden Ermittlung der Vorbelastung“ (Buchstabe g)) verwiesen.

##### Prototyp - Verwendung der Herstellerangaben

Die Vorgehensweise, bei Anlagentypen, die noch einen Prototypstatus haben, die Herstellerangaben in der Schallimmissionsprognose anzusetzen, entspricht den Anforderungen der LAI-Hinweise und ist daher korrekt.

##### „1.2 a) Angabe des Herstellers

Der Schalleistungspegel, den der Hersteller für den bestimmungsgemäßen Betrieb angibt. Die Herstellerangabe kann z. B. herangezogen werden, wenn bei den ersten Anlagen eines neuen Anlagentyps noch keine Messberichte vorliegen. Diese Angaben müssen nicht nur den Schalleistungspegel  $L_{WA}$ , sondern auch das zugehörige Oktavspektrum umfassen. Die Angaben müssen die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung (siehe Ziffer 5.2) berücksichtigen.“

„ 4.2 Falls die Planungen auf Basis von Angaben des Herstellers beruht



[...] Es wird empfohlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.[...]“

Da Vermessungsberichte für den mit diesem Bescheid genehmigten Anlagentyp noch nicht vorliegen, wird durch entsprechende Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe B) dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt, dass bis zur Vorlage entsprechender Messberichte ein Nachtbetrieb der Anlagen nicht zulässig ist.

#### Fehlerhafte Schallimmissionsprognose

Nach Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH können seitens des Kreises Lippe keine Fehler im Rahmen der Berechnung festgestellt werden. Die Prognose entspricht in Ihrer Vorgehensweise den Anforderungen der LAI-Hinweise.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

#### l) *Keine Berücksichtigung der Lärmbelastung der B66*

*„Bei der Schallprognose wurde die Vorbelastung durch Bundesstraße nicht berücksichtigt. Der Rückzugsraum auf der straßenabgewandten Seite wird in Zukunft durch Belastung der WKA's zusätzlich eingeschränkt.“*

*„Bei den Lärmprognosen wurde die Lärmbelastung der B66 Bega überhaupt nicht berücksichtigt. Durch das ansteigende Gelände im Bereich Brede Ring und Bergstraße Ortsteil Bega ist dort mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen (Schallreflexionen - Erhöhung des Schallleistungspegels).“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Entgegen der Auffassung der Einwender ist der von der Bundesstraße 66 ausgehende Verkehrslärm bei der Beurteilung der zumutbaren Schallimmissionen der WEA DP-37 bis DP-39 nicht miteinzubeziehen, weil es sich um unterschiedliche Arten von Lärmquellen handelt. Anlagenlärm und Verkehrslärm unterliegen zwei getrennten Regelungsbereichen des Immissionsschutzrechts. Sie sind daher regelmäßig getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.

Die TA Lärm gilt nach Nr. 1 Abs. 2 TA Lärm nur für Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG (§§ 4 bis 31) über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unterliegen. Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm erfolgt durch die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV.

Im Rahmen der Beurteilung von gewerblichen Anlagen werden lediglich Fahrzeuggeräusche, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage entstehen, berücksichtigt (siehe Nr. 7.4 TA Lärm).

Der von der B66 ausgehende Straßenlärm ist daher nicht Prüfgegenstand für dieses Genehmigungsverfahren und im Rahmen der Schallimmissionsprognose nicht zu bewerten.

#### Ansteigendes Gelände und Schallreflexionen

Nach Angaben des Gutachters der Fa. planGIS wurde ein hoch aufgelöstes digitales Geländemodell für die Berechnungen genutzt. Steilwände oder ähnliches, die zu relevanten Schallreflexionen führen könnten, sind im Wohnumfeld des Einwenders nicht vorhanden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



### 3.3.3 Infraschall

„WEA emittieren Schall des Frequenzbereichs unter 20 Hz, sog. Infraschall. Die gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen von Infraschall, auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle sind durch zahlreiche Studien wissenschaftlich gut belegt.

Fraglich ist, ob die am Immissionsort auftreffenden Pegel von ihrer Intensität her hoch genug sind, um diese Gesundheitsgefährdungen auslösen zu können. Das BImSchG benennt hier keine Schädlichkeitsschwelle.

Hier ist zu beachten, dass WEA als genehmigungspflichtige Anlagen einem **präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** unterliegen - d. h. der Erbauer muss die Unschädlichkeit der Anlage nachweisen - nicht der Anwohner muss ihre Schädlichkeit beweisen.

Eine Prognose ist dabei allerdings schwierig bis unmöglich, da sich **tieffrequenter Schall unter 100 Hz** nicht nur, wie höherfrequenter Schall, durch die Luft ausbreitet, sondern auch über Bodenschwingungen, sog. **Körperschalleffekte**, übertragen wird.

Diese Schwingungen können sich innerhalb von Gebäuden noch verstärken, und vom Gebäude wieder als (Infra-)Schallwellen an die Luft abgegeben werden.

Für diesen Übertragungsweg existieren keine validen Ausbreitungs- und Prognosemodelle, so dass **ihre Unschädlichkeit vom Bauherrn nicht durch eine entsprechende Prognose nachgewiesen werden kann.**

Es ist daher erforderlich, durch **Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung** sicherzustellen, dass ein sicherer Ausbau der Windkraft an Land ermöglicht wird, bei dem kein Anwohner über das zumutbare Ausmaß geschädigt oder belästigt wird, und in dem insbesondere **mit Schwingungsübertragungen durch Körperschalleffekte nicht mehr zu rechnen ist.**

Dabei reicht es nicht, auf eine Regelungspflicht des Gesetzgebers zu verweisen; die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass durch den Bau und Betrieb der beantragten Anlagen kein Anwohner in seinen Rechten verletzt wird. Mangelt es an entsprechenden gesetzlichen Regelungen, muss sie durch Rückgriff auf einschlägige wissenschaftliche Literatur selbst darlegen, dass die zulässigen Immissionen (in diesem Fall: Körperschallschwingungen, welche Infraschall in den Wohngebäuden auslösen können) nicht überschritten werden.

Dass WEA solche Bodenschwingungen in dem kritischen Frequenzbereich auslösen, darf dabei als gesichert erachtet werden, denn es handelt sich dabei um genau die Schwingungen, die auch dazu führen, dass die Arbeit seismologischer Messstationen im Umfeld gestört werden können.“

„Verstoß gegen § 5 BImSchG aufgrund einer Beeinträchtigung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens

Die Errichtung der Anlagen würde bezogen auf die Immissionspunkte der Einwendungsführer auch bei einem relevanten Teil der Bevölkerung zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens führen und damit schädliche Umweltauswirkungen, sowie erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Ein erheblicher Teil der in der Nachbarschaft von WEA wohnenden Bevölkerung entwickelt nach der Errichtung und Inbetriebnahme von WEA gesundheitliche Symptome, angefangen von leichteren Befindlichkeitsstörungen bis hin zu schwerwiegenden Symptomaten wie Bluthochdruck, Druck auf Herz und Lunge, Kopfdruck und -schmerzen, Ohrenscherzen oder Schwindelgefühle. Hierfür machen die betroffenen Anwohner den von WEA ausgehenden Infraschall verantwortlich. Letztlich ist die gesundheitsschädigende Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls nach wie vor medizinische ungeklärt bzw. umstritten. Klar ist aber, dass es erst mit der Betriebsaufnahme der WEA zu der beschriebenen Symptomatik kommt und daher ein entsprechender kausaler Zusammenhang besteht.



[...] (Als Beweise wird eine Liste von Zeugnissen verschiedenen Personen mit Angabe ihrer Adresse (auswärtige Adressen) aufgeführt. Auf eine erneute Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet.)

*Eine vor kurzem in Finnland abgeschlossene Langzeitstudie kommt zwar zu dem Ergebnis, dass eine gesundheitsschädliche Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls nicht nachgewiesen werden könne. Gleichzeitig wird in der Studie aber ebenfalls bestätigt, dass ein erheblicher Bevölkerungsanteil, nämlich in einem Umkreis von 2,5 km um die Anlagen etwa 15 %, mit der Betriebsaufnahme die vorgeschriebenen Symptome entwickelt hat. (Beweis: Studie VTT, Anlage 5)*

*Noch weit signifikanter würde sich der Anteil natürlich bei einem Umkreis von nur wenigen hundert Metern, wie hier, darstellen. Selbst wenn die Symptomentwicklung aber nicht auf den Infraschall zurückzuführen wäre, sondern bspw. Folge eines durch die WEA hervorgerufenen Stresssyndroms und einer psychosomatischen Abwehrreaktionsaktion wäre, wäre dies in rechtlicher Hinsicht relevant und beachtlich. Da entsprechende Gesundheitseinbußen nämlich nicht nur in einzelnen Ausnahmefällen auftreten, sondern auch bei einem ganz erheblichen Teil der betroffenen Bevölkerung, beruhen sie nicht auf der besonderen Empfindlichkeit des Einzelnen. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass eine Anlage dann, wenn sie bei einem relevanten Bevölkerungsanteil zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt, gegen die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG verstößt. Ausschlaggebend dürfte letztlich die Gesamtheit der vielfältigen, von den Anlagen ausgehenden optischen und akustischen Auswirkungen sein, die dann Stresssymptome und psychosomatische Abwehrreaktionen mit Krankheitswert hervorrufen. Auch an einer schädigenden Wirkung des von den Anlagen ausgehenden Infraschalls wird festgehalten, worauf es aber entscheidungserheblich gar nicht ankommt. Sollten nicht alle der von den Anlagen ausgehenden Auswirkungen als Immissionen i. S. d. § 5 BImSchG anzusehen sein, wären die gesundheitsschädigenden Auswirkungen aber dennoch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots und als drittschützender öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen.*

*Dessen ungeachtet ist auch die grundsätzlichen Negierung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich des von WEA ausgehenden gesundheitsschädlichen Infraschalls nicht gerechtfertigt. Insofern ist es schon grundsätzlich nicht ausreichend, sich auf die Studienlage zu beziehen, weil mit den zahllosen bereits betroffenen Anwohnern auch andere greifbare Beweismittel verfügbar sind, auf die im Rahmen des Untersuchungs- und Amtsermittlungsgrundsatzes zurückgegriffen werden muss. Insofern wird bspw. Auf den Beschwerdebeschluss des OLG Hamm vom 8.12.2020 verwiesen, mit welchem in einem ersten Schritt die Einwirkung des Infraschalls auf die betroffenen Wohnhäuser ermittelt werden soll, um dann im weiteren durch medizinische Gutachten und die Einvernahme betroffener Zeugen zu ermitteln, ob eine gesundheitsschädliche Wirkung vorliegt. Insofern gebietet es die staatliche Schutzpflicht, im Rahmen des § 5 BImSchG auch solche Gefahren zu berücksichtigen, die hinreichend wahrscheinlich sind. Eine sachgerechte Aufklärung hat daher auch im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und vor Abschluss einer solchen Klärung eine Genehmigungserteilung zu unterbleiben. (Beweisbeschluss des OLG Hamm v. 8.12.2020, Anlage 6)“*

*„Infraschall ist Schall, dessen Frequenz unterhalb von 20 Hz liegt und ist damit vom menschlichen Gehör nicht wahrzunehmen. Windkraftanlagen emittieren neben dem hörbaren Schall auch Infraschall, der sich mit seiner tiefen Frequenz über Entfernungen von mehreren Kilometern ausbreitet.*

*Die gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen auf den Menschen sind durch zahlreiche, wissenschaftliche Studien gut belegt.*

*WEA sind genehmigungspflichtige Anlagen, bei denen der Erbauer die Unschädlichkeit seines Bauvorhabens nachweisen muss. Um schädliche Auswirkungen der beantragten Anlagen durch Infraschall auszuschließen darf eine Genehmigung der Anlagen bis zu einer Festlegung eines Mindestabstandes durch die Länder im nahen Umfeld einer Wohnbebauung nicht zugelassen werden.“*



*„Der durch den Betrieb der Anlagen dauerhaft erzeugte Infraschall birgt erhebliche gesundheitliche Gefahren für uns.“*

*„Immer mehr Institute und Forschungsanstalten finden heraus, dass auch nicht hörbarer Schall (Infraschall) durchaus gesundheitsgefährdend ist. Auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags kommt zu der Erkenntnis, dass aufgrund vorliegender neuerer Kenntnisse (u. a. vom Umweltbundesamt) eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses bitte ich daher auch zu berücksichtigen. Eine einfache Aussage, was man hört macht nicht krank kann ich so nicht stehen lassen. Atomare Strahlung sieht man auch nicht und ist trotzdem lebensgefährlich.“ - Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Satz 2 - Recht auf körperliche Unversehrtheit“*

*„Der Betrieb der Anlage so nah an den Ortschaften Sibbentrup und Bega führt zu einer gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung. Untersuchungen zeigen, dass Infraschall das Herz Kreislaufsystem stark belastet (Bluthochdruck und Schlafstörungen).“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

*„Nach der internationalen Norm ISO 7196 (1995) bezeichnet Infraschall Luftschallwellen im Frequenzbereich von 1 bis 20 Hertz (Hz). Definitorisch betrachtet liegt Infraschall damit unterhalb des für den Menschen hörbaren Bereichs.“ (UBA 2020, Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen, S. 18).*

*„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016; Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7, S.196).*

Der aktuelle Konsens aus behördlichen Faktenpapieren, Stellungnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ist, dass keine Hinweise aus einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, dass erhebliche Belästigungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Infraschall von Windenergieanlagen bestehen. Hier sei nur als kleine Auswahl das Faktenpapier des Umweltministeriums des Landes NRW (03/2019), die Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf die Frage: Wie gefährlich ist Infraschall (2014), die neue Studie des Umweltbundesamtes „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ (09/2020) und das Urteil des OVG Lüneburg mit dem Beschluss vom 19.12.2016 im Verfahren 12 ME 85/16 genannt, in dem auch die Aussage des Windenergieerlasses Niedersachsen Nr. 3.4.1.7 zum Infraschall noch einmal bestätigt wird.“

#### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt. Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch verwaltungsgerichtliche Urteile (VG Minden, 11 K 4664/16, unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung) untermauert. Noch aktueller: OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019 (letzteres insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Studien).



„Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. [...]

Sämtliche Studien, die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Senat im vorliegenden und in zahlreichen weiteren Verfahren vorgelegt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. [...]

Die nach derzeitigen Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“

Vgl. OVG NRW 8 A 893/17 Urteil vom 05.10.2020

Weiterhin wird auf die diesbezüglichen Aussagen im WEA-Erlass 2018 verwiesen:

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ [...] „Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können.

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1 b)

Mit Datum vom 14.03.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW weiterhin ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass nachzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von **20 Hz** bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer **Überschreitung** der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die **Wirkungsforschung** hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung



von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der immissionsseitige Höreindruck von WEA als ein „tiefes“ Geräusch resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz und lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. **Messungen** verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich **unterhalb der Wahrnehmungsschwelle** des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt ist [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010, TremAc]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass **erhebliche Belästigungen** oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA **nicht gegeben** sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch, 18. Ausgabe, Dezember 2021, S. 162-163

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.3.4 Schattenwurf

*„In der Schattenwurfprognose der Firma Plangis werden die Auswirkungen des Schattenwurfes der geplanten WEA auf die Umgebung untersucht. Hier wird speziell der Einfluss des Schattenwurfes auf die Wohngebäude betrachtet, wobei das Gebäude Sibbentrup Nr. 2 (B(a)) nicht berücksichtigt wurde.*

*Die Berechnungen der Prognose haben sehr massive Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte ergeben. So wurde für 63 Immissionsorte eine Überschreitung der gesetzlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr ermittelt und somit sind alle drei Anlagen mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.*

*Für die Art der Abschaltung der Anlagen werden in der Prognose 2 Varianten vorgeschlagen:*



- a) Eine Abschaltautomatik, die mit Hilfe von meteorologischen Parametern (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) die Abschaltung der Anlagen regelt.
- b) Eine Abschaltautomatik, die sich bei der Abschaltung der Anlagen an der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr ausrichtet. Dabei wird der gesamte Windpark mit festen Abschaltzeiten versehen.

Um eine konfliktfreie Abschaltung zu gewährleisten ist die Version mit den festen Abschaltzeiten (Version b) zu wählen.“

„Schattenwurf (nicht alle Wohngebäude im Gutachten)“

„Durch die WKA's ist mit einem erheblichen Schattenwurfaufkommen für die Wohngebäude zu rechnen.“

„Die vorgelegten Gutachten zum Schattenwurf und zur optisch bedrängenden Wirkung belegen eindeutig, dass die im F-Plan dargestellte Windkraftkonzentrationsfläche SO 9 nicht für die Dimension der beantragten drei WEA geeignet ist. Die Betroffenheit und Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung übersteigt das rechtlich erlaubte und zumutbare Maß in einem erheblichen Umfang. Bspw. wird beim Schattenwurf sowohl der 30 Stunden Jahreswert als auch der 30 Minuten Tageswert in Sibbentrup, bei Einzelhäusern im Außenbereich sowie in einem großen Teil von Bega mehrfach überschritten, im Extremfall um fast das 8-fache (Jahresstunden) bzw. 5-fache (Tageswert).“

#### Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Antragstellerin bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH

„Die geplanten WEA können nach vorliegender Prognose Schattenwurf an einer Vielzahl von Gebäuden im Umfeld verursachen. Daher werden alle drei WEA eine Schattenwurfabschaltautomatik erhalten müssen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist somit die reale Beschattung auf acht Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag je Wohngebäude zu begrenzen. Der Einsatz dieser Automaten ist üblich und begrenzt den Schattenwurf zuverlässig auf die maximal zulässigen Zeiten. Sollte die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer für eine Programmierung genutzt werden, so ist eine Beschattung von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag gesetzlich zulässig. Der Vorschlag der Einwender (EW 4) zu Nutzung der astronomisch maximal möglichen Abschaltzeiten ist daher nicht im Sinne der Betroffenen.“

#### Nicht berücksichtigte Gebäude (Sibbentrup Nr. 2)

Das Wohngebäude Sibbentrup Nr. 2 ist als Immissionsort berücksichtigt worden. Weitere dem Wohnen dienliche Gebäude sind nach den zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten nicht vorhanden. Nebengebäude die abweichend davon wohnlich genutzt werden, könnten nach Errichtung der Anlagen bei der Programmierung des Schattenwurfabschaltmoduls problemlos berücksichtigt werden.“

#### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen - wie zum Beispiel Schattenwurf von erheblichem Ausmaße - vermieden werden (vgl. § 5 „Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).



Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (s. WEA-Erlass 2018).

Für die Forderung einer Nullbeschattung besteht daher keine Rechtsgrundlage, da ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen durch Schattenwurf hinzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist.

Die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen sowie die Festlegung ggf. erforderlicher Abschaltzeiten stützt sich auf Schattenwurfprognosen. Dort werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung von weiteren WEA für jeden relevanten Immissionsort die Schattenwurfbeiträge der WEA für jeden einzelnen Tag berechnet und über das gesamte Jahr aufsummiert, wobei die Einzelbeiträge der zu beurteilenden WEA erkennbar sind.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit wird zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung durch Schattenwurf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (auch „worst-case“ genannt) herangezogen. Bei der Berechnung des „worst-case“ wird davon ausgegangen, dass die Sonne tagsüber immer bei wolkenlosem Himmel scheint, kein Bewuchs vorliegt, die Rotorkreisfläche immer senkrecht zur direkten Sonneneinstrahlung steht und die WEA ständig läuft. Die geographische Lage der WEA wird dabei berücksichtigt. Damit erfolgt eine Berechnung des möglichen Schattenwurfs für jede Tages- bzw. Jahresminute. Eine Begehung der einzelnen Immissionsorte ist zur Erstellung der Schattenwurfprognose unter „worst-case“-Annahmen nicht erforderlich.

Die Begrenzung des Schattenwurfs auf die zulässige Beschattungsdauer („worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d) erfolgt durch Abschaltvorrichtungen, die die WEA in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb setzen (Abschaltung mit einer Vorlaufzeit von ca. 3-5 Minuten), wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Schattenwurf kann damit technisch soweit reduziert werden, dass eine Einhaltung der Beschattungsdauer sichergestellt wird.

Das Schattenwurfabschaltmodul wird vor Betrieb der WEA über ermittelte Eingangsparameter programmiert. Bei der Programmierung von Abschaltvorrichtungen neu hinzukommender WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Vorbelastung kann entweder eine Abstimmung mit anderen WEA-Betreibern erfolgen oder eine Orientierung am Schattenwurfkalender, sodass die WEA abgeschaltet wird, wenn der zulässige Grenz- bzw. Richtwert rechnerisch überschritten wird.

Im Zuge der Nachweispflicht hat die Antragstellerin ein entsprechendes Schattenwurfgutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der



Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung/-bescheinigung des Anlagenherstellers zu bescheinigen. Der Hersteller hat zu bescheinigen, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung,...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die in der der Genehmigung zugrundeliegenden Schattenwurfprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 01, Projektnummer: 4\_18\_005, vom 13.05.2019 bzw. der gutachterlichen Stellungnahme vom 30.06.2021 zugrunde gelegen haben. Weiterhin ist die entsprechend der max. zulässigen Beschattungsdauer vorgenommene Einrichtung und Programmierung des Moduls nachzuweisen. Die Schattenwurfprognose wird damit Bestandteil dieser Genehmigung (Nebenbestimmung in Abschnitt III. Buchstabe B). Darüber hinaus sind weitere Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf unter Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 3 verfügt worden.

Eine Überwachung erfolgt dann durch die Genehmigungsbehörde anlassbezogen im Beschwerdefall.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.3.5 Lichtimmissionen

*„Nach dem § 9 Abs. 8 EEG 2017 ist es Pflicht ab dem 01.07.2020 Windparks mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszurüsten.*

*Aus dem Punkt 5.4 (Lichtimmissionen) ist nicht erkennbar, mit welcher Nachtkennzeichnung die WEA ausgerüstet werden. Im Punkt 5.4.2 ist die Rede von „Sichtweitenmessgeräte können eingesetzt werden“ oder im Punkt 5.4.3 „wenn im Rahmen der Genehmigung vorgeschrieben wird“. Eine Baugenehmigung kann nicht auf Grundlage von Prognosen mit einem „kann“, „wenn“ und „aber“ beantragt werden. Hier müssen klare Vorgaben gemacht werden.*

*Die geplanten GE-Anlagen können mit einer radarbasierten Nachtbefeuerng ausgerüstet werden.*

*Ausnahme: Wenn es aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Von der Zumutbarkeit für die Anwohner durch den Bau der WEA ist nirgendwo die Rede.*

*Bei der radarbasierten Nachtbefeuerng werden zur Überwachung des Luftraumes dauerhaft Radarstrahlen ausgesandt, um mögliche Flugobjekte zu erkennen und um dann die Beleuchtung der Anlagen einzuschalten. Die damit verbundene Dauerbestrahlung wird erhebliche, gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner haben. In Untersuchungen aus dem militärischen Bereich sind häufige Krebserkrankungen als Folge von Radarbestrahlung nachgewiesen.*

*Nach dem Gesetz ist seit dem 01.07.2020 eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Anlagen vorgeschrieben, wobei jedoch eine radarbasierte Erkennung aus gesundheitlichen Gründen auszuschließen ist.“*

*„Nachtkennzeichnung/ Belästigung“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die Ausstattung von WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist eine Voraussetzung zur Weiterzahlung der EEG-Vergütung. Eine Durchsetzungsmöglichkeit für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden besteht hieraus nicht.

Die Bundesnetzagentur hatte mit Beschluss vom 22.10.2019 die Umsetzungsfrist für die Ausstattung von WEA mit einer BNK zunächst um ein Jahr (bis zum Ablauf des 30.06.2021) verlängert.

Aufgrund der zahlreichen Umsetzungsprobleme hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 05.11.2020 festgestellt, dass der Umfang der am Markt angebotenen technischen Einrichtungen gegenwärtig noch nicht ausreicht, um alle Anlagen innerhalb der Frist mit einem BNK-System auszustatten. Mit Blick auf



die prognostizierten Projektlaufzeiten von 6 - 18 Monaten und den daraus resultierenden Sturm auf die Genehmigungsbehörden hat die Bundesnetzagentur die Frist daher erneut bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Die AVV regelt, welche Anforderungen die Systeme zur sogenannten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfüllen müssen. Zur Akzeptanzsteigerung sollen die Lichter an Windenergieanlagen mittels BNK nachts nur noch dann blinken, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Die Änderung der AVV wurde nötig, weil die Bundesregierung auch die Transponder-technologie zur Umsetzung der BNK erlaubt hatte, obwohl dieser bislang die Zulassung fehlte.

Die Art und Betriebsweise der Befeuerung wird jedoch grundsätzlich durch die zivile Luftverkehrsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr) vorgeschrieben. Die Bezirksregierung Münster wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 11.08.2020 ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt und entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Aufgrund der Anlagendimension ist eine Befeuerung der Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit zwingend erforderlich. Mit der immissionsschutzrechtlichen Ergänzung zu den Flugsicherheitsnebenbestimmungen (siehe Abschnitt III. Buchstabe B)) wird die Belästigungswirkung so weit verringert, dass diese nicht im Widerspruch mit den luftrechtlichen Nebenbestimmungen steht. Zur Verringerung der Belästigungswirkung wurde in dieser Genehmigung festgeschrieben, dass die Abstrahlung der Tages- und Nachtbefeuerung so weit wie möglich nach unten zu begrenzen ist. Die Lichtstärke ist mittels Sichtweitenmessgerät zu steuern. Zur weiteren Vermeidung von Belästigungen sind Windenergieanlagen untereinander in Ihrer Blinkfrequenz zu synchronisieren. Zudem ist die Betriebsdauer der Befeuerung mittels Dämmerungsschalter zu steuern, um eine möglichst geringe Einsatzzeit der Nachtbefeuerung zu erzielen.

Die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Befeuerung wird aktuell „nur“ durch das EEG gefordert und mit Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung gefördert.

Der Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen regelt nun die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK).

Sollte die Antragstellerin nach Genehmigungserteilung beabsichtigen, die bisher vorgesehene Befeuerung der Windenergieanlagen zu ändern, ist ein Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG (oder alternativ eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG einzureichen). Im Änderungsantrag/Anzeigeverfahren wären dann die Bezirksregierung Münster und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### **3.4 Landschaft- und Naturschutz**

#### **3.4.1 Artenschutz**

##### **a) Allgemein**

*„Die landschaftlich reizvolle, offene Tallage bietet einen optimalen Lebensraum (inkl. Brutplätze in unmittelbarer Nähe der Anlagen) für eine Vielzahl von schützenswerten Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Fledermaus, Nachtigall). Der Erhalt der Artenvielfalt in der Windkraftzone liegt uns sehr am Herzen.“*

*„Grundgesetz der BRD Artikel 20a*



„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Diese wird zwar auf den ersten Blick durch die Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans befolgt, aber wenn erst einmal eine Genehmigung mit Auflagen erteilt wurde, wird diese beklagt und dann zurückgenommen und die Anlagen dürfen wieder ganzjährig genutzt werden. Daher darf meines Erachtens keine Genehmigung erteilt werden. Weiterhin bitte ich Sie neben dem Grundgesetz auch die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rat 2009/147/EG zu berücksichtigen.“

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten Windenergieanlagen (WEA) bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Der NABU lehnt den Bau und den Betrieb der drei geplanten WEA an den vorgesehenen Standorten ab.“

Bereits das FNP-Änderungsverfahren der Gemeinde Dörentrup hat ergeben, dass im Bereich der ausgewiesenen Windkonzentrationszone SO 9 hohe artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen bzw. zu erwarten sind. Da der Artenschutz im FNP-Verfahren nicht abschließend geprüft werden kann, kommen diese Artenschutzkonflikte im jetzigen Genehmigungsverfahren voll zum Tragen.“

#### Bewertung der Einwendungen:

Umfangreiche Kartierungen und weitere Untersuchungen belegen das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Die Antragstellerin hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

#### b) Rotmilan

„Die avifaunistischen Gutachten belegen eindeutig, dass erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Sogar der Gutachter geht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan aus. Die Abstände der nachgewiesenen Rotmilanhorste von nur 360 m, 500 m und 700 m zur nächstgelegenen WEA unterschreiten den fachlich anerkannten Mindestabstand zu Fortpflanzungsstätten (s. MKULNV 2017). Dies wird sogar im LBP expressis verbis festgestellt (s. pdf 11.1.1 LBP-Bericht S. 12).“

Hinzuweisen ist auf den bundeseinheitlich geltenden Regelabstand von 1.000 bis 1.500 m beim Rotmilan, der aktuell in der Sondersitzung der Umweltministerkonferenz am 11.12.2020 festgelegt wurde (s. veröffentlichter Signifikanzrahmen und Beschluss der UMK). Die Errichtung von WEA innerhalb des Regelbereiches ist nur auf Basis einer vertieften Einzelfallprüfung möglich.

Nach der Karte Raumnutzung Rotmilan 2017 (s. pdf 11.4.1) erfolgt durch die Rotmilanpopulation eine intensive und flächendeckende Raumnutzung der gesamten Vorrangzone SO 9 und des angrenzenden Umfeldes (s. auch avifaunistische Gutachten).

Die Abstände der geplanten WEA zu der nachgewiesenen Übernachtungsstätte in der Pappelreihe in der Begaue unterschreiten mit 600 m (zur WEA 1) und 900 m (zur WEA 2) den fachlich anerkannten Mindestabstand von 1.000 m zu einer Ruhestätte (s. MKULNV 2017). Die WEA 3 überschreitet mit einem Abstand von 1.200 m diesen Wert geringfügig.

Gravierende Artenschutzgründe, belegt durch die vorliegenden Gutachten, die UVP und in dem LBP ausgesprochen, stehen einer Windenergienutzung an diesem Standort entgegen.



*Es ist mehr als zweifelhaft, ob die artenschutzrechtliche Konfliktsituation durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden kann.*

*Durch diese Maßnahmen sollen Aktivitäten der lokalen Rotmilanpopulation zur Nahrungssuche aus der Vorrangzone SO 9 und deren angrenzendem Umfeld nach Südwesten verlagert werden. 5,3 ha Nahrungsfläche beidseitig einer stark frequentierten Bundesstraße sollen nicht nur über 26 ha tradiertes Nahrungshabitat in der Vorrangzone SO 9 ersetzen, sondern auch noch über weitere 50 ha (geschätzt) im engeren Umfeld der Vorrangzone. Die vorgelegte Raumnutzungskartierung belegt eindeutig die intensive und flächendeckende Raumnutzung durch die Rotmilanpopulation. Zudem belegt die vorgelegte Raumnutzungskartierung, dass der Bereich mit den Ausgleichsmaßnahmen bisher durch die Rotmilanpopulation kaum aufgesucht und genutzt wurde.*

*Der gewählte Standort für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen widerspricht mehrfach den Vorgaben des Leitfadens. Danach sollen solche Flächen mindestens 300 m vom Straßenverkehr entfernt liegen. Die ausgewählten Flächen grenzen direkt an die Bundesstraße B 66 bzw. liegen ca. 60 m von ihr entfernt. Zudem werden sie durch die Bundesstraße getrennt.*

*Der Rotmilan ist laut Leitfaden gegenüber Straßenverkehr als kollisionsempfindliche Art eingestuft.*

*Der von der UMK am 11.12.2020 beschlossene bundesweit geltende Signifikanzrahmen legt in Ziffer 3.4.3.2 fest, dass Ablenkmaßnahmen wie z. B. angelegte Nahrungshabitate nur außerhalb des Regelbereiches angelegt werden sollen (für den Rotmilan beträgt der Regelabstand 1.000 bis 1.500 m). Die beiden Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen unterschreiten diesen Regelabstand deutlich, sie liegen nur ca. 550 bzw. 650 m von der Vorrangzone SO 9 entfernt. Zudem sollten die Verortung von Ablenkflächen und die Beurteilung von deren Wirksamkeit unter Heranziehung der Raumnutzung erfolgen.*

*Die Flächenauswahl für die Ausgleichsmaßnahmen erfolgte offensichtlich nicht nach fachlichen Kriterien, sondern vorrangig aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Eigentumsverhältnisse) (s. 11.5.2 Anlage 3 zum Nutzungsvertrag..., Kap. 1.3).*

*Die Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen muss vor dem Beginn der Beeinträchtigung durch den Vorhabenträger belegt werden (s. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und Signifikanzrahmen der UMK). Zudem muss die neugeschaffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder besser Qualität haben.*

*Ein Nachweis, dass die 2019 angelegten Ablenkflächen angenommen wurden und die Raumnutzung in der Vorrangzone SO 9 durch den Rotmilan signifikant nachgelassen hat, liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Ohne eine Offenlegung der erhobenen Daten kann die Wirksamkeit der Maßnahme nicht beurteilt werden. Aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Lage und des nicht eingehaltenen Regelabstandes ist es mehr als zweifelhaft, dass diese Ablenkflächen ihre Funktion erfüllen und signifikant wirksam sind.*

*Die Wirksamkeit der angelegten Ablenkflächen ist zudem stark anzuzweifeln, da in nordöstlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 46, 53 und 54), nördlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 32 und 33) und in nordwestlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 21 und 25) Richtung zur Vorrangzone SO 9 im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms und des Kulturlandschaftsprogramms extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen liegen. Diese Flächen sind als Nahrungshabitat für die Rotmilanpopulation hoch attraktiv und führen zu einem regelmäßigen Durchfliegen der Vorrangzone SO 9. Der Betrieb der geplanten drei WEA würde das Tötungsrisiko für die lokale Rotmilanpopulation signifikant erhöhen.“*

*„Direkt neben den geplanten Flächen sind zwei Rotmilan Horste. Hier beträgt der Abstand zum Teil weniger als 500 m. Ferner gibt es Schwarzstörche dort im Begatal. Hier gibt es ein Tötungsverbot*



*im Artenschutzgesetz. Dies schließt diese Flächen für die Windkraft aus. Dies wird auch schon in den Gutachten deutlich. Die Fläche ist als Rot eingestuft.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Umfangreiche Kartierungen und weitere Untersuchungen belegen das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Die Antragstellerin hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Der Rotmilan ist grundsätzlich leitfadenkonform kartiert worden. Durch die Festsetzung des umfangreichen Abschaltzeitraums vom 15.02. bis 15.10. wird das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Die Wirksamkeit der Ablenkflächen wurde in einem Gutachten (Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan in Dörentrup, September 2019, Dr. K.-H. Loske) belegt. Das Gutachten wurde allerdings im Zusammenhang mit Planungen für die evtl. spätere Radarlösung übersendet und war daher nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Anlage von wirksamen Ablenkflächen ist jedoch nur ein Bestandteil des Vermeidungskonzeptes. Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bleibt bestehen und kann nur durch die o. g. Abschaltung unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da jedoch durch die Festsetzung des o. g. umfangreichen Abschaltzeitraums das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten wird, ist die zusätzliche Festsetzung der Ablenkflächen als Nebenbestimmung nicht erforderlich.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

#### c) Abschaltzeiten für den Rotmilan

*„Der Artenschutzprüfung ist zu entnehmen, dass zum Schutz des Rotmilans eine Abschaltung der WEA von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang ab dem 15.02. und bis zum 15.10. eines jeden Jahres vorgesehen ist.*

*Nach unabhängigen, aber übereinstimmenden Berichten von Sibbentruper und Beganer Anwohnern, hält sich mindestens ein Teil der dort ansässigen Rotmilane jedoch auch nach dem 15.10. regelmäßig noch dort auf.*

*Dies stimmt auch mit im „OWL-Journal“ 2014 veröffentlichten Aussagen von Jörg Westphal von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe überein: „Sehr wahrscheinlich sind die vielen Mäuse der Grund für dieses Verhalten. Sie bieten dem Rotmilan ausreichend Nahrung, so dass für manche Tiere keine Notwendigkeit besteht, ihrem angeborenen Zugtrieb zu folgen.“*

*Der ASP ist nicht zu entnehmen, dass die Frage wann (oder ob) die Sibbentruper Rotmilane nach Süden fliegen, näher untersucht wurde. Alle Beobachtungstermine fanden offenbar vor dem 25.08. statt.*

*Es ist daher gutachterlich nachzuweisen und zu dokumentieren, das die Tiere tatsächlich in den Wintermonaten das Revier verlassen und wann das passiert. Die Abschaltzeiten müssen dann ggf. erweitert werden.*

*Solange dieser Nachweis nicht vorliegt, müssen die Anlagen zum Schutz des Vogels auch in den Wintermonaten von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden.“*

*„Der Artenschutzprüfung ist zu entnehmen, dass zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Rotmilan die Anlagen im Zeitraum vom 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden müssen.*



*Und zum Schutz der Fledermäuse müssen die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden.*

*Nach meinen Beobachtungen und auch nach Beobachtungen von anderen Sibbentrupern und Begaranern hält sich mindestens ein Teil der Rotmilane noch weit über den 15.10. hinaus im Vorranggebiet auf. So wurden noch im Dezember der letzten drei Jahre Rotmilane über der Tallage südlich von Sibbentrup gesehen. Dementsprechend sind auch die Abschaltzeiten zum Schutz der Milane bis mindestens 15.12., wenn nicht gar bis zum 31.12. zu erweitern.*

*Die Wirksamkeit der angelegten Ablenkflächen ist stark anzuzweifeln, da in nordöstlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 46, 53 und 54), nördlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 32 und 33) und in nordwestlicher (Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 21 und 25) Ausrichtung zur Windvorrangfläche (Nr. 9) im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms und des Kulturlandschaftsprogramms extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen liegen. Durch die permanente Querung des Windparks wird das Schlag/ Tötungsrisiko für die zu schützenden Arten extrem erhöht.“*

*„Laut LBP erfolgt entsprechend der worst-case-Annahme (die in Abstimmung mit der UNB Kreis Lippe getroffen wurde) vom 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eine Abschaltung der Anlagen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan durch Kollisionen mit den WEA zu vermeiden (V 5) und zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse werden die WEA mit Abschaltzeiten programmiert (V 6) (s. LBP S. 26 von 57).*

*Es erscheint mehr als fraglich, dass die aus Gründen, des Immissions-, Vogel- und Fledermaus-schutzes notwendigen umfangreichen Abschaltungen mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu vereinbaren sind. Zudem ist es mittlerweile gängige Praxis, dass Investoren Abschalt Szenarien, die sie selber ermittelt und vorgeschlagen haben, zunächst zustimmen. Nach Erteilung des Genehmigungsbescheides werden die im Bescheid getroffenen Abschalt Szenarien beklagt und ausgehebelt. Hier besteht ein hohes Maß an Skepsis, dass solche Abschalt Szenarien ernsthaft eingehalten werden.*

*Nach vorliegenden Beobachtungen von ortsansässigen Bürger\*innen aus Sibbentrup und Bega hält sich mindestens ein Teil der Rotmilanpopulation noch weit über den 15.10. hinaus in der Vorrangzone SO 9 bzw. in deren engerem Umfeld auf. So wurden in den letzten drei Jahren noch im Monat Dezember Rotmilane im benannten Bereich südlich von Sibbentrup beobachtet. Die Abschaltzeiten zum Schutz der Rotmilanpopulation sind zu kurz und schützen die anwesenden Tiere nicht im Herbst- bzw. Frühwinterzeitraum. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist der Abschaltzeitraum zu verlängern.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Der Rotmilan ist grundsätzlich leitfadenskonform kartiert worden. Durch die Festsetzung des umfangreichen Abschaltzeitraums vom 15.02. bis 15.10. wird das Tötungsrisiko des Rotmilans unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Eine ganzjährige Abschaltung ist nicht erforderlich und auch nicht verhältnismäßig.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zum „Rotmilan“ unter Buchstabe b) verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



d) Schwarzstorch

„Das Büro Prowind hat in einem Vortrag am 02.06.2020 beim Lippischen Heimatbund (Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege) das im Untersuchungsraum eingesetzte Birdradar erläutert und vor allem die Erfassung der Rotmilanaktivitäten vorgestellt. In dieser Präsentation wurden aber auch (neben weiterer Arten) mehrere Schwarzstorchregistrierungen (über 15!) im Bereich der Vorrangzone SO 9 erwähnt. Die Schwarzstörche haben danach mehrfach die Vorrangzone SO 9 im Bereich der geplanten WEA Standorte durchflogen. Diese aktuellen Erkenntnisse zur Raumnutzung des Untersuchungsgebietes durch den Schwarzstorch finden in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung und werden weder dargestellt noch fachlich bewertet. Insofern sind die Antragsunterlagen unvollständig und weisen einen gravierenden Mangel auf.“

Bewertung der Einwendungen:

Umfangreiche Kartierungen und weitere Untersuchungen liegen den Antragsunterlagen bei. Die Antragstellerin hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

e) Fledermäuse

„Die Behandlung dieser Tiergruppe ist aus unserer Sicht unzureichend. Eine Feststellung der Fledermausarten im Rahmen des angestrebten Gondelmonitorings mittels automatischer Aufzeichnungsgeräte ist bei vielen leise rufenden Arten nicht möglich bzw. die Geräte liefern keine verlässlichen Ergebnisse. Die Rotorblattlänge von 79 m übersteigt die Erfassungsreichweite solcher Geräte. Dadurch ist es sehr zweifelhaft, ob im Rahmen des geplanten 2-jährigen Gondelmonitorings belastbare Daten über die Fledermausaktivität gewonnen werden können. Der NABU stellt in Frage, dass eine signifikante Vermeidung der Tötung kollisionsgefährdeter Fledermausarten erreicht werden kann.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine „Fledermausabschaltung“ der WEA entsprechend der Vorgaben des Artenschutz- Leitfadens NRW vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 6). Eine ausführliche Bestandsaufnahme der Fledermausvorkommen hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe nicht stattgefunden.

Bei Betrieb der WEA ist weiterhin ein zweijähriges Gondelmonitoring durch die Antragstellerin geplant. Die Erfassung von Fledermausbewegungen würde dann über Batcorder/ Mikrofone erfolgen, die Ultraschallwellen erfassen und aufzeichnen. Die Abschaltung gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW und anschließendem Gondelmonitoring wurde in der Artenschutzprüfung / im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Vermeidungsmaßnahme (V 6) vorgeschlagen.

Das Gondelmonitoring entspricht den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW.

Die untere Naturschutzbehörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt und unter Abschnitt III. Buchstabe H) die Abschaltalgorithmen gemäß dem Artenschutz- Leitfaden NRW in den Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Nach der Regelfallvermutung wird demnach im per Erlass eingeführten Artenschutz- Leitfaden NRW davon ausgegangen, dass damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ausgeschlossen ist.



Auf Grundlage eines freiwilligen Gondelmonitorings können softwaregestützte Auswertungen über Fledermausbewegungen erfolgen und ggf. im Rahmen eines Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG Abweichungen von den festgelegten Abschaltalgorithmen beantragt werden (Modifizierung der Abschaltparameter).

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.4.2 „Verstoß gegen Belange der des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds

*So liegt der Vorhabenstandort im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Lipper und Pyrmonter Bergland“, dessen Schutzzweck insb. auch in*

- *der Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, und*
- *der Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung besteht.*

*Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen einzigartigen und besonders reizvollen Ausschnitt des von prägenden technischen Anlagen noch freigebliebenen Landschaftsraums, der die prägende und schützenswerte Hügellandschaft in besonderer Weise repräsentiert. Wollte man für diesen Bereich des LSG eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erteilen, würde dies im Ergebnis die vollständige Gegenstands- und Bedeutungslosigkeit der Festsetzungen des Landschaftsplans nach sich ziehen. Aufgrund der umfassenden Darstellung von LSG im Kreis Lippe ist es sicherlich berechtigt, in unkritischen Bereichen des Landschaftsraums, denen im Hinblick auf die jeweiligen Schutzzwecke keine besondere Bedeutung beikommen, Ausnahmen oder Befreiung in Erwägung zu ziehen. Nicht in Betracht kommen kann dies indes für Bereiche, die vom Schutzzweck und der Schutzwürdigkeit des Landschaftsplans direkt und in gewichtiger Weise betroffen sind. So liegt der Fall hier. Die Errichtung von sehr hohen WEA in diesem Bereich würde zu einer frevelhaften Verschandelung des Landschaftsgebietes führen, die es seines Reizes vollständig berauben und in einen technisch überprägten Bereich verwandeln würde, was ihm jede Besonderheit entziehen würde. Dem kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Bevölkerung diesen Bereich intensiv zu Erholungszwecken nutzt, was nicht zuletzt durch das ausgewiesene Wanderwegsystem belegt wird, und diese so tatsächlich in den Genuss des herausragenden Landschaftsbildes kommt und hiervon entsprechend profitiert. Das Vorhaben erweist sich daher auch für einen für technische Anlagen unvoreingenommenen Betrachter als unangemessener und als grober Eingriff.*

*[...]“ (Aufführung von Urteilen)*

#### Bewertung der Einwendungen:

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.



Bezüglich der rechtlichen Begründung für die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt III. Nr. 2.7 verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

### 3.4.3 Landschaftsbild

*„Zerstörung des Landschaftsbildes“*

*„Mit dem Bau von solch riesigen Anlagen in der Tallage im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Begatal“ wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.“*

*„Das Begatal ist als reizvolle Landschaft bekannt. Neben den ganzen Tieren wohnen hier auch Menschen in Sibbentrup und Bega. Hier wird die Lebensqualität stark gemindert und die Gesundheit vorsätzlich gefährdet.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sei. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten. Die Ermittlung des Ersatzgeldes zur Kompensation des Landschaftsbildes wird unter Anwendung der Vorgaben des WEA-Erlasses 2018 anhand der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten und der Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe vorgenommen.

Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen.

Mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt III. Buchstabe H)) wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber der Antragstellerin als verbindliche Maßnahme erklärt.

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.



### 3.5 Sonstige Einwendungen

#### 3.5.1 Freizeit und Naherholung

„Die durch die Gemeinde Dörentrup im FNP als Windkraftvorrangfläche ausgewiesene Fläche 9 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“. Die einzigartige Tallage der Fläche im Humfelder Becken ist neben dem optimalen Lebensraum für die artgeschützte Tierwelt auch ein wertvoller Bereich für die Freizeit und Erholung im Nahbereich von Bega. Der überregionale Wanderweg, der in Zukunft direkt unter dem Rotor der geplanten Anlage DP-37 durchführt, lädt zum Genießen und Verweilen in der Landschaft ein. Eine Gefährdung für Wanderer und der Erholungssuchenden durch Eiswurf und erschlagende Greife ist hier nicht auszuschließen.

Die geplanten Windräder bilden ganz klar landschaftliche Dominanzpunkte und werden die Landschaft nachhaltig verändern (zerstören). Ziel muss es daher sein, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernerkennung vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Kirche Bega und das Schloss Barntrup zählen definitiv zu den schützenswerten Anlagen und müssen daher vor dieser Sichtbeeinträchtigung geschützt werden.

Als Anlagen sind zwei Bilder der Tallage (2.1 Ansicht Süd, 2.2 Ansicht Nord) und ein PDF-Dokument (2.3) mit der Darstellung des Wanderweges beigefügt.“

„Zerstörung des Naherholungsgebietes“

„Durch die unmittelbare Nähe zu den Ortschaften Bega und Sibbentrup lädt diese Region mit seinem ausgewiesenen Wanderweg zu Spaziergängen ein. Durch den Überstrich der Flügel einer WKA über den Wanderweg ist eine Gefährdung der Erholungssuchenden nicht auszuschließen (Eiswurf, Tiere durch Rotorschlag, Herunterfallen von Teilen der Anlage).“

#### Bewertung der Einwendungen:

Im Rahmen der Vorbereitung der Online-Konsultation hat die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

#### „Eiswurf“

Die bauordnungsrechtliche Prüfung von Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018). Wobei die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der BauO NRW 2018 durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden (§ 88 BauO NRW 2018) können.

Für Windenergieanlagen sind diese Anforderungen mittels der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), lfd. Nr. A 1.2.8.7 durch die Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung-, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Technische Regel und als weitere Maßgabe durch die Anlage A 1.2.8/6 der VV TB NRW als eingeführte technische Baubestimmungen konkretisiert.

Darüber hinaus sind unter Pkt. 5.2.3 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen aufgeführt worden.

Die bauordnungsrechtliche Bewertung einer möglichen Gefährdung von Personen durch „erschlagene Vögel“ ist nicht in den eingeführten technischen Baubestimmungen, den technischen Regeln oder in einschlägigen Erlassen für Windenergieanlagen aufgeführt und somit nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.



Die Kriterien zur Beurteilung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bezüglich der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand/ Trudeltbetrieb) sind in dem Windenergie-Erlass unter Pkt. 5.2.3.5 und in der Anlage A 1.2.8/6 der VVTB NRW, Pkt. 2 sowie 3.2. aufzeigt.

Demnach ist hier eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bezüglich der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) nicht auszuschließen, da der Abstand der Windenergieanlagen, gemessen von der Turmachse, zu Verkehrswegen und Gebäuden  $\leq 1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) beträgt (Anlage A 1.2.8/6, Pkt. 2, VVTB NRW).

Aus diesem Grund ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, erforderlich (Anlage A 1.2.8/6, Pkt. 3.2, VVTB NRW).

Das entsprechend vorliegende Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co., Ref.Nr. F2E-2019-WND-059, Rev.0) bestätigt die Funktionssicherheit der technischen Einrichtungen der Windenergieanlagen durch die der Betrieb bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Der o. g. Nachweis bezüglich der Gefahr des Eisabwurfs ist damit erbracht.

Aufgrund der teilweise unmittelbaren Nähe der Windenergieanlagen zu Verkehrswegen erfolgt, über den nach Anlage A 1.2.8/6 Pkt. 3.2 VVTB NRW vorgegebenen Rahmen hinaus, in dem o. g. Gutachten der F2E zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall eine standortbezogene Risikobewertung bezüglich des möglichen Eisfalls.

Die gutachterliche Untersuchung bewertet das individuelle Risiko durch Eisfall als „akzeptabel - Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen“ (s. Kapitel 4.5) und empfiehlt im Kapitel 5.1 für die Windenergieanlage DP-37 (WEA 1) eine Maßnahme zur Risikominimierung. U. a. diese Maßnahmen würden im Falle der Erteilung einer Genehmigung mittels Nebenbestimmungen als verbindlich einzuhalten festgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme vom 02.09.2020 entsprechen die geplanten Windenergieanlagen somit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 74 BauO NRW 2018 steht der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung daher bauordnungsrechtlich nichts entgegen.“

#### Wanderweg

Im Rahmen der Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Lippe Tourismus & Marketing GmbH bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Für die drei antragsgegenständlichen Standorte für Windkraftanlagen bestehen aus der Sicht „Freizeit und Erholung“ keine Bedenken. Die WEA liegen an keinem Wanderweg der Qualitätswanderregion. Die Beeinträchtigung des touristischen Landschaftsbildes der Region ist jedoch offenkundig.“

#### Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von touristischen Besonderheiten oder Naherholungsgebieten sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Gemäß § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstrecken sich die Schutzgüter auf Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter - diese gilt es vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.



Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die vorangegangenen Bewertungen zu den Einwendungen zum Landschaftsbild (Nr. 3.4.3) verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.5.2 Carbon-Problematik

*„In der Anlage wird wie bei allen WKA´s Carbon verwendet. Im Brandfall (und das wird im Laufe der Lebenszeit immer wahrscheinlicher) werden Carbonfasern freigesetzt und in der Luft verteilt. Gleichzeitig kann das Carbon auch bei dem Rückbau der Anlage freigesetzt werden. Studien nach zu urteilen sind die Carbonfasern extrem krebserregend. Ersten Berichten nach wird das Carbon Problem schon mit dem Asbestproblem der vergangenen Jahre verglichen. - Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Satz 2 - Recht auf körperliche Unversehrtheit“*

#### Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der Vorbereitung der Online-Konsultation hat die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Jeder Brand kann zu Umweltbelastungen führen. Hier werden durch die Einsatzleitung die erforderlichen Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Gefährdungen durch Luftverunreinigungen sind im Brandfall immer gegeben.  
Der Schutz der Einsatzkräfte wird mittels Pressluftatemgeräten sichergestellt.

Bei einem Brand wird im Bedarfsfall die Verunreinigung der Luft gemessen und es werden entsprechende Maßnahmen durch die Einsatzleitung veranlasst, bis hin zu Evakuierungen der Zivilbevölkerung.“

Im Rahmen der Vorbereitung der Online-Konsultation hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe bzgl. dieser Einwendung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar wie folgt ausgeführt:

„Eine Windenergieanlage (WEA) besteht im Wesentlichen aus dem Turm mit dem Fundament, der Gondel und den Rotorblättern.

#### **1. Turm und Fundament**

Über 90 % der Masse einer WEA entfallen auf den Turm und das Fundament. Diese Bauteile bestehen aus Beton und Stahl.

Für die Betonelemente eignen sich die beim Rückbau von Straßen und Gebäuden etablierten Aufbereitungsverfahren. Dabei werden die Betonabfälle in einer Anlage gebrochen und klassiert. Die so gewonnenen Recyclingbaustoffe (RCL-Material) können an Stelle von natürlichem Gesteinsschotter bei Bauprojekten wieder eingesetzt werden.

Baustahl wird separiert und wieder vollständig im Rahmen der Stahlerzeugung verwertet.

#### **2. Gondel/Maschinenhaus**

Die Gondel besteht vor allem aus dem Turmdrehkranz und dem Triebstrang [Rotor (Nabe und Rotorblätter), Generator, ggf. Getriebe, Bremse und Steuerungselementen].

Altaggregate aus Metall und elektronische Bauteile werden stofflich recycelt. Auch die Aufbereitung und Verwertung von Betriebsflüssigkeiten, wie z. B. Altöl, ist heute Standard.



Die Hülle der Gondel besteht entweder aus Aluminium, das zu 100 % wieder recycelt werden kann oder aus Glasfaserkunststoffen (GFK). Bzgl. der Verwertungsmöglichkeiten von GFK wird auf die Ausführungen zum Recycling der Rotorblätter verwiesen.

### 3. Rotorblätter/-Flügel

Beim Bau von Rotorflügeln kommen verschiedene Stoffe wie Glasfaserkunststoffe (GFK), Carbonfasern (CF), PU-Schaum, Holz sowie Eisen- und Nichteisenmetalle zum Einsatz, die im Verbund mit Harzen ihre Form und Stabilität erhalten. Aufgrund des hohen Gehaltes an organischen Anteilen (Harz und Holz) scheidet die Deponierung der Rotorblätter aus. Daher sind diese zu verwerten.

Eine Anlage zur großtechnischen Aufbereitung von Rotorblättern befindet sich in Bremen und verfügt über eine genehmigte Kapazität von 80.000 t Abfällen im Jahr.

#### Der Rückbau

Im ersten Schritt werden die Rotorblätter mittels einer mobilen Groß-Säge vor Ort segmentiert und anschließend per Container zu einer Recyclinganlage transportiert.

#### Aufbereitung und Verwertung

Bei Rotorblättern, die keine Carbonfaserelemente enthalten, findet nach einer weiteren Zerkleinerung und der Abscheidung von Metallen (Störstoffe) unter Zugabe anderer brennbarer Abfälle eine Aufbereitung zu einem Ersatzbrennstoff (ESB) statt. Dieser ersetzt in Großfeuerungsanlagen der Zementindustrie zunächst primäre fossile Energieträger wie Kohle oder Gas (thermische Verwertung).

Im nächsten Schritt substituieren die feinvermahlenden Silikate der Aschen als Zuschlagsstoff bei der Klinkerproduktion Sand als Primärrohstoff.

Durch die doppelte Verwertung (thermisch und stofflich) können bis zu 100 % der GFK-Materialien verwertet werden.

Bei Rotorblättern, die auch Carbonelemente enthalten, werden diese vorab herausgetrennt und von GFK und anderen Restbestandteilen z. B. durch Pyrolyse befreit. Dadurch entstehen saubere Carbonfasern, die erneut zu Matten- oder Vliesen verarbeitet werden können, die sich für den Einsatz im Auto- oder Flugzeugbau eignen (stoffliche Verwertung).

#### Wiederverwendung von Bauteilen

In geringem Umfang erfolgt eine Wiederverwendung von Rotorflügeln als Ersatzteile bei Altanlagen. Auch die Demontage von kompletten Windenergieanlagen und deren Wiederaufbau in anderen Ländern ist möglich und wurde bei einzelnen Anlagen im Kreisgebiet schon praktiziert.

**Fazit:** Eine WEA besteht größtenteils aus Beton und Stahl. Für diese Materialien stehen etablierte Aufbereitungsverfahren zur Verfügung, die eine hohe Recyclingquote ermöglichen. Das Recycling der Rotorblätter erweist sich aufgrund der verwendeten Materialien und deren Verbundbauweise als sehr aufwendig. Es sind bereits einige Unternehmen am Markt etabliert, die das Recycling von GFK und CFK betreiben. Mit der stetig wachsenden Zahl an zurückzubauenden WEA wird sich dieser Markt weiter entwickeln.“

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.5.3 Wertverlust von Immobilien

*„Neben den belästigenden und gesundheitsgefährdenden Einflüssen der Anlagen auf die Anwohner ist auch die Wertminderung der Anliegerimmobilien zu betrachten. Hier ist eine erhebliche Wertminderung (ca. 10 % - 40%, je nach Lage) für ca. 120 Wohnimmobilien im Einflussbereich der Anlagen zu erwarten.“*



*In der Ortschaft Sibbentrup gibt es 25 Wohneinheiten, wobei kein Leerstand zu verzeichnen ist. Dieses wird sich mit dem Bau der WEA ändern. Wir als Vermieter befürchten, das auch unsere 4 vermieteten Wohnungen in Zukunft nicht mehr zu vermieten sind.*

*Bestrebungen des Kreises Lippe, das Wohnen auf dem Lande attraktiv zu gestalten (z. B. „Unser Dorf hat Zukunft“) werden so zu Nichte gemacht.  
„Sibbentrup hat keine Zukunft“!*

*„Wertminderung der Häuser um 10-20 %“*

*„Durch den Bau der Windkraftanlagen mit der Höhe nahe Sibbentrup und Bega sinkt der Verkaufswert unserer Häuser. Immobilienexperten gehen von ca. 20 % aus.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die Frage eines möglichen Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien bzw. deren Beleihungswert sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

#### **3.5.4 Wirtschaftlichkeit**

*„Die durch die Gemeinde Dörentrup im FNP ausgewiesene Windkraftvorrangfläche (Fläche 9) ist für die Nutzung für die Windenergie absolut ungeeignet. Dieses war bereits bei der Aufstellung des FNP klar zu erkennen und durfte auch nicht genehmigt werden. Die zahlreichen Mängel dieser Fläche spiegeln sich jetzt im Genehmigungsverfahren der drei WEA wieder.*

*Durch die hohen Zeiten der Abschaltung und der Leistungsreduzierung sind die Anlagen wahrscheinlich unwirtschaftlich.*

*Böse Zungen behaupten: Nach der 20-jährigen Laufzeit werden die Anlagen nicht zurückgebaut, sondern als Mahmal des EEG-Irrsinns in das Weltkulturerbe übernommen.*

*Was bleibt ist eine zerstörte Landschaft, der Verlust eines Naherholungsbereiches, eine Gefährdung des Artenschutzes und eine unzumutbare Belastung der Anwohner mit all seinen gesundheitlichen Folgen.“*

*„Als Anlage habe ich ein Foto mitgeschickt. Dies wurde von meiner Haustür aus gemacht.*

*Rechts am Horizont sieht man den Saalberg mit dem Windpark. Auf dem Saalberg steht das Wahrzeichen der Stadt Barntrop. Der Windmühlenstumpf.*

*Schon Anfang des 18. Jahrhunderts war man so schlau, Windmühlen auf den Berg zu stellen und nicht ins Tal.*

*Auf den Kuppen des Saalbergs über den Teut bis hin zum Kleeberg können sicherlich noch kleinere, leistungsfähige Windkraftanlagen gebaut und vor allem auch wirtschaftlich betrieben werden!! Der geplante Standort Fläche 9 ist sicherlich nicht geeignet.*

*Das Genehmigen von solchen Standorten mindert die Akzeptanz in der Bevölkerung und verteuert die Energiewende. Durch Einschränkungen des Betriebs (Artenschutz, Lärmschutz) und mögliche Klagen können diese Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden, da die Investitionskosten zu hoch sind.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist kein öffentlicher Belang und kann daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht geprüft werden.



Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.5.5 Nachgenehmigung / Radarstrahlung

*„Üblich ist es geworden nach Inbetriebnahme Nachgenehmigungen zu beantragen um die Laufzeiten zu verlängern. Hier zum Beispiel der Einsatz von Radaranlagen (Birdscan) um den Artenschutz zu umgehen. Im Artenschutzgesetz gibt es ein Tötungsverbot, keine Tötungsreduzierung. Falls Radaranlagen genehmigt und installiert werden, werde ich einen Anwalt beauftragen und gegen die Betreiber und den Kreis Lippe vorgehen.*

*Mit Radarstrahlung beschießen lasse ich mich sicherlich nicht. Hier hört der Spaß auf! Diese Radarsysteme wurden auch am Frankfurter Flughafen bereits getestet. Diese Tests mussten wegen überhöhter Strahlung abgebrochen werden.*

*Die Auswirkungen von Radarstrahlung sind mittlerweile anerkannt. Radarstrahlung erzeugt Krebs!!*

*Zum Schutz der Bürger in Sibbentrup und Bega möchte ich Sie bitten die Windkraftanlagen an diesem Standort nicht zu genehmigen.*

*Bitte nutzen Sie Ihren Gestaltungsspielraum im Rahmen der Gesetzgebung. Sie haben den gesunden Menschenverstand und sehr gute Gründe dafür.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin hat für den zukünftigen Betrieb der WEA auch Überlegungen angestellt hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme, bei der mithilfe einer Radaranlage die Flugaktivitäten der verschiedenen Vogelarten erfasst und die WEA abgeschaltet werden könnten. Ziel könnte es damit sein, die verfügbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen) ggf. reduzieren zu können. Hierbei handelt es sich jedoch noch um eine Zukunftsplanung, die in diesem Verfahren nicht Antragsgegenstand ist und daher auch nicht geprüft, bewertet und beschieden werden muss.

Eine solche Möglichkeit (Radarabschaltung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) ist bisher nicht im „Artenschutz-Leitfaden“ vorgesehen und daher wären umfangreiche Untersuchungen und Abstimmungen (u. a. mit dem MUNLV, dem LANUV und den Verbänden) erforderlich, um eine solche Lösung genehmigen zu können.

Sollte im Nachgang zu dieser Genehmigung ein Änderungsantrag nach § 16 eingereicht werden, würden die hierzu erforderlichen Prüfungen Bestandteil des Änderungsgenehmigungsverfahrens sein.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### 3.5.6 Sonstige Einwendungen

a) *„Wir wohnen zur Miete im Wohngebäude Sibbentrup Nr. 1 und sind besorgt über den Bauantrag. Wir sind eine Familie mit 4 Personen und befürchten massive Belästigungen durch die Anlagen (Schattenwurf, Schall, Nachtbefeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung). Besonders liegt uns die Entwicklung unserer Kinder, [...] am Herzen, wird diese durch die Anlagen eingeschränkt?“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Nachbarschützende Aspekte und mögliche schädlichen Umweltauswirkungen von WEA werden durch gesetzliche Regelungen berücksichtigt und Schutzansprüche Dritter formuliert. Die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn hat u. a. das BImSchG mit seinen untergesetzlichen Regelungen bestimmt.



In der Rechtsprechung wird ausgeführt, dass „als rechtlich relevante Parameter der Zumutbarkeitsbewertung von Lärmimmissionen nur objektive Umstände in Betracht kommen; die persönlichen Verhältnisse einzelner Betroffener - wie z.B. besondere Empfindlichkeiten oder der Gesundheitszustand spielen bei der Bewertung hingegen keine Rolle.“

Vgl. OVG NRW, Urteil v. 18.11.2002 - 7 A 2127/00 -, openJur 2011, 21243, Rn. 88

Vgl. auch: VG Minden, Urteil vom 30.11.2011 - 11 K 3164/10 -, openJur 2012, 82880, Rn. 43-44, 68; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.1998 - 10 S 3242/96 -, openJur 2013, 10828, Rn. 26

Bzgl. der Sachverhaltsermittlung bei komplexen wissenschaftlichen Fragestellungen der Wirkungsforschung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.02.2002 (Az. 1 BvR 1676/01) entschieden, dass es nicht Aufgabe von Behörden und Gerichten ist, neuartige Forschungsergebnisse und Thesen zum Durchbruch zu verhelfen. Weiterhin können einzelne Untersuchungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu komplexen wissenschaftlichen Gesundheitsfragen keinen entscheidenden Erkenntnisgewinn erbringen, da die „Beweiserhebung anlässlich eines konkreten Streitfalles die gebotene Gesamteinschätzung des komplexen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nicht leisten kann.“

Vgl. BVerfG, Beschluss v. 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01 -, Rn. 15

Hinsichtlich der sonstigen aufgeführten Punkte der Einwender wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen des Kreises Lippe zum Schattenwurf (5.3.3), zu den Schallemissionen/ -immissionen (5.3.2), den Lichtimmissionen (5.3.5) und zur optisch bedrängenden Wirkung (5.1.6) verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

b) *„Am 30.10.2020 hat der Landtag erneut das Vorliegen einer epidemischen Lage gemäß dem § 11 Abs. 1 IfSBG-NRW festgestellt. Die Feststellung wurde noch am gleichen Tag im Gesetz und Verordnungsblatt verkündet.*

*Dieses hätte auch die Aussetzung der Offenlage bewirken müssen.*

*Besonders gefährdete Personen (z. B. Personen mit Vorerkrankungen oder ältere Personen), die nicht über einen Internetzugang verfügen, konnten nicht ohne Gefährdung ihrer Person an der Offenlage teilnehmen.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag nach § 14 IfSBG-NRW hat gem. § 14 Abs. 2 IfSBG-NRW zur Folge, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt ist, Anordnungen nach den nachfolgenden §§ 15 bis 17 (Befugnisse im Krankenhausbereich, Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst, Verfügbares Material und medizinische Geräte) zu treffen. Die Aussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung in förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Folge der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite am 30.10.2020 durch den Landtag wurde durch das Land NRW in diesem Zusammenhang nicht angeordnet.

Unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zudem mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) gewährleistet, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem Gesetz wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensbeteiligten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.



In dem hiesigen Genehmigungsverfahren wurde daher die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung der Antragsunterlagen sowie der behördlichen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt. Gleichwohl lagen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Kreis Lippe, bei der Gemeinde Dörentrup und der Stadt Barntrup aus und konnten unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden, sodass auch Dritte, die über keinen Internetanschluss verfügen, die Möglichkeit hatten, unter Beachtung der jeweils geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte der Verwaltungsstellen die Unterlagen einzusehen.

Eine darüber hinausgehende Aussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren der WEA DP-37, DP-38 und DP-39 war insofern rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

c) *Aus den vorstehenden Gründen darf es keine Genehmigung für den Windpark Sibbentrup geben.*

*Wir behalten uns vor, bei gesundheitlichen Risiken und Schädigungen, gerichtliche Schritte einzuleiten.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Es handelt sich hier um ein abschließendes Fazit der Einwender. Zu den einzelnen Aspekten der Einwendungen wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

d) *„Ich möchte mit meiner Unterschrift zeigen, dass ich aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes und des Gesundheitsschutzes der Anwohner (Gebot der Rücksichtnahme gem. der Änderung des BauGB/ 1.000 m Abstand) gegen den Bau der drei Windkraftanlagen (Aktenzeichen: 766.0012/19/1.6.2 (DP-37), 766.0013/19/1.6.2 (DP-38), 766.0017/19/1.6.2 (DP-39)) in der Gemeinde Dörentrup bin.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die einzelnen Einwendungspunkte dieses einleitenden Satzes der eingereichten Unterschriftenliste wurden bereits in den vorangegangenen Punkten bewertet. Daher wird an dieser Stelle auf die einzelnen Bewertungen der Einwendungen zum Landschaftsschutz, zum Artenschutz, zum Gebot der Rücksichtnahme und den Abstandsregelungen (BauGB) verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

e) *„An den Rat der Gemeinde Dörentrup, ich möchte mit meiner Unterschrift zeigen, dass ich gegen eine Verlegung des Nachttiefflugkorridors nach Süd-Westen bin. Dadurch wäre es der Bundeswehr möglich, 230 Tage pro Jahr, nachts, Tiefflüge in einer Höhe von 90 m über fast alle Ortsteile (besonders der Ortskerne Bega, Humfeld und Schwelentrup) der Gemeinde durchzuführen. Außerdem wird durch die Verlegung des Korridors die Nutzung der Fläche zwischen Bega und Struchtrup für Windkraftanlagen ermöglicht.“*



#### Bewertung der Einwendungen:

Die Verlegung des Nachttiefflugkorridors der Bundeswehr ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus sind einzelnen Seiten der Unterschriftenliste gemäß ihrer Anrede auch an die Gemeinde Dörentrup gerichtet.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

#### f) „Fazit:

*Nach alledem stellt sich das Vorhaben in vielfältiger Weise als rücksichtslos, den Lärm- und Brandschutz missachtend und sogar als gesundheitsschädigend dar, mit dem lediglich eine einseitige Maximallösung zugunsten des Vorhabenträgers verfolgt wird. Der Anwohnerschutz ist damit nicht gewährleistet und die Errichtung der Anlagen unzumutbar, weshalb die Genehmigung zu versagen ist. Darüber hinaus ist das Vorhaben aus mehreren Gründen auch planungsrechtlich unzulässig, weil ihm mehrere öffentliche Belange entgegenstehen.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zu den Lärmemissionen/ -immissionen, dem Brandschutz und der planungsrechtlichen Zulässigkeit verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

### **3.6 Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangene Eingabe (über die Bezirksregierung Detmold)**

*Im Zeitalter der Energiewende ist es nötig einen Teil des Energiebedarfes durch erneuerbare Energien zu decken. Neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik und Biogasanlagen wird auch ein großer Teil der erneuerbaren Energie durch Windkraftanlagen produziert.*

*Windkraftanlagen werden in der Regel in dafür ausgewiesenen Vorrangflächen gebaut, die unter Rücksichtnahme auf den Landschaftsschutz, den Artenschutz und der umliegenden Wohnbebauung ausgewiesen werden.*

*Um die Akzeptanz für den Bau von Windrädern in der Bevölkerung zu erlangen hat das Land NRW einen Mindestabstand von 1.500 m zur Wohnbebauung in der Regionalplanung vorgesehen. Im Jahr 2020 hat der Bund einen möglichen Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung auf 1.000 m festgesetzt.*

*Die Abstände von 1.000 - 1.5000 m scheint für Investoren und Anwohner ein möglicher Kompromiss. Soweit die Theorie.*

*Die Realität sieht ganz anders aus:*

*In der Gemeinde Dörentrup wurde eine Vorrangfläche ausgewiesen, die für die Nutzung von Windenergie absolut ungeeignet ist. Mit der Fläche 9 wurde ein Gebiet in einer absoluten Tallage im Abstand von 500 m südlich der Ortschaft Sibbentrup ausgewählt. Als Planungsgrundlage wurde eine Anlagenhöhe von 150 m zugrunde gelegt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Bauanträge für 200 m Anlagen vorlagen. Weder zwei Rotmilanhorste im Abstand von ca. 400 m zur Vorrangfläche, noch das Vorkommen von Fledermaus, Uhu und Schwarzstorch im Gebiet konnten die Ausweisung verhindern. Sogar ein Tiefflugkorridor der Bundeswehrhubschrauber-staffel Bückeburg wurde auf Wunsch der Gemeinde aus dieser unbewohnten Tallage über die Köpfe der Bürger von Bega und Humfeld verlegt. Eine Unterschriftensammlung von ca. 400 besorgten Anwohnern blieb bei der Verlegung unberücksichtigt. Die Verhandlungen mit der Bundeswehr wurden vom CDU-Bürgermeister der Gemeinde geführt, der als*



Landeigentümer durch die Ausweisung dieses Gebietes in den Genuss einer Vorrangfläche kommt (geschätzter Vorteil ca. 600.000 bis 800.000 Euro).

Er selbst und auch die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold verleugnen die Verhandlungen vom 17.03.2016 mit der Bundeswehr. Zwischenzeitlich liegt das Protokoll der Besprechung im Kreishaus des Kreises Lippe vor.

Auf die fehlende Dokumentation der Flugzonenverschiebung in der Abwägung zum FNP und auf weitere Formfehler hat der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Heinrich Loriz die Gemeinde Dörentrup in seinem Schreiben vom 26.09.2016 hingewiesen. Die fehlende Dokumentation ist ein Mangel am Verfahren und führt zur Rechtsunwirksamkeit des FNP.

Der Bezirksregierung Detmold in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde ist der Sachverhalt bekannt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauantrag werden 12 betroffene Anwohner durch den Rechtsanwalt Hendrik Kaldewei vertreten. Er weist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Unwirksamkeit der 9. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 hin. Der anvisierte Erörterungstermin am 11.03.2021 musste aufgrund der aktuellen Pandemielage allerdings zwischenzeitlich abgesagt werden, und die Genehmigungsbehörde hält sich die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung des Termins nach eigener Aussage offen. Sollte dieser letztendlich ganz abgesagt werden, hätten wir nicht einmal die uns gesetzlich zustehende Möglichkeit, die geschilderten Bedenken den beteiligten Stellen vorzutragen.

Die Bauanträge für die zwei 200 m- Anlagen wurden im Februar 2018 zurückgezogen, woraufhin im Februar 2019 Bauanträge für drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m gestellt wurden. Damit wird der gesamte Süden der Ortschaft Sibbentrup mit seinen 16 Wohnhäusern durch die Windkraftgiganten abgedeckt. Die Gutachten und Prognosen zum Bauantrag sind zweifelhaft und teilweise auch unvollständig. Trotz ihrer wohlwollenden Betrachtungsweise ergeben sich erhebliche Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen:

- Schattenwurfprognose: Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte bis zum 8-fachen
- Schallprognose: Überschreitung der nächtlich zulässigen Schallpegel trotz fehlender Berücksichtigung von Vorbelastungen durch Lüftungsanlagen
- Artenschutzgutachten: Abschaltzeiten 15.02. bis 15.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zum Schutz des Rotmilans, Abschaltzeiten vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen.
- Optisch bedrängende Wirkung: Im Gutachten wird für keines der Wohngebäude eine optisch bedrängende Wirkung festgestellt. Dieses ist bei der Größe der Anlagen und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung kaum vorstellbar. Auch die Firma Prowind ist sich der Problematik der optisch bedrängenden Wirkung bewusst und versucht den Anwohnern ihre Rechte und damit auch ihre Gesundheit durch Geldzahlungen abzukaufen.

Angesichts der hohen Abschaltzeiten und der nächtlichen Leistungsreduzierung ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. So macht das Recht auf privilegiertes Bauen im Außenbereich hier auch keinen Sinn.

Das „Gemeindliche Einvernehmen“ zum Bauantrag wurde erteilt. Aber auch hier ist zu vermerken, dass diese Zustimmung nicht vom Gemeinderat, sondern von der Verwaltung (Leitung des CDU-Bürgermeisters) der Gemeinde Dörentrup erteilt wurde.

Laut Aussage des Kreises Lippe ist eine Genehmigung kaum zu verweigern, denn der Investor habe ja bereits größere Geldsummen in die Planung und die Gutachten investiert.

#### **Fazit:**

Die, durch die Gemeinde Dörentrup ausgewiesene Windkraftvorrangfläche (Fläche 9) ist für die Nutzung für die Windenergie absolut ungeeignet. Dieses war bereits bei der Aufstellung des FNP klar zu erkennen



*und durfte auch so nicht genehmigt werden. Die zahlreichen Mängel dieser Fläche spiegeln sich jetzt im Genehmigungsverfahren der drei WEA wieder.*

*Im Falle einer Genehmigung bleibt eine zerstörte Landschaft, der Verlust eines Naherholungsbereiches, eine Gefährdung des Artenschutzes und eine unzumutbare Belastung der Anwohner mit all seinen gesundheitlichen Folgen.*

*Aber nicht nur der unmittelbare Einfluss der Anlagen auf ihr Umfeld, sondern auch der immense Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung ist hier zu nennen.*

*In den Medien wird die Gesellschaft ermutigt bei der Aufdeckung von Missständen und Missbrauchsfällen mitzuwirken, aber sobald jemand mutig ist und seiner Bürgerpflicht nachkommt, so wird er von den zuständigen Behörden zurückgewiesen und muss mit Drohungen von Amtsträgern rechnen (so hier geschehen).*

#### Bewertung der Eingabe:

Die Eingabe wurde am 26.03.2021 vom Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung der Bezirksregierung Detmold übersendet. Es konnte von dort keine Aussage getroffen werden, mit welchem Zweck die Eingabe im Nachgang zur Offenlage bei der Bezirksregierung eingereicht wurde.

Inhaltlich werden in der aufgeführten Eingabe keine neuen Gesichtspunkte aufgegriffen, die nicht bereits in den vorher aufgeführten Einwendungen enthalten waren. Daher wird auf eine weitergehende Bewertung hierzu verzichtet und auf die vorangegangene Bewertung zu den einzelnen Themenpunkten verwiesen.

Die Eingabe ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

### 3.7 Erneute Eingaben im Rahmen der Online-Konsultation

*„Leider wurde vom Kreis Lippe auf einen Präsenztermin zur Erörterung der Einwendungen verzichtet. Damit wird den Einwendern die Gelegenheit genommen näher ihre Bedenken zu erläutern. Als Ersatz wird nun das Verfahren der Online-Konsultation angeboten, wobei zu befürchten ist, dass dieses im „lochen, abheften und fertig“ endet.*

***Trotzdem möchten wir noch einmal betonen, dass wir alle von uns vorgebrachten Einwendungen für begründet halten.***

*Hier ist besonders der Punkt 5.3.2 g (Mangelnde Ermittlung der Vorbelastung) zu nennen. Bei den fehlenden Stalllüftern in Sibbentrup handelt es sich laut Baugenehmigung Az.: 63.30.DP.0126/97 um Anlagen nach DIN 18910 deren Austrittshöhe mindestens 13m über Grund beträgt (laut Plangis : nicht genehmigte Lüfter und Quellhöhe 6-8m über Grund). Die Schallquellen (Stalllüfter Sibbentrup Nr. 8 und der 3WEA) haben ungehinderten, direkten Einfluss auf mein Wohnhaus Sibbentrup Nr. 7 und es ist für mich dadurch eine wesentlich stärkere Schallbelastung als im Gutachten zu erwarten.*

*Es gibt Schallprognosen der Firma Plangis aus den Jahren 2015, 2019 und 2020. Ob die Firma Plangis in beiden Gutachten von gleichen Vorbelastungen ausgeht ist nicht ersichtlich, denn der Kreis Lippe verweigert die Einsicht in das Gutachten aus dem Jahr 2015.*

*Auch die immer wiederkehrende Begründung „aus gutachterlicher Sicht nicht drittschützend“ ist für uns nicht nachvollziehbar. Wenn jemand auf Fehler im Verfahren hinweist sind es Fehler im Verfahren. Unabhängig, wer darauf hinweist sollten diese Bedenken von der Genehmigungsbehörde untersucht werden.*



*An dieser Stelle möchten wir keine weiteren Ausführungen zum Thema Gutachten machen und hoffen auf eine anliegerschützende Auslegung von Ihrer Seite. Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und Ihre geleistete Arbeit.“*

Bewertung der erneuten Eingaben:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Genehmigungsbehörde der Einwendungen

- zu den Lärmemissionen/ -immissionen, insbesondere zur fehlenden Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Stalllüfter,
- zu der Herausgabe alter Revisionen des Schallimmissionsprognose-Gutachtens,

verwiesen.

Die Eingaben sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

## 4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

### 4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und im Rahmen einer Online-Konsultation behandelten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Abschnitt IV. Nr. 3 „Einwendungen“ im Einzelnen abgearbeitet.

### 4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die drei konkret beantragten WEA vom Typ GE 5.5-158. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises (jeweils 1.580 m um die WEA DP-37, DP-38 und DP-39) liegen keine weiteren Windenergieanlagen.

In nord-östlicher Richtung liegt in einer Entfernung von ca. 1.950 m auf dem Gemeindegebiet Bartrup die mit Datum vom 18.02.2021 genehmigte WEA BT-42 (Änderungsbescheid hinsichtlich des Anlagentyps vom 17.09.2021) vom Typ Enercon E-138 EP 3 E2 eines anderen Betreibers. Unabhängig davon, dass die WEA BT-42 außerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers (s.o.) liegt, überschneiden sich die immissionsrechtlichen Einwirkbereiche im Bereich der Ortschaft Bartrup-Struchtrup hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Schall-, Schattenwurfimmissionen an gemeinsamen Immissionsorten).



Das Genehmigungsverfahren der ehemals im Umfeld der WEA BT-42 beantragten WEA BT-43 (nordöstlich) eines anderen Betreibers ist zwischenzeitlich aufgrund der Antragsrücknahme der Antragstellerin beendet worden, sodass diese WEA im Rahmen der Windfarmabgrenzung nicht zu berücksichtigen ist.

In geringfügig größerem Abstand als dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegen südlich in einer Entfernung von ca. 1.700 - 1.900 m mittlerweile vier weitere WEA in einer Konzentrationszone auf dem Stadtgebiet Barntrup, die jeweils mit Formular vom 14.07.2021 durch eine andere Antragstellerin beantragt wurden. Unter angemessener Berücksichtigung des Qualifizierungsgrades der Verfahrensstände ist in der vorliegenden Konstellation eine Zusammenfassung der WEA DP-37, DP-38 und DP-39 mit den WEA BT-45, BT-46, BT-47 und BT-48 zu einer Windfarm im Sinne des UVPG jedoch nicht geboten, da die genannten WEA in Barntrup sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Genehmigungsverfahrens der hier antragsgegenständlichen Anlagen am 29.06.2020 nicht in einem verfestigten Verfahrensstand befanden bzw. noch nicht einmal beantragt worden waren. Diesbezüglich ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein derart qualifizierter Antrag, der wie die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 einen verfestigten Verfahrenstand erreicht hat, einen später nachfolgenden Antrag nicht mehr berücksichtigen muss [OVG Weimar 1 EO 448/08, OVG Münster 10 B 679/13, OVG Münster 8 B 1371/16, VGH Hessen 9 B 2184/13].

Im weiteren Umfeld der WEA DP-37, DP-38 und DP-39 befinden sich zwar weitere WEA auf dem Gemeindegebiet Extertal (nördlich), dem Stadtgebiet Barntrup (östlich), dem Stadtgebiet Blomberg (südwestlich) und dem Gemeindegebiet Dörentrup (westlich). Diese befinden sich jedoch jeweils in einem Abstand von deutlich über 3.500 m zu den hier antragsgegenständlichen WEA; von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG ist unter Berücksichtigung der schutzgut-spezifischen Einwirkbereiche nicht auszugehen.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW bis zu 1.580 m ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.000 m auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen.



„Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.

Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83.

[...]

Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall nur für die antragsgegenständlichen WEA DP-37, DP-38 und DP-39 erfüllt, während die WEA BT-42 deutlich außerhalb der Konzentrationszone liegt. Die Anlagen befinden sich auch nicht sämtlich in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, d. h. weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehalts- oder Eignungsgebiet.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig in den benachbarten Gemeinden nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Für die Windenergieanlagen DP-37, DP-38 und DP-39 sollen andere Leitungstrassen genutzt werden als für die WEA BT-42; es ist auch kein gemeinschaftlich genutzter Transformator geplant. Die Windenergieanlagen werden ihren Strom ggf. zwar in ein (weit entferntes) Umspannwerk einleiten. Da dieses aber auch für viele andere Anlagen in dieser Gegend genutzt wird, begründet dieser Umstand keinen funktionalen Zusammenhang. Dieses Umspannwerk wird im Übrigen ebenso wie das Mittelspannungsnetz und die Netzebenen darüber nicht von den Betreibern der Windenergieanlagen betrieben.

Die große Entfernung von ca. 1.950 m, der genehmigte Betrieb durch einen anderen Betreiber, die Tatsache, dass keine gemeinsamen baulichen oder betrieblichen Einrichtungen gegeben sind und auch keine gemeinsame Konzeptionierung erfolgte sprechen ebenfalls gegen einen funktionalen Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.



Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 trotz sich überschneidender Einwirkbereiche mit der genehmigten WEA BT-42 in einer Entfernung von ca. 1.950 m mit keiner weiteren WEA zu einer Windfarm zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

#### 4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinblick auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Im vorliegenden Fall wird der S-Wert zwar bereits durch die drei beantragten WEA erreicht. Es wurde jedoch auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt. Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen anderer möglicherweise zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant



sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

#### 4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

##### 4.4.1 Schallimmissionen

###### Zusammenfassende Darstellung

Die WEA sollen tags unter Vollastbedingungen mit einer max. Leistung von 5.500 kW und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) im Betriebsmodus „NRO 105“ (mit nächtlicher Schalloptimierung/ Schallreduzierung) mit einer maximalen Leistung von 5.300 kW betrieben werden. Für den beantragten WEA-Typ liegt derzeit kein Typvermessungsbericht vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt.

Die WEA ist weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 33,0 dB(A) und 45,9 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

###### Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. sowie der WEA-Erlass 2018.

Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 02, vom 08.05.2020 werden an den meisten Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist ausweislich des antragsgegenständlichen Gutachtens an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten. Für den Nachtbetrieb mit dem zugrundeliegenden Betriebsmodus N105 weist die Schallprognose die Einhaltung der einzuhaltenden Nachtrichtwerte für den Außenbereich von 45 dB(A) (Immissionsorte: A, B, C, D, E, F, G, H, N, Q, S, T, W, X, Y und Z), für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) (Immissionsorte: K, L, O, R und U) bzw. für Erholung/Reines Wohngebiet von 35 dB(A) (Immissionsorte: P und V) nach. Zu Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte kommt es in der Nachtzeit ausweislich der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten I, J und M. Diese Richtwertüberschreitungen sind jedoch bereits auf die zugrundegelegte und berücksichtigte Vorbelastung zurückzuführen; die durch die antragsgegen-



ständlichen WEA berechnete Zusatzbelastung liegt an diesen Immissionsorten jeweils mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, sodass nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm von einer Irrelevanz auszugehen ist („Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“ Vgl. TA Lärm, Nr. 3.2.1 Abs. 2). Die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 sind demnach nicht ursächlich für die Richtwertüberschreitungen. Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18).

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass der Antrag für die im Rahmen der Schallimmissionsprognose noch als Vorbelastung berücksichtigte WEA BT-43 zwischenzeitlich im April 2021 zurückgezogen wurde.

Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden.

Da für den beantragten Anlagentyp noch keine FGW-konforme Vermessung für den betroffenen Betriebsmodus vorliegt, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmung (Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2.2) so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich



begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen wind-energiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### 4.4.2 Schattenwurf

##### Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA DP-37, DP-38 und DP-39 verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt.

In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde.

Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen ausweislich der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 00:00 und 235:57 Stunden. Für die geplanten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

##### Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 9.1.4 Schattenwurf wie folgt nachvollziehbar aus:

„Durch die drei geplanten WEA als Zusatzbelastung kommt es an 63 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und bei 69 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen durch



Schattenwurf durch alle drei geplanten WEA gegeben, so dass an allen Anlagen eine Schattenwurfabschaltautomatik erforderlich wird, um die gesetzlich definierten Grenzwerte einzuhalten. Betroffen sind alle Gebäude im Bereich der Siedlung Sibbentrup sowie einige Immissionsorte in der Ortschaft Bega.

Die als Vorbelastung berücksichtigten WEA BT 42 und BT 43 können nur auf die Immissionsorte in Struchtup Schatten werfen, wobei die Grenzwerte an vier Immissionsorten überschritten werden, so dass auch hier eine Abschaltautomatik erforderlich ist.

Für die Einhaltung der Grenzwerte ist daher für alle drei geplanten WEA eine Abschaltautomatik vorzusehen. Durch den Einbau von Programmmodulen, die in Verbindung mit einem Helligkeitssensor die WEA bei Schattenschlag an Wohnhäusern temporär abschalten, kann der jährliche und tägliche Grenzwert bei allen betroffenen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen in seinem Wohnumfeld vermieden.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schattenwurf wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### 4.4.3 Lichtimmissionen

##### Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

##### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

#### 4.4.4 Optisch bedrängende Wirkung

##### Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA DP-37, DP-38 und DP-39 bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 240,0 m im oberen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung.

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohnge-bieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z. B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16).

Der Abstand zwischen den geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 573 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 240,0 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 480,0 m betragen. Die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 liegen somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radien bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen neun Wohnhäuser. Sieben weitere Wohnhäuser liegen knapp außerhalb des 3-fachen der Gesamthöhe und wurden somit auch im Rahmen der Einzelfallbeurteilung betrachtet.

##### Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen ist eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Die Gutachten des Vorhabenträgers „zur optisch bedrängenden Wirkung für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Dörentrup-Sibbentrup, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen (Revision 01)“ vom 10.05.2019, erstellt durch die planGIS GmbH, kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch die Abteilung 610.1 Planen des Kreises Lippe als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 28.07.2020 zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen



Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde auch unter Berücksichtigung der durchgeführten Ortsbesichtigungen an bzw. tlw. auch in den Wohnhäusern gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern (Sibbentruper Str. 22, Sibbentrup 2, Sibbentrup 6, Sibbentrup 12, Sibbentrup 10a, Sibbentrup 1, Sibbentrup 4, Sibbentrup 8, Sibbentrup 10, Sibbentrup 3, Sibbentrup 5a, Sibbentrup 5, Sibbentrup 7, Sibbentrup 9, Sibbentrup 13, Laubhüttenweg 1) neben den Abständen zu den einzelnen WEA bzw. zum „Windpark“ und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtsverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief, ... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene.

Eine detaillierte Betrachtung findet unter Abschnitt III. Nr. 3. (Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung statt.

Bei den Häusern Sibbentrup 6 und Sibbentrup 8 wurde weiterhin auch berücksichtigt, dass die Eigentümer der Wohnhäuser als Flächeneigentümer der Anlagengrundstücke jeweils an dem geplanten Vorhaben beteiligt sind und erklärt haben, sich durch die optische Wirkung der WEA nicht beeinträchtigt zu fühlen. „Eine Zustimmung der Bewohner der betroffenen Wohnhäuser kann ein weiterer Aspekt bei der Prüfung sein. Da es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung nicht um eine Gesundheitsgefahr, sondern nur um eine (eher geringe) Beeinträchtigung aus dem Bereich des bodenrechtlichen bauplanungsrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme handelt, wird man die Möglichkeit einer solchen Zustimmung in Betracht ziehen können. Ob und wie eine solche Zustimmung bei einer trotzdem eingelegten Klage vom Gericht behandelt wird, ist jedoch auf Grund bisher fehlender Fälle kaum bekannt. Lediglich das VG Düsseldorf hat dargelegt, dass eine Einverständniserklärung den Schutzanspruch des betroffenen Anwohners zwar nicht vollständig entfallen lässt, aber mindert [VG Düsseldorf 11 K 6956/10, vgl. auch VGH München 22 ZB 15.113].“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 17. Ausgabe, Dezember 2020, S. 176

Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich bzw. angrenzend an den Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch eine optische bedrängende Wirkung ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt Abschnitt IV. Nr. 3 verwiesen.



#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

#### 4.4.5 Gefahrenschutz

##### Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Löschanlagen sind aufgrund des Abstandes zu Waldflächen für die Anlagen nicht erforderlich.

Die Abstände des Windparks zu den nächsten Wohnhäusern beträgt ca. 573 m. Die K 59 verläuft nördlich der hier antragsgegenständlichen WEA in ca. 340 m Entfernung zur DP-39, ca. 390 m zur DP-37 und ca. 590 m zur DP-38.

Weiterhin liegt für die geplante WEA ein Brandschutzkonzept vor.

##### Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### **4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### 4.5.1 Artenschutz

##### Zusammenfassende Darstellung

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen stehen Bestandserfassungen und Kartierungsergebnisse aus unterschiedlichen Jahren (2015, 2017 und 2018) zur Verfügung. Insbesondere auch ein „Avifaunistisches Gutachten zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Dörentrup (Kreis Lippe) für Vögel“ (erstellt durch forna Kartierungsbüro, Dirk Grote, Siegfriedstraße 30, 32756 Detmold), mit dem im Untersuchungsjahr 2017 eine Raumnutzungsanalyse für das Untersuchungsgebiet um die WEA erarbeitet wurde. Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen.



Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz ein umfassendes Abschaltscenario für Fledermäuse vorgesehen.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 9.2.1.1 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Für die weitere Sachverhaltsermittlung für die Artengruppe Vögel wurden folgende Untersuchungen berücksichtigt:

#### Bestandserfassung 2015

Im Zuge der ehemals geplanten Errichtung von drei Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Dörentrup/Sibbentrup durch die Stadtwerke Lemgo erfolgte von März bis Juni 2015 eine Bestandserfassung im Bereich zwischen den Ortschaften Barntrop, Sibbentrup und Bega (FORNA KARTIERUNGSBÜRO, 2015). Bei der Untersuchung wurden alle windenergierelevanten und planungsrelevanten Vogelarten erfasst.

#### Bestandserfassung 2017

Im Artenschutzbeitrag zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Dörentrup (Kreis Lippe) für Vögel (KORTEMEIER UND BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, bearbeitet: FORNA KARTIERUNGSBÜRO, Detmold, Juli 2018) wird die Erfassung windenergierelevanter Vogelarten im Kartierzeitraum von Februar 2017 bis September 2017 dokumentiert. Der Artenschutzbeitrag beinhaltet folgende Untersuchungen:

- Horstsuche und -kontrolle von Greifvögeln,
- Raumnutzungsanalyse vom Rotmilan: Untersuchungsgebiet: 1.500 m-Radius um die WEA-Standorte,
- Im Radius von 500 m um die WEA-Standorte Feststellung weiterer als „planungsrelevant“ eingestufte Art.

#### Bestandserfassung 2018

In der „Avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen in Dörentrup-Sibbentrup“, (KORTEMEIER UND BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Juli 2018) erfolgten folgende Untersuchungen der vorkommenden Greifvögel und des Uhus:

- Horstsuche im 1.500 m-Radius um die geplanten WEA,
- Nutzungskontrolle: Horstsuche und -kontrolle von Greifvögeln, Überprüfung auf Vorkommen des Uhus.

Folgende planungsrelevante Arten wurden bei den Untersuchungen festgestellt und werden nachfolgend einzeln betrachtet: Rotmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Turmfalke, Uhu, Feldlerche.

Die ausführlichen Ergebnisse der Bestandserfassungen und die naturschutzfachliche Bewertung sind der Artenschutzprüfung (LANDPLAN OS, 2019) und den Einzelgutachten zu entnehmen.“

#### Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 9.2.1.1 und 9.2.1.2 wie folgt nachvollziehbar aus:



### „Rotmilan

In den Jahren 2017 und 2018 wurden im 1.500 m-Radius um die Windkonzentrationszone Dörentrup sowie im unmittelbaren Umfeld des UG erfolgreiche Bruten des Rotmilan festgestellt. Eine Darstellung der kartierten Brutstandorte des Rotmilans erfolgt in der Konflikt-/ Auswirkungskarte (Karte 5). Ein Horst des Rotmilans lag im Jahr 2017 ca. 500 m südlich des nächstgelegenen geplanten WEA-Standorts (WEA 2). Im Jahr 2018 befand sich ein Horst rd. 360 m südlich der WEA 2. Ein weiterer in den Jahren 2017 und 2018 nachgewiesener Rotmilanhorst befindet sich in der Begaaue, rd. 700 m vom nächstgelegenen Anlagenstandort entfernt. Die Raumnutzungsanalyse 2017 zeigt eine intensive Nutzung des Plangebietes durch den Rotmilan. Ein deutlicher Nutzungsschwerpunkt zeigt sich im Bereich des kartierten Rotmilanhorstes am westlichen Waldrand auf dem Mönckeberg. Eine intensive Raumnutzung im Bereich des Gleiskörpers zwischen Mönckeberg und Begatal (Datenabfrage Biologische Station Kreis Lippe: Brutnachweis) kann durch die Raumnutzungsanalyse nicht bestätigt werden.

Innerhalb des UG und dem weiteren Umfeld wurden insgesamt 17 Horste des Rotmilans festgestellt. Diese Zahl liegt im durchschnittlich - überdurchschnittlichen Bereich für den Naturraum „Lipper Bergland“ (LOSKE, 2018).

Die nachgewiesene Übernachtungsstätte (Pappelreihe) in der Beganiederung liegt 0,6 km (WEA 1), 0,9 km (WEA 2) und 1,2 km (WEA 3) von den geplanten WEA entfernt und unterschreitet somit die fachlich anerkannten Mindestabstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1.000 m- Radius nach MKULNV 2017).

### Mäusebussard

Während der Erfassung im Jahr 2017 wurden innerhalb eines Radius von 1.500 m um die Windkonzentrationszone 3 Brutnachweise erbracht, die Horstkontrolle im Jahr 2018 ergab im 1.500 m-Radius 4 Horste. Der nächstgelegene Horststandort befand sich 2018 im Wald auf dem Mönckeberg in einer Entfernung von rd. 500 m zur Windkonzentrationszone.

### Waldkauz

Während der Erfassung im Jahr 2017 wurden innerhalb eines Radius von 1.500 m zwei Reviere (Brutverdacht) des Waldkauzes erfasst. Ein vermuteter Neststandort lag im Waldbestand auf dem Mönckeberg rd. 500 m südlich der nächstgelegenen geplanten WEA, ein weiterer am Waldrand eines Waldbestandes am östlichen Gebietsrand in einer Entfernung von rd. 1.200 m zur nächstgelegenen geplanten WEA 3.

### Turmfalke

Im Jahr 2017 fanden Brutnachweise des Turmfalken im Siedlungsbereich von Sibbentrup (ca. 600 m nördlich des nächsten geplanten Anlagenstandortes) und am Mönchshof (ca. 1.000 m südlich des nächsten geplanten Anlagenstandortes) statt.

### Uhu

Es konnte kein Brutnachweis vom Uhu erbracht werden. Im Waldbestand auf dem Mönckeberg fanden sich während einer Begehung im Jahr 2018 frische Gewölle und Nahrungsreste, die auf ein besetztes Revier in diesem Raum hindeuten (Brutzeitfeststellung). Die Jagdgebiete des Uhus sind bis zu 40 km<sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Bei der Datenabfrage planungsrelevanter Vogelarten beim LANUV wird ein Reproduktionsnachweis des Uhus im südlich von Alverdissen liegenden Steinbruch genannt, der sich in einer Entfernung von rd. 3.400 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage (WEA 3) befindet. Möglicherweise stammen die Gewölle von diesem Uhu. Da es sich bei den Nahrungsresten um einen einmaligen Fund handelt, lässt sich nicht auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats des Uhus im Bereich des Mönckeberges schließen.

### Feldlerche

Während der Brutvogelerfassung 2017 wurden im 500 m-Radius um die geplanten WEA drei Brutpaare der Feldlerche festgestellt (Brutverdacht). Ein Brutverdacht (vermuteter Neststandort) liegt innerhalb der



Windkonzentrationszone, südwestlich der WEA 2 in einem Abstand von rd. 180 m zum geplanten Anlagenstandort der WEA 2. Ein weiterer Brutverdacht befindet sich auf einer Ackerfläche östlich der Windkonzentrationszone, rd. 330 m südöstlich der geplanten WEA 3. Nördlich der Windkonzentrationszone liegt ein vermuteter Neststandort rd. 150 m nördlich der Windkonzentrationszone. Der Abstand zur nächstgelegenen Anlage (WEA 2) beträgt rd. 360 m. Eine Darstellung der kartierten Neststandorte der Feldlerche erfolgt in der Konflikt-/ Auswirkungskarte (Karte 5). Die geringe Anzahl nachgewiesener Feldlerchen im Untersuchungsgebiet zeigt, dass aufgrund anderer Faktoren, vermutlich aufgrund der aktuellen intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, eine geringe Brutdichte der Feldlerche besteht.

#### Allgemein verbreitete Brutvogelarten

Neben den erfassten planungsrelevanten Vogelarten ist potenziell mit dem Vorkommen nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten (z. B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Buchfink) zu rechnen. Dabei handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind.

[...]

#### **Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

##### Tötung durch Kollision

Der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) kann zu Tötungen von Vögeln durch Kollision mit den rotierenden Rotorblättern führen. Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung 10.11.2017, 1. Änderung) werden WEA-empfindliche Arten genannt, bei denen durch den Betrieb von WEA das Tötungsrisiko ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein kann. Im UG handelt es sich bei den WEA-empfindlichen Vogelarten um Rotmilan und Uhu. Bei anderen im UG nachgewiesenen Arten (Mäusebussard, Waldkauz, Turmfalke, Feldlerche) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt.

##### Lebensraumverlust durch Scheuchwirkung

Störungsempfindliche Arten wie die Feldlerche können ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, so dass die Umgebung von WEA gemieden wird und dadurch Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Feldlerchen halten von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen je nach Höhe Abstände von 60-120 m ein (KRÜGER ET. AL. 2014). Ein Verdrängungseffekt im Umkreis von ca. 120 m um die WEA kann somit als Meidezone zugrunde gelegt werden. Bei der vorliegenden Planung wurden während der Erfassung 2017 drei Brutpaare der Feldlerche innerhalb eines Radius von 500 m um die Windkonzentrationszone festgestellt. Kein vermuteter Neststandort liegt innerhalb der Meidezone von 120 m um eine geplante WEA. Im Umfeld steht ausreichend Habitatfläche zur Verfügung, die jedoch, ebenso wie die aktuell als Brutstandorte genutzten Flächen, einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

##### Störung durch Wartungsarbeiten und die Anwesenheit von Menschen

Auf früher relativ ungestörten Flächen kann es zukünftig durch die Anwesenheit von Menschen (z.B. Fahrradfahrer, Spaziergänger evtl. mit freilaufenden Hunden) aufgrund der neu erstellten Erschließungswege zu vermehrten Störungen kommen. Vermutlich wird es sich jedoch nur um eine geringfügig vermehrte Nutzung dieser Bereich handeln, da es sich bei der Herstellung der Erschließungswege großteils um den Ausbau vorhandener Wege oder um Stichwege handelt, die an den WEA enden.



Durch die regelmäßig vierteljährlich stattfindenden Wartungsarbeiten kommt es zu weiteren Störungen. Hiervon sind insbesondere während der Brutzeit störungsempfindliche Arten betroffen. Die Störungen während der Betriebsphase durch die Anwesenheit von Menschen werden durch die Scheuchwirkung der WEA überlagert, da diese oft weitreichender sind, so dass sich die Störungen durch Wartungsarbeiten und die Anwesenheit von Menschen alleine nicht populationsrelevant auswirken werden.

Die ausführliche Analyse der Auswirkungen der geplanten WEA auf Vögel ist der Artenschutzprüfung (LANDPLAN OS, 2019) zu entnehmen.

Nachfolgend erfolgt eine Konfliktanalyse für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sowie für potenziell vorkommende, allgemein verbreitete und häufige Brutvogelarten.

#### Rotmilan

Der Rotmilan unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko, und verunglückt häufiger als andere Arten an WEA (DÜRR 2015, MKULNV 2017). Deshalb wird im Leitfaden NRW ein Mindestabstand von 1.000 m zu WEA in den Mittelgebirgsregionen gefordert (MKULNV 2017), der hier zumindest von einem Horst unterschritten wird.

Die vorliegende Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2017 (KORTEMEIER UND BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2017) zeigt, dass der Rotmilan den 1.000 m- Radius nahezu flächig befliegt. Ohne artspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan aufgrund der Nähe von Horststandorten signifikant erhöht.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nur möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen (s. Kap. 9.2.1.3) eine Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG unterbleibt bzw. das Tötungs- und Verletzungsrisiko unterhalb einer Signifikanzschwelle gesenkt wird.

#### Mäusebussard

Der Mäusebussard wird in Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (LANUV 2017). Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit.

Bei regelmäßig das Offenland aufsuchenden oder durchfliegenden Gehölzbrütern wie dem Mäusebussard sind aufgrund der hohen Toleranz gegenüber vertikalen Strukturen keine erheblichen Scheueffekte anzunehmen. Eine anlagenbedingte Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für den Mäusebussard nicht zu erwarten. Aufgrund der Abstände der nachgewiesenen Horste und der relativ geringen Störemfindlichkeit sind auch baubedingte Störungen durch den Bau der Anlagen und der Zuwegungen sowie durch Störungen durch Wartungsarbeiten und die Anwesenheit von Menschen nicht zu erwarten. Eine Gefährdung durch Tötung bzw. Zerstörung von Adulten bzw. Eiern sowie von Nestlingen (auch indirekt durch eine störungsbedingte Brutaufgabe) ist somit nicht gegeben. Für den Mäusebussard sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### Waldkauz

Der Waldkauz wird in Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (LANUV 2017). Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit.

Bei störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, so dass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Aufgrund der hohen Toleranz gegenüber vertikalen Strukturen sind für den Waldkauz keine erheblichen Scheueffekte anzunehmen. Eine anlagenbedingte Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für den Waldkauz auszuschließen. Für den Waldkauz sind keine Maßnahmen erforderlich.



### Turmfalke

Der Turmfalke wird in Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (LANUV 2017). Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit. Anlagenbedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken können ausgeschlossen werden, da die geplanten WEA-Standorte sich in einem ausreichend großen Abstand zu den Brutplätzen befinden und die Art gegenüber WEA ein geringes Meideverhalten zeigt. Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Weitere Bau- und betriebsbedingte Störungen (baubedingter Lärm, visuelle Effekte, betriebsbedingte Störungen durch Wartungsarbeiten und die Anwesenheit von Menschen), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art führen könnten, sind aufgrund der Entfernung der Horste und der Störungsunempfindlichkeit dieser Art gegenüber WEA nicht zu erwarten. Für den Turmfalken sind keine Maßnahmen erforderlich.

### Uhu

Beim Uhu handelt es sich nach Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ um eine WEA-empfindliche Vogelart. Im Artenschutzleitfaden NRW wird als Radius des maximal möglichen Einwirkungs-bereiches um die geplante WEA ein Radius von 1.000 m zur Windfarm genannt. Innerhalb des 1.000 m Radius wurde kein Brutnachweis vom Uhu erbracht, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Eine Betroffenheit häufig genutzter Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore ist ebenfalls nicht gegeben. Für den Uhu sind keine Maßnahmen erforderlich.

### Feldlerche

Die Feldlerche wird in Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (LANUV 2017). Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit. Ein Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber WEA kann nicht ausgeschlossen werden, da Feldlerchen von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen je nach Höhe Abstände von 60-120 m einhalten (KRÜGER ET. AL. 2014). Ein Verdrängungseffekt im Umkreis von ca. 120 m um die WEA kann somit als Meidezone zugrunde gelegt werden. Bei der vorliegenden Planung wurden während der Erfassung 2017 drei Brutpaare der Feldlerche innerhalb eines Radius von 500 m um die Windkonzentrationszone festgestellt. Kein vermuteter Neststandort liegt innerhalb der Meidezone von 120 m um eine geplante WEA. Im Umfeld steht ausreichend Habitatfläche zur Verfügung, die jedoch, ebenso wie die aktuell als Brutstandorte genutzten Flächen, einer Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung unterliegen.

Baubedingte Tötungen von Individuen durch Flächeninanspruchnahme (Zerstörung von Eiern und Nestern) und Störungen (Aufgabe von Bruten) der Feldlerche, können durch eine Bauzeitenregelung (s. Kap. 9.2.1.3) ausgeschlossen werden.

### Allgemein verbreitete Brutvogelarten

Im Hinblick auf diese Brutvögel können in Teilbereichen, z.B. bei Bauarbeiten in direkter Nähe zu Gehölzbeständen oder bei ggf. erforderlicher Aufastung von Bäumen im Einschwenkbereich der Zuwegung, bau- oder anlagebedingte Beanspruchungen von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden. Die durch das Vorhaben beanspruchten, potenziell als Nahrungshabitat und Brutrevier für diese Arten geeigneten Flächen sind jedoch im Verhältnis zur großräumig verbleibenden, nutzbaren Fläche im Umfeld des Vorhabenbereiches gering, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Arten existieren. Die verlorengegangenen Biotopflächen werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit können Tötungen von Einzelindividuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten ausgeschlossen werden (Bauzeitenregelung s. Kap. 9.2.1.3).



Für die geplanten drei WEA werden intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, die von einigen ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten („Allerweltsarten“) genutzt werden könnten. Sehr wahrscheinlich werden diese Flächenverluste alleine bei keiner der „Allerweltsarten“ zu einer Aufgabe von Revieren führen, da es sich nicht um essentiell notwendige Habitatbestandteile handelt. Außerdem sind sie in der Lage auf andere Ackerflächen auszuweichen.

Die möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen, insbesondere während der Brutzeiten, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach besser ausgeprägten Wälder, Gehölzbestände und Offenlandflächen im Umfeld des Einwirkungsbereiches, als für das lokale Vorkommen der Arten als unerheblich zu werten.“

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1/Nr.2 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten sowie dem Rotmilan bzw. der Feldlerche schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Fledermäuse sowie Ernte-Abschaltungen und eine „worst-case“-Abschaltung vom 15.02. bis 15.10. tagsüber für den Rotmilan). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten in den WEA-Bereichen für den Rotmilan und andere Greifvogel- und Eulenarten, eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche sowie andere Brutvogelarten, Ablenkflächen bzw. Ersatznahrungshabitats für den Rotmilan sowie eine Mastfußbepflanzung vor.

Bezüglich der Vermeidung des Kollisionsrisikos für die genannten Vogelarten wird die Abschaltung im Zeitraum vom 15.02. bis einschließlich 15.10. für ausreichend erachtet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu bringen. Weitergehende Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen wie eine unattraktive Mastfußgestaltung, die Schaffung unattraktiver Nahrungsflächen im Windparkgebiet sowie die Schaffung von Ersatznahrungshabitats (Ablenkflächen) sind bei Einhaltung der Abschaltzeiten nicht erforderlich.

Die „worst-case“-Abschaltung vom 15.02. bis 15.10. tagsüber für den Rotmilan wurde unter Abschnitt III. Buchstabe H) als Nebenbestimmung festgesetzt.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.

Das von der Antragstellerin vorgesehene umfassende Abschaltscenario für Fledermäuse entsprechend der im Artenschutz-Leitfaden NRW formulierten Kriterien entspricht einer „worst-case“-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten nach Prüfung und Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 im Artenschutz-Leitfaden NRW ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Ränder der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angeflogen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben,



wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Egal von wo nach wo eventuelle häufig genutzte Flugrouten verlaufen, sie alle müssten über die beantragten WEA führen, damit diese ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnten.

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der v.g. windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA bzgl. der artenschutz-rechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf die windenergiesensiblen Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und ausweislich der durchgeführten fachgutachterlichen Kartierungen nicht zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, auch unter Berücksichtigung der Einwendungen, keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz gegeben sind. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und die entsprechend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestands-WEA im weiteren Umfeld und WEA BT-42), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

#### 4.5.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 12 wie folgt nachvollziehbar aus:

„In einer Entfernung von rd. 300 m befindet sich im Südwesten der Windkonzentrationszone das rd. 493 ha große FFH-Gebiet „Begatal“ (DE-3919-302). Das Gebiet umfasst die Quellbäche sowie Ober- und Mittellauf der Bega, einem streckenweise stark mäandrierenden Fluss im Lipper Bergland, der stellenweise von Erlen-Eschenwäldern, Seggenrieden, Röhrichten, feuchten und mageren Wiesen begleitet wird (s. Abb. 10 auf Seite 37).

##### 12.1 Bedeutung für Natura 2000

Die Bega ist ein naturnaher Fluss, der im gesamten Mittellauf Unterwasservegetation aufweist. Das Gebiet mit bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und großflächigen Flachlandmähwiesen ist Lebensraum von Groppe, Bachneunauge und Eisvogel. Die Bega repräsentiert in hervorragender Weise einen naturnahen, kleinen, schnellfließenden Fluss im nördlichen Weserbergland. Der Nebenfluss der Werre weist im gesamten Mittellauf Stellen mit Unterwasservegetation aus Flutendem Wasserhahnenfuß oder



flutenden Wassermoosen auf und ist Laichgebiet für das Bachneunauge und die Groppe sowie Jagdgebiet für Eisvögel. Jedoch nicht nur das Fließgewässer selbst ist von hoher Bedeutung für ein europäisches Schutzgebietssystem, sondern auch das vielfältig strukturierte Tal mit angrenzenden Hangbereichen. Neben dem hohen Anteil an feuchten bis nassen Offenlandbiotopen sind in der Aue mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald, extensiv genutzten Mähwiesen und Pestwurzfluren einige FFH-Lebensraumtypen enthalten. Die Buchenwälder der Hangbereiche entsprechen den typischen Waldformen des Lipper Berglandes.

[...]

#### 12.5 Unverträgliche Nutzungen

Die wichtigsten negativen Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet entstehen lt. Standard-Datenbogen durch geschlossene Bebauung außerhalb des Gebietes. Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem / geringem Einfluss auf das Gebiet sind intensive landwirtschaftliche Nutzung und forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten innerhalb des Gebietes.

#### 12.6 Geeignete Schutzmaßnahmen

Der Bedeutung des Gebietes gemäß ist die Erhaltung, Optimierung und Abpufferung des naturnahen Fließgewässers mit seinen Lebensraumqualitäten u.a. für seltene Fischarten vorrangig. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Erhaltung und Ausdehnung des Erlen-Eschen-Auenwaldes und die Erhaltung von feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere Pestwurzfluren. Mit einer extensiven Bewirtschaftung des vielfältig zusammengesetzten Auengrünlandes ist die Möglichkeit gegeben, zumindest bereichsweise eine reine Wiesennutzung zu fördern und somit Magerwiesen zu optimieren und ggf. auszubreiten. Das Begatal steht mit den Buchenwaldbereichen an den oberen Quellbächen in nahem Kontakt zum großflächigen Laubwaldgebiet bei Blomberg.

Ein Bewirtschaftungsplan liegt für das Gebiet nicht vor.

#### 12.7 Relevante Wirkfaktoren durch Errichtung von 3 WEA in der Windkonzentrationszone Dörentrup

Eine direkte Flächeninanspruchnahme ist ausgeschlossen, da keine Eingriffe in das Natura 2000-Gebiet erfolgen. Mit den geplanten drei WEA wird ein Abstand von mindestens 440 m zum FFH-Gebiet „Begatal“ eingehalten. Es erfolgt somit kein Eingriff in das Gewässer und angrenzende Gehölz- oder Grünlandbestände des FFH-Gebietes. Eine Barrierewirkung für relevante Arten des FFH-Gebietes ist ebenfalls nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen treten nur vorübergehend auf und sind auf das nähere Umfeld der geplanten WEA begrenzt.

Betriebs- und anlagebedingte Wirkungen (Kollisionsrisiko, Lärm, Schattenwurf, Bauwerke) sind für bedeutsame Arten und Lebensgemeinschaften des FFH-Gebietes nicht relevant.

Insgesamt ist festzustellen, dass es durch Errichtung der 3 geplanten WEA in der Windkonzentrationszone SO 9 Dörentrup nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) kommen wird.“

#### Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3919-302 „Begatal“ haben die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 bei dem hier zugrundeliegenden Abstand offensichtlich keine Auswirkungen. Eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung ist auf Grund der offensichtlich ausgeschlossenen Wirkung nicht erforderlich.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.



#### 4.5.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Lippe nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Das unter 5.2 aufgeführte FFH-Gebiet in einer Entfernung von ca. 300 m südwestlich zur Grenze der Konzentrationszone ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet 2.1-5 Begatal (LIP-036) ausgewiesen, wobei der Schutzzweck im Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ entsprechend definiert ist („[...] Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines weitgehend naturnahen Bach-/Flusstales mit abschnittsweise frei mäandrierendem Gewässerlauf und uferbegleitendem Gehölzsaum, von altholzreichen naturnahen Laubwäldern sowie von ausgedehnten, tlw. extensiv genutzten und teils brachgefallenen Grünlandflächen (z. T. Feucht- bis Nassgrünland) von internationaler Bedeutung in der naturräumlichen Einheit des Tales der Bega im Landschaftsraum Lipper Bergland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen und Tiere,[...]“)

Der genannte Landschaftsplan sieht bei der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch keine negativen Wirkungen zu erwarten.

##### Bewertung

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 BNatSchG. Es sind keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

#### 4.5.4 Eingriff in den Naturhaushalt

##### Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Ackerrandstreifen, Landwirtschaftsweg) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung nicht erforderlich.

##### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen



(multifunktionale Kompensation durch Umwandlung von Acker zu Grünlandsaaten, Staffelmahden und Luzerneinsaaten) ausgeglichen und ersetzt.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und von der Antragstellerin bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **4.6. Schutzgut Boden und Fläche**

#### 4.6.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

##### Zusammenfassende Darstellung

Die antragsgegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 9.4.3 Umweltauswirkungen wie folgt nachvollziehbar aus:

„Für die Erschließung, die Lagerung von Anlagenteilen und die Montage des Rotors werden Böden (rd. 7.800 m<sup>2</sup>) temporär geschottert. Nach Beendigung der Bauphase werden diese Bereiche jedoch zurückgebaut, so dass es nur zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Nach dem Rückbau und einer Rekultivierung (z.B. Lockerung) des Bodens können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da es zu keinen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen kommt.

Auf einer Länge von insgesamt rd. 1.500 m werden für die Errichtung der Zufahrt bereits versiegelte oder teilversiegelte Wege in Anspruch genommen. Die Wege erhalten eine Breite von 4,50 m, so dass eine Verbreiterung der vorhandenen Wegeflächen von rd. 1,50 m erforderlich ist. Westlich der Sibbentruper Straße verläuft die geplante Zufahrt über eine bereits teilweise teilversiegelte Hoffläche. Für die weiteren dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen werden bislang unversiegelte Flächen genutzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion sowie Ertragspotential) findet durch die Vollversiegelung (Fundamente, je Fundament 570 m<sup>2</sup>) und Teilversiegelung (dauerhafte Schotterflächen für Erschließungswege und Kranstellflächen, rd. 10.000 m<sup>2</sup>) statt. In Anspruch genommen werden überwiegend Böden, die aufgrund ihrer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden.

Die Nutzung vorhandener Wege, die mit einer neuen Schotterdecke überbaut werden und dauerhaft als Zufahrt für Mobilkräne erhalten werden müssen, führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen.“

Die Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Boden und Materialien, Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens (Fundamente, Wegebau und Kranstellflächen) wird ortsnah zwischengelagert und anschließend vor Ort als Tragschicht unterhalb der geschotterten Kranstellfläche genutzt. Der verbleibende Rest wird im Zuge der Errichtung



der Zuwegung zwischen den Anlagen verbaut. Es erfolgt kein Bodenauftrag auf den angrenzenden Ackerflächen.

#### Bewertung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 13 „Zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit - Schutzgut Boden“ wie folgt nachvollziehbar aus:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Speicher-, Regler- und Lebensraum-funktion sowie Ertragspotential) findet durch die Vollversiegelung von 1.710 m<sup>2</sup> (Fundamente) und dauerhafte Teilversiegelung von rd. 10.000 m<sup>2</sup> (Schotterflächen für Erschließungswege und Kranstellflächen) statt. In Anspruch genommen werden überwiegend Böden, die eine hohe Bedeutung hinsichtlich Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit haben.“

Durch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenbelastungen im Bereich der Ablenkflächen für den Rotmilan ist eine Kompensation des Eingriffs möglich. Es erfolgt eine Vitalisierung des Bodenlebens und eine Stabilisierung der physikalischen Oberflächenstruktur des Bodens. Zudem können Belastungen des Bodens (Dünger- und Pestizideintrag) reduziert werden. Insgesamt ist eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Schutzgutes Boden gegeben.“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### 4.6.2 Abfall

##### Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzgutes Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

##### Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.



Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Lippe im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

### **4.7. Schutzgut Wasser**

#### 4.7.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

##### Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, sodass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung in der Bau- und Betriebsphase sowie in Abwägung mit den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen führt der Gutachter hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter der Nr. 9.5.2 nachvollziehbar wie folgt aus:

„Das Gefährdungsrisiko des Grundwassers wird als sehr gering beurteilt, da bei der Errichtung der WEA die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) erfüllt werden. Die Bau- und Wartungsarbeiten werden nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften durchgeführt. Erhebliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind somit nicht zu erwarten. In Oberflächengewässer (z.B. Sibbentruper Bach) wird nicht eingegriffen.“

##### Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.

Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht unter der 9.5.1.6 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.



#### 4.7.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

Das Gebiet der beantragten drei WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungs-gebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) liegt östlich der Konzentrationszone in einer Entfernung von ca. 750 m. Die Wasserschutzgebiete in Barntrop werden derzeit novelliert, nach derzeitigem Planungsstand befinden sich die Anlagengrundstücke jedoch auch nach der beabsichtigten Neufestsetzung und der damit einhergehenden Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes außerhalb der sich dann voraussichtlich an das Anlagengrundstück der WEA DP-39 westlich angrenzenden Zone IIIB.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich im Bereich der südlich der WEA fließenden Bega in einer Entfernung von ca. 700 m zu nächstgelegenen WEA DP-38.

Der Vorhabenbereich befindet sich jedoch innerhalb der Zone V (quantitative Schutzzone) des Quellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“ (Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Pyrmont vom 06.04.2020).

##### Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten hinsichtlich von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten vor.

Die WEA DP-37, DP-38 und DP-39 liegen allerdings innerhalb der Zone V des Quellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Gebiet als quantitativer Bereich definiert ist und daher nicht innerhalb des oberirdischen oder unterirdischen Einzugsgebiets der Heilquellen von Bad Pyrmont liegt. Allerdings können sich Veränderungen innerhalb der Buntsandsteinschichten auf das gesamte Fließsystem der Heilquellen auswirken und somit potenziell zu Gefährdungen der staatlich anerkannten Heilquellen führen. Bodeneingriffe, die sich auf darüberliegende Schichten beschränken, stellen jedoch i. d. R. keine Gefährdung der Heilquellen dar. Unter Berücksichtigung der Gründungstiefen werden die für den Heilquellenschutz relevanten Gesteinseinheiten des Oberen und Mittleren Buntsandstein jedoch nicht erreicht, sodass keine Bedenken gegenüber der beabsichtigten Errichtung der WEA bestehen.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die beabsichtigte Flächenversiegelung kann weiterhin aufgrund der großen Ausdehnung des Heilquellenschutzgebiets vernachlässigt werden.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit von Wasserschutz-/Überschwemmungsgebieten gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Die Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet wurden im Genehmigungsverfahren im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen gutachterlich und durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe geprüft. Zum Schutz des Grundwassers wurden Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

#### 4.7.3 Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

##### Zusammenfassende Darstellung

Die Standorte der WEA liegen nicht direkt an einem Gewässer. Im Untersuchungsgebiet befindet sich lt. Aussage des Gutachters in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 9.5.1.3 Oberflächengewässer - Bestand ein Bach (Sibbentruper Bach).

Die Bega fließt von Südosten aus Barntrop kommend außerhalb des Untersuchungsgebiets (300-m-Radius um die Konzentrationszone) südlich der hier gegenständlichen WEA in einer Entfernung von ca. 700 m zu den Anlagenstandorten.

In Oberflächengewässer wird durch die geplanten WEA-Standorte nicht eingegriffen. Eine Überbauung findet nicht statt. Der Sibbentruper Bach unterquert jedoch einen Gemeindegeweg, der für den Baustellenbetrieb temporär ausgebaut werden muss. Das Bachbett wird jedoch nicht betroffen sein.



### Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Bei den geplanten WEA wird der Regelabstand zu Gewässern eingehalten, sodass keine Betroffenheit besteht.

In der Errichtungs- und Betriebsphase werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignete Vorkehrungen gemäß dem Stand der Technik getroffen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die vorkommenden Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht berührt werden, ist über die von der unteren Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen hinaus keine weitere Berücksichtigung erforderlich.

## 4.8 Schutzgut Landschaft

### 4.8.1 Landschaftsbild

#### Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe=3.600 m um jede WEA) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE IV-027-A1 Werretal, Begamulde und Blumberger Becken:  
DP-37: 1667 ha, DP-38: 1682 ha, DP-39: 1698 ha
- LBE IV-022-O2 Heidelbecker, Alverdissener und Rumbecker Höhen  
DP-37: 1066 ha, DP-38: 1036 ha, DP-39: 1136 ha
- LBE IV-028-O1 Lemgoer Mark, Blumberger und Schwalenberger Höhen  
DP-37: 1171 ha, DP-38: 1066 ha, DP-39: 864 ha
- LBE IV-028-W2 Lemgoer Mark, Blumberger und Schwalenberger Höhen  
DP-37: 128 ha, DP-38: 183 ha, DP-39: 148 ha
- LBE IV-030-G Pyrmonter Bergland  
DP-37: 37 ha, DP-38: 102 ha, DP-39: 223 ha.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von überwiegend „mittel“ bis zu einem geringen Anteil „hoch“ aus.

### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.



#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weiter-gehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### 4.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

##### Zusammenfassende Darstellung

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Land“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“

Im nördlichen Umfeld liegt das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-20 „Hermsiek“, das als Kernzone ausgewiesen ist und sich entlang des Bachlaufes von Sibbentrup nach Südwesten erstreckt.

In einer Entfernung von rd. 300 m zur Grenze der Konzentrationszone befindet sich im Südwesten der Zone das Naturschutzgebiet Begatal (LIP-036) als ein Teilgebiet des FFH-Gebietes Begatal (DE-3919-302), das die Quellbäche sowie Ober- und Mittellauf der Bega, einem streckenweise stark mäandrierenden Fluss im Lipper Bergland, der stellenweise von Erlen-Eschenwäldern, Seggenrieden, Röhrichten, feuchten und mageren Wiesen begleitet wird, umfasst.

Weiterhin befinden sich östlich der Windkonzentrationszone am Siekberg zwei ehemalige Abbaustätten (Mergelkuhlen), die als Naturdenkmal festgesetzt worden sind. Ein Eingriff auf Naturdenkmäler erfolgt nicht durch den Bau der WEA.

Im Umfeld der WEA-Standorte (500 m um die Konzentrationszone) befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope. Südwestlich der Konzentrationszone in einer Entfernung von rd. 400 m liegen ein bachbegleitender Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald entlang der Bega (GB-3920-109) sowie eine Nass- und Feuchtgrünlandfläche (GB-3920-0064). Östlich der Windkonzentrationszone Dörentrup liegt ein periodisch wasserführender Tümpel innerhalb einer alten Mergelkuhle (GB-3920-253).

Die Anlagenstandorte befindet sich in dem im Kreisgebiet Lippe flächendeckenden Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“.

Weiterhin liegen die WEA innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).

##### Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot.

Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte



gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Ausnahme vom Bauverbot für die Errichtung der WEA innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes ist von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

#### 4.8.3 Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

##### Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können. Die Flächen des Biotopverbundes, die im Umfeld der WEA liegen, sind durch die Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes erfasst und festgesetzt.

##### Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Überdeckung mit formalen Schutzgebietsausweisungen berücksichtigt werden. In Hinsicht auf die Erholungsfunktion ist zudem davon auszugehen, dass diese auf der vorlaufenden Planungsebene durch die Ausweisung als Konzentrationszone des Flächennutzungsplans (FNP) abgewogen wurde, ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist daher im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nicht gegeben.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

#### **4.9 Schutzgüter Luft und Klima**

##### Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Klima / Luft Nr. 9.6.3 Umweltauswirkungen wie folgt nachvollziehbar aus:

„Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht erkennbar. Für das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Windenergienutzung vielmehr positive Auswirkungen zu erwarten, da die Nutzung erneuerbarer Energien zur Einsparung fossiler Rohstoffe und damit zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz beitragen.“

Mögliche Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) während der Baumaßnahme sind als gering einzuschätzen und wirken sich nicht relevant aus.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.“



### Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

## **4.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter**

### Denkmalschutz/Kulturlandschaft

#### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 9.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie folgt nachvollziehbar aus:

#### „9.8.1 Bestandssituation und Bewertung

Innerhalb eines Radius von 2.000 m um die Windkonzentrationszone befinden sich mehrere Baudenkmäler. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Baudenkmäler erfolgt im Gutachten „Visualisierung und Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung relevanter Baudenkmäler“ (LANDPLAN OS GMBH, 2019).

#### Liste der Baudenkmäler in Dörentrup:

##### Evangelische Kirche Bega:

In einer Entfernung von rd. 1.100 m westlich der nächstgelegenen Anlage (WEA 1) befindet sich die evangelische Kirche Bega. Die Unterschutzstellung bezieht sich auf das Kirchengebäude sowie die Kirchenmauer (Baudenkmal Nr. 20).

##### Jüdischer Friedhof Bega:

An der Sibbentrupper Straße, unmittelbar am Ortsausgang von Bega, befindet sich in einer Entfernung von rd. 750 m westlich der nächstgelegenen Anlage (WEA 1) der mit der Baudenkmal Nr. 27 geführte jüdische Friedhof.

#### Liste der Baudenkmäler in Bartrup:

##### Gut Mönchshof

Gut Mönchshof ist ein Baudenkmal, das aus mehreren Teilen besteht: Herrenhaus, ehem. Orangerie, ehem. Wirtschaftsgebäude, jetzt Wohnhaus, Remise im Wirtschaftshof, ehem. Mühle, jetzt Wohnhaus, Fachwerkschuppen, Bienenhaus, Steinbrücke über die Bega, Bruchsteinmauer entlang der B 66. Die nächstgelegenen Teile des Baudenkmales (Baudenkmal Nr. 33) liegen rd. 800 m südlich der nächstgelegenen Anlage (WEA 2).

##### Mausoleum / Mönckeberg

Innerhalb des Waldes auf dem Mönckeberg befindet sich in einer Entfernung von rd. 420 m südlich der nächstgelegenen Anlage (WEA 2) ein Mausoleum (Baudenkmal Nr. 31).

##### Schloss und Schlossanlage Bartrup

Südöstlich der Windkonzentrationszone liegt auf dem Gebiet der Stadt Bartrup das denkmalgeschützte Schloss Bartrup (Baudenkmal Nr. 2) sowie die Schlossanlage Bartrup (Baudenkmal Nr. 16). Die Entfernung zur nächstgelegenen Anlage (WEA3) beträgt rd. 2.000 m.



Das UG gehört zu einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Hierbei handelt es sich um den Kulturlandschaftsbereich - Fachsicht Denkmalpflege D 8.07 „Barntrup - Alverdissen“, der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold beschrieben wird (LANDSCHAFTS-VERBAND WESTFALEN-LIPPE, 2017).

Im Südosten grenzt unmittelbar an das UG der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich - Fachsicht Archäologie A 8.02 „Südost-Lippe mit dem Norden des Kreises Höxter“.

Nach Auskunft der LWL-Archäologie sind z. Zt. keine archäologischen oder paläontologischen Bodendenkmäler betroffen. Im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA-Standorte sind keine Boden- und Kulturdenkmale oder archäologische Fundstellen bekannt.

#### 9.8.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich dem Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten.

#### 9.8.3 Umweltauswirkungen

Die Errichtung von Windkraftanlagen und ihrer Infrastruktur (Wege, Leitungsgräben u.a.) ist mit Erdbewegungen verbunden, durch die ggf. noch unerkannte archäologische und paläontologische Bodendenkmäler zerstört werden können. Durch eine archäologische Baubegleitung während der Errichtung der Anlagen kann eine Zerstörung vermieden werden.

Die geplanten WEA haben eine ortsuntypische Größendimension, die die Höhe der natürlichen Elemente (Bäume, Hecken, Wälder) erheblich übersteigen. Daher verändern sie die natürlichen Vertikalmaßstäbe und bringen zusätzlich Bewegung in die Landschaft. Aufgrund ihrer Größe haben sie auch eine Fernwirkung, die zu Beeinträchtigungen von weiter entfernt liegenden Landschaftselementen und Denkmälern führen kann. Im Gutachten „Visualisierung und Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung relevanter Baudenkmäler“ (LANDPLAN OS, 2019) wird durch eine Visualisierung dargestellt, wie sich die geplanten WEA auf die zu betrachtenden Baudenkmäler auswirken. Ziel ist es, potenzielle Sichtkonflikte in Bezug auf die Denkmäler darzustellen. Dabei werden folgende Kriterien herangezogen:

- Wird die Ansicht auf das Objekt durch Veränderungen des Hintergrundes beeinträchtigt?
- Werden die prägenden Merkmale durch die Planung betroffen?
- Wird die Blickbeziehung vom Objekt in die Landschaft gestört?

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Gutachtens zusammengefasst wiedergegeben:

Aufgrund der Topographie, der Entfernung zu den geplanten WEA und der sichterschattenden Wirkungen vorhandener Landschaftselemente sind für die Baudenkmäler überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung der 3 WEA in der Windkonzentrationszone Dörentrup gegeben. Lediglich die Kirche in Bega kann in ihrem Erscheinungsbild von einem untersuchten Standort (Bahnstraße Nr. 24) aus durch die WEA erheblich beeinträchtigt werden, da nur hier die Kirche und die WEA im Zusammenhang zu sehen sind.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die relevanten Baudenkmäler in ihrem Erscheinungsbild durch die geplante WEA nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Hinsichtlich der betrachteten und bewerteten Sichtbeziehungen der Baudenkmäler und der WEA von unterschiedlichen Standorten aus sowie der Bewertung der Beeinträchtigungen dieser Baudenkmäler wird



zusammenfassend in den Antragsunterlagen „Visualisierung und Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung relevanter Baudenkmäler“ unter Nr. 9 ausgeführt und tabellarisch zusammengefasst:

„Objekt	Fotostandort	Sichtbarkeit der WEA	Auswirkungen	Erhebliche Beeinträchtigungen vorhanden
Kirche Bega	FP 1 - Kirche Bega, Kirchhof	WEA 1+2 Rotorblätter mit Nabe sichtbar	Geringe Beeinträchtigungen, da die WEA sich nicht dominant auswirken, und aufgrund des Baumbestandes nur von wenigen Standorten vom Kirchhof aus sichtbar sind.	nein
	FP 2 - Bega, Bahnhofstraße Nr. 24	WEA 1+2+3 Rotoren mit Nabe und Turmteile sichtbar	Erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kirche durch die Rotorbewegungen und da das Denkmal und die WEA in einem Blick zu sehen sind.	ja
	FP 3 - Bega, Wierberg	WEA 1+2+3 vollständig sichtbar	Keine Beeinträchtigung, da eine geringe visuelle Verletzlichkeit aufgrund der guten Einbettung in die Landschaft gegeben ist.	nein
	FP 4 - K 59, nordwestlich Struchtrup	WEA 1+2+3 vollständig sichtbar	Keine Beeinträchtigung, da eine geringe visuelle Verletzlichkeit aufgrund der guten Einbettung in die Landschaft gegeben ist.	nein
Jüdischer Friedhof	FP 5 - Jüdischer Friedhof	WEA 1+2 vollständig sichtbar WEA 3 durch WEA 1 verdeckt	Beeinträchtigung durch die Dominanz der WEA, beeinträchtigende Wirkung ist aber zu vernachlässigen, da das Denkmal keine Bedeutung für den Tourismus hat.	nein
Schloss und Schlossanlage Bartrup	FP 6 - Schloss Bartrup, Wierborner Allee	WEA 1 nur Rotorblattspitzen, WEA 2 Rotorblätter und Nabe WEA 3 Rotorblätter, Nabe und Turmteile sichtbar	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses, da aufgrund der Entfernung keine technische Überprägung und kein Maßstabsverlust gegeben ist.	nein
	FP 7 - B 1, Steinberg	WEA 1+2 Rotoren mit Nabe WEA 3 Rotor und Teile des Turms sichtbar	Keine erhebliche Beeinträchtigung, da das Schloss keine Raumwirksamkeit entfaltet und es durch die Altstadt Bartrup sichtbar verschattet ist.	nein



Mausoleum / Mönckeberg	entfällt	nicht sichtbar aufgrund des umgebenden Waldes	Keine Beeinträchtigung	nein
Gut Mönchshof	FP 8 - B 66 / Gut Mönchshof	WEA 2 Rotorblätter und Nabe sichtbar, WEA 1+3 sichtverschattet aufgrund vorh. Baumbestand	Gutshof nur von wenigen Standorten zu sehen, deswegen stellen die WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.	nein
	FP 9 - Selbeck, L 578	nicht sichtbar, aufgrund der Topographie	keine Beeinträchtigung	nein
	FP 10 - K 60, östlich Barntrup	WEA vollständig sichtbar	Keine Beeinträchtigung für den Mönchshof aufgrund der Lage in der Talsenke der Bega.	nein“

#### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Barntrup im Verfahren keine Bedenken erhoben. Die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Dörentrup hat unter Würdigung der gutachterlichen Erfassung und Bewertung der Baudenkmäler in Dörentrup nach Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) diesbezüglich festgestellt, dass es zu einer gewissen Beeinträchtigung kommt, diese jedoch nicht als erheblich bzw. als vertretbar angesehen. Dementsprechend hat die Gemeinde Dörentrup als untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 31.08.2020 die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1b DSchG NRW nach Benehmensherstellung mit dem LWL für das Vorhaben erteilt.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA DP-37, DP-38 und DP-39 erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügbaren Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.



#### 4.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

##### Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter 4.4.5). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

##### Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter 4.4.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### 4.12 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.



#### 4.13 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

#### 5. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)) und des Verwaltungsgerichts Minden.

### Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Gez.  
(Hildebrand)



## VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
BGR/ GUV-R 198/ DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz



AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen



## VIII. ANLAGEN

1. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung



Prowind GmbH Lengericher Landstr. 11b 49078 Osnabrück

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5

An  
Prowind GmbH  
Lengericher Landstr. 11b

D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

49078 Osnabrück

### Anzeige über den Ausführungsbeginn

Fachgebiet 630 Bauen

#### Errichtung und Betrieb dreier Windenergieanlagen Typ GE 5.5-158 (Nabenhöhe 161,0 m, Rotordurchmesser 158,0 m, Leistung 5,5 MW) {DP-37, DP-38 und DP-39}

Ansprechpartner/-in:  
Herr Gehse  
Kreishaus Ebene 6, Raum  
612

Aktenzeichen: **63.59.DP.54/20-0**

Bauherr: Prowind GmbH,

Telefon: 05231/62- 6120

Bauort: Dörentrup, Gemarkung Bega

Fax: 05231/63011- 7033

Gemarkung: Bega, Flur 3, Flurstück(e) 117+124, 66,67+124, 58

E-Mail:  
c.gehse@kreis-lippe.de

#### Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

...../...../.....

**Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Angaben zu den am Bau beteiligten</b> <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des <b>Bauunternehmens</b> nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 (Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben) ..... Name, Anschrift <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des <b>Bauleiters</b> nach § 56 BauO NRW 2018 (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) ..... Name, Anschrift <span style="float: right;">..... Unterschrift (Bauleiter)</span> <input type="checkbox"/> Benennung des <b>Fachbauleiters -Brandschutz-</b> nach § 50 Abs.1 Nr. 21 BauO NRW 2018
<input type="checkbox"/> <b>Folgende Bescheinigungen / bautechnische Nachweise sind beigelegt bzw. liegen bereits vor:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Stichprobenhafte Kontrollen</b> während der Bauausführung werden durchgeführt durch <input type="checkbox"/> qualifizierten TragwerksplanerIn für die <b>Standicherheit</b> (nach § 54, Abs. 4 BauO NRW 2018) <input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die <b>Standicherheit</b> Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den <b>Wärmeschutz</b> <input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den <b>Schallschutz</b> <input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den <b>Brandschutz</b>
<input type="checkbox"/> <b>Bescheinigungen</b>

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum: ...../...../..... ,

Unterschrift Bauherr: .....

Prowind GmbH Lengericher Landstr. 11b 49078 Osnabrück

Kreis Lippe Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold

fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

An  
Prowind GmbH  
Lengericher Landstr. 11b

49078 Osnabrück

**Anzeige über die  
abschließende  
Fertigstellung**

Fachgebiet 630 Bauen

**Errichtung und Betrieb dreier Windenergieanlagen Typ GE 5.5-158  
(Nabenhöhe 161,0 m, Rotordurchmesser 158,0 m, Leistung 5,5 MW)  
{DP-37, DP-38 und DP-39}**Aktenzeichen: **63.59.DP.54/20-0**

Bauherr: Prowind GmbH,

Bauort: Dörentrup, Gemarkung Bega

Gemarkung: Bega, Flur 3, Flurstück(e) 117+124, 66,67+124, 58

Ansprechpartner/-in:  
Herr Gehse  
Kreishaus Ebene 6, Raum  
612

Telefon: 05231/62- 6120

Fax: 05231/63011- 7033

E-Mail:  
c.gehse@kreis-lippe.de**Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018**

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum :

..... / ..... / .....
-----------------------

Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der **Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

 **Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen</b> während der Bauausführung <input checked="" type="checkbox"/> durch die/den <b>staatlich anerkannten Sachverständige</b> für die <b>Standicherheit</b> (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Unternehmererklärungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen (siehe Nebenbestimmung BOMA9) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> <b>sonstige Bescheinigungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandorts und -höhe. (siehe Nebenbestimmung BOMA9) <input type="checkbox"/> Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind.

Im Falle der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen / beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen:

Ich habe die abschließende Besichtigung für den Schornstein / die Abgasanlage nach § 42 Abs.7 BauO NRW 2018 beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt.

...../...../.....  
Datum.....  
Unterschrift Bauleiter.....  
Telefonnummer zw. Terminabsprache